STAAT UND KIRCHE
IM KANTON SOLOTHURN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR IURIS UTRIUSQUE
DER H. JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN

VORGELEGT VON

CHARLES STUDER
VON SOLOTHURN

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD, SOLOTHURN - 1933

STAAT UND KIRCHE
IM KANTON SOLOTHURN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR IURIS UTRIUSQUE
DER H. JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN

VORGELEGT VON

CHARLES STUDER
VON SOLOTHURN

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD, SOLOTHURN - 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSANGABE.

Seite

Quellen und Literatur 5
Vorwort 9

Erster Teil

Geschichte

§ 1. Das Patriziat 11
§ 2. Die Helvetik 15
§ 3. Die Mediation 17
§ 4. Die Restauration 21
§ 5. Die Herrschaft des Liberalismus 27
§ 6. Die radikale Bewegung 35
§ 7. Der Kulturkampf 40
§ 8. Die neueste Zeit 49

Zweiter Teil

Das geltende Recht

1. Kapitel: Einleitung 52
§ 9. Der Staat 52
§ 10. Staat und Kirche im besondern 56
§ 11. Die Rechtsquellen des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton Solothurn 60
A. Allgemeines 60
B. Bundesrecht 61
C. Kantonales Recht 62
D. Gewohnheitsrecht 64
§ 12. Die anerkannten Kirchen im Kanton Solothurn (Landeskirchen) 65
2. Kapitel: Die Organisation der Kirchen 69
§ 13. Die römisch-katholische Kirche 69
A. Der Begriff der Kirche 69
B. Das Bistum 71
C. Die Dekanate 75
D. Die Pfarreien 76
Anhang: Die Orden 76
§ 14. Die christkatholische Kirche 77
A. Der Begriff der Kirche 77
B. Die christkatholische Landeskirche der Schweiz . . . 78
C. Die Kirchgemeinden 78

Seite

§ 15. Die evangelisch-reformierte Kirche 79
A. Der Begriff der Kirche 79
B. Die evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Solothurn 80
C. Das Verhältnis zur bernischen Landeskirche . . . 81

3. Kapitel: Die staatskirchliche Gesetzgebung des Kantons Solothurn 85
§ 16. Die Kirchgemeinden 85
A. Allgemeines 85
B. Die Entwicklung der Kirchgemeinde im Kanton Solothurn 86
C. Der Begriff der Kirchgemeinde 89
D. Aufgaben der Kirchgemeinde 92
E. Die Organisation der Kirchgemeinden 96
§ 17. Die staatliche Aufsicht über das Kirchenwesen 108
A. Begriff 108
B. Der Umfang der Aufsicht 110
C. Die Aufsicht über das Kirchgemeindewesen 111
D. Die Aufsicht über die Kirche als solche 112
E. Spezielle Mittel der Aufsicht 122
F. Aufsichtsinstanz 128
§ 18. Der Schutz des Staates über die Kirche 128
A. Allgemeines 128
B. Der Umfang des staatlichen Schutzes 129
C. Besondere Schutzmittel 135
§ 19. Staat und Kirche im Verhältnis zum Schulwesen . . . 137

Anhang: Die finanziellen Aufwendungen des Kantons Solothurn für das Kirchenwesen 144

QUELLEN.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Kantons Solothurn (Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn) 1803 ff. (cit. AS).

Amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn vom Jahre 1803 bis 1883, 3 Bände (Solothurn, 1884/85) (cit. AS 1884).

Protokolle des Grossen Rats von Solothurn, 1803 bis 1839 (cit. GRP).

Verhandlungen des Kantonsrats von Solothurn, 1840 ff. (cit. KRV).

Offizielle Sammlung der allgemein verbindlichen Beschlüsse der Tagsatzung und der in Kraft bestehenden Konkordate zwischen den löblichen Ständen als Anhang zum Kantonsblatt, 1820 ff. (cit. KS).

Ratsmanuale, Regierungsratsprotokolle (cit. RM).

Rechenschaftsberichte des Kleinen Rats an den Grossen Rat des Kantons Solothurn, 1833 ff., Rechenschaftsberichte des Regierungsrats des Kantons Solothurn an den Kantonsrat, 1840 ff. (cit. RB).

Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 (cit. KV).

Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (cit. BV).

Verhandlungen des Verfassungsrats des Kantons Solothurn von 1875.

Verhandlungen des Verfassungsrats des Kantons Solothurn von 1887.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung, 1875 ff. (cit. BGE).

Codex Juris Canonici, Pii X Pontificis Maximi Jussu Digestus Benedicti Papae XV Auctoritate Promulgatus (Romae MCMXVII) (cit. CJC).

Sammlung der kirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Herausgegeben vom evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern. II. Auflage, 2 Bände (Bern, 1930/1932) (cit. Bernische Sammlung).

LITERATUR.

a) Geschichtliches.

Altermatt Leo, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit von 1803—1813 (Solothurn, 1929).

Amiet Bruno, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532 in Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Band 1 und 2 (Solothurn, 1928/29).

Amiet Jakob, Das St. Ursuspfarrstift der Stadt Solothurn (Solothurn, 1878).

von Arx Ferdinand, Die Restauration im Kanton Solothurn, 1814 (Solothurn, 1877).

von Arx Ferdinand, Die Regeneration im Kanton Solothurn, 1830 (Olten, 1880).

Balthasar Felix, De Helvetiorum juribus circa sacra oder Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen (Zürich, 1768).

Blösch E., Geschichte der Schweizerisch-Reformierten Kirchen, 2 Bände (Bern, 1898/1899).

Büchi Hermann, Vorgeschichte der Helvetischen Revolution, II. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789—1798 (Solothurn, 1927).

Büchi Hermann, Hundert Jahre Solothurner Freisinn (Solothurn, 1931).

Damour Carl, Die Kirchenpolitik der Helvetik und Ph. A. Stapfer (Zürich, 1930).

Derendinger Jul., Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841 (Diss. Bern, 1917).

Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Band (Gotha, 1917).

Fleiner Fritz, Ueber die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert, Rektoratsrede an der Universität Basel (Tübingen und Leipzig, 1902).

Glutz-Blotzheim Konrad, Die Rechtsnatur der St. Ursenkirche (Diss. Bern, Solothurn, 1931).

Gschwind P., Geschichte der Entstehung der christkatholischen Kirche der Schweiz, 1. Band (Bern und Basel, 1904), 2. Band (Solothurn, 1910).

His Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 2 Bde. (Basel, 1920 und 1929).

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (Neuenburg, 1921 ff.).

Kaiser Simon und Strickler Joh., Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart (Bern, 1901).

Keller J. V., Peter Gunzinger, Seminardirektor (Ein Beitrag zur solothurnischen Schulgeschichte 1832—1915) (Olten, 1925).

Kocher E. und Furrer A., Gedenkschrift der Solothurner Protestanten zum 400jährigen Jubiläum der Reformation, 2. Auflage (Balsthal, 1917).

Kocher E., Berns Malefiz- und Religionsrecht im Solothurner Buchegberg, in Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern für das Jahr 1919 und 1920, 2 Teile (Bern, 1918 und 1919).

Lätt Adolf, Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765—1837, Vierzig Jahre Solothurnische Geschichte (Olten, 1926).

Meyer Kurt, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patrizitats (Olten, 1921).

Mösch Joh., Die solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau (Olten, 1930).

Mojonnier A., Die solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856, in Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 2. Band (Solothurn, 1929).

Niggli, Der Kanton Solothurn in «Das Bistum Basel 1828—1928. Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier» (Solothurn, 1928).

Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, 2 Bände (Leipzig, 1903/1913).

Schwendimann F., St. Ursen. Kathedrale des Bistums Basel und Pfarrkirche von Solothurn (Solothurn, 1928).

Schmidlin Ludwig Rochus, Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn (Solothurn, 1908).

Schmidlin Ludwig Rochus, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert (Solothurn, 1904).

Strohmeier U. Peter, Der Kanton Solothurn in «Gemälde der Schweiz», 10. Heft (St. Gallen und Bern, 1836).

Vigier Urs, Geschichte des Kantons Solothurn (Solothurn, 1878).

b) Rechtliches.

Attenhofer K., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel (Luzern, 1867).

Baumgarten O., Staat und Kirche (Vom protestantischen Standpunkt aus), in Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, 1. Abteilung, 2. Band, 3. Heft, Seite 17 (Leipzig und Berlin, 1924).

Blumenstein Ernst, Schweizerisches Steuerrecht, 2 Bände (Tübingen, 1926).

Bölsterli Franz, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz (Diss. Freiburg, 1913).

Burckhardt Walter, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft (Basel, 1927).

Burckhardt Walter, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage (Bern, 1931).

Dubler Herbert, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel (Diss. Zürich) (Olten, 1921).

Fleiner Fritz, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig, 1897).

Fleiner Fritz, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Tübingen, 1923).

Fleiner Fritz, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage (Tübingen, 1928).

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Auflage (Leipzig, 1909).

Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz (Zürich, 1877—1878).

Gisi Max, Die staatsrechtliche Stellung der christkatholischen Kirche in der Schweiz, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF 31 (Aarau, 1932).

Glutz Viktor, Die Kirchgemeinde und ihr Eigentumsrecht (Olten, 1919).

Hildebrand Walter, Die autonome Kirchengewalt der evangelisch-reformierten Landeskirchen und ihre Entwicklung im Kanton Zürich seit 1803 (Diss. Zürich, 1928).

Hinschius Paul, Staat und Kirche (Freiburg i. B., 1887).

Hofer Walter, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern (Diss. Bern) (Bern, 1924).

Jellinek Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 5. Neudruck (Berlin 1929).

Kahl Wilhelm, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Erste Hälfte (Freiburg i. B. und Leipzig, 1894).

Kirchenlexikon, herausgegeben von Wetzer und Welte, 2. Auflage (Freiburg i. B., 1882 ff.).

Lampert U., Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen, Rektoratsrede der Universität Freiburg (Freiburg, 1908).

Lampert U., Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht (Zürich, 1912).

Lampert U., Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse (Olten, 1919).

Lampert U., Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse, 1. Bd. (Basel und Freiburg, 1929).

Ruck Erwin, Kirchenrecht, in Kohlrausch und Kaskels Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften XXIX (Berlin, 1926).

Sägmüller Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, 2 Bände (Freiburg i. B., 1914), 4. Auflage, Band I 1—3 (Freiburg i. B., 1924—1930).

Sägmüller J. B., Staat und Kirche (Vom katholischen Standpunkt aus), in Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, 1. Abteilung, 2. Band, 3. Heft, Seite 25 (Leipzig und Berlin, 1924).

von Salis L. R., Schweizerisches Bundesrecht, 2. Auflage, 5 Bände (Bern, 1903/04).

Seeholzer Heinrich, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz (Diss. Zürich, 1912).

Stocker Werner, Die kirchenrechtlichen Grundanschauungen des Altkatholizismus (Diss. Zürich, 1930).

Stutz Ulrich, Kirchenrecht, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Holtzendorff und Kohler, 2. Band (Leipzig und Berlin, 1904).

Stutz Ulrich, Der Geist des Codex iuris canonici, in Kirchenrechtlichen Abhandlungen, Heft 92 und 93 (Stuttgart, 1918).

Thürlimann Guido, Der Religionsunterricht im schweizerischen Staatsrecht (Diss. Freiburg) (Olten 1921).

Weider Emil, Der strafrechtliche Schutz der Religion (Diss. Bern) (St. Gallen, 1916).

Wipf J., Konfessionsloser Staat und Religionsunterricht (Bern, 1912).

VORWORT.

Wohl kein Kanton der Schweiz hat das Verhältnis von Staat und Kirche in so eigenartiger Weise gestaltet wie Solothurn. Auf der einen Seite hat der Staat die Konfessionen mit Privilegien ausgestattet, auf der anderen Seite dagegen ihr äusseres Betätigungsgebiet in weitgehendem Masse eingeschränkt und ihnen bestimmte Organisationsformen vorgeschrieben. Dann sind die betreffenden Bestimmungen, meist noch von der staatskirchlichen Auffassung des vergangenen Jahrhunderts beseelt, in einer Menge von Gesetzen zerstreut, was wiederum eine Uebersicht über die komplizierte Rechtslage erschwert. Aus diesem Grunde hat es der Verfasser versucht, den heute im Kanton bestehenden Rechtszustand festzuhalten. Dies schien ihm umso mehr geboten, als die angeregte Revision der solothurnischen Kirchengesetzgebung die Diskussion über diese Fragen wecken wird. Das geltende Recht kann aber nicht verstanden werden, wenn nicht auf die staatskirchenrechtliche Entwicklung des Kantons zurückgeblickt und die historischen Bedingungen der heutigen Lage abgeklärt werden.

Diese Arbeit soll nicht eine parteipolitische Schrift darstellen, sondern sie will in objektiver Weise die heute geltende Rechtslage beschreiben. Ausgehend von der herrschenden Staatsauffassung will sie aber gleichwohl Rücksicht nehmen auf die Meinungen und die Postulate derjenigen kirchlichen Kreise, die sich mit der gegenwärtigen Gestaltung nicht einverstanden erklären können; es soll deshalb, wenn zwar die staatlichen Rechte betont werden, auch die römisch-katholische Auffassung Würdigung finden.

An dieser Stelle möchte ich allen denjenigen, die mir bei dieser Arbeit behilflich waren, meinen Dank aussprechen, vor allem Herrn Prof. Walter Burckhardt, der ihr stets sein grösstes Interesse entgegengebracht hat.

ERSTER TEIL.

GESCHICHTE.

§ 1.

Das Patriziat.

I. Durch die Legende vom Märtyrertod der hl. Ursus und Viktor war Solothurn schon in früher Zeit ein bedeutendes kirchliches Zentrum geworden; über dem Grabe dieser Heiligen erhob sich bald eine Wallfahrtskirche, die der Obhut eines besondern Stifts unterstellt war. Die angesehene kirchliche Stellung unterstützte hier die Bildung einer Stadt.

Die territoriale Entwicklung der Stadt im 14., 15. und 16. Jahrhundert, die die heute noch bestehenden Kantonsgrenzen umschrieb, brachte auch für Jahrhunderte die Unterordnung des solothurnischen Gebietes unter verschiedene Diözesen: Nördlich der Aare von Grenchen bis zur Sigger gehörte es zum Bistum Lausanne, südlich der Aare zum Bistum Konstanz und der übrige Kantonsteil zum Bistum Basel. In jenen Jahrhunderten erwarb Solothurn eine Reihe von Kirchensätzen und Vogteien über kirchliche Güter; dies sicherte ihm einen grossen Einfluss auf die Kirche, um so mehr als es immer bestrebt war, die Disziplin unter der Geistlichkeit aufrecht zu erhalten.[1]) Die aufstrebende Macht der Stadt kam aber auch verschiedene Male mit der Kirche in Konflikt, insbesondere mit dem Bischof von Basel, der ihrem Expansionsbedürfnis nach Norden entgegenstand.

II. In der Reformationszeit [2]) drang der neue Glaube mit Macht von dem benachbarten Bern her in das Gebiet des Standes Solo-

[1]) Amiet Bruno, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532 in Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Band 1 und 2, insbes. Band 2, S. 42 ff.

[2]) Vigier Urs, Geschichte des Kantons Solothurn, S. 140/1; Schmidlin Ludwig Rochus, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert; Meyer Kurt, Solothurnische Verfassungszustände aus der Zeit des Patriziats; Bloesch E., Geschichte der Schweizerisch-Reformierten Kirchen, 1. Band, S. 137 ff.

thurn, und nur wenig hätte gefehlt, dass auch dieser der reformierten Lehre gefolgt wäre. Schon waren im Jahre 1529 fast im ganzen heutigen Kantonsgebiet die Bilder gestürmt worden und schon hatte sich überall das Volk gegen die Klöster erhoben, ja das Kloster Beinwil war vollständig ausgeraubt worden. Die Stadt Solothurn selbst berief den Berner Reformator Berchtold Haller, um ihr das Evangelium zu predigen. Der Rat erliess ein Mandat, worin er die Glaubensfreiheit verkündete, und er gestattete den Reformierten nicht nur den Gottesdienst in der Barfüsserkirche, sondern stellte ihnen sogar eine Disputation in Aussicht. Aber nach dem zweiten Kappelerkrieg, wo Solothurn eine vermittelnde Rolle gespielt hatte, schlug die herrschende Stimmung im Rate um, der von nun an energisch für den katholischen Glauben eintrat, wohl aus der tiefern Befürchtung heraus, dass Solothurn mit der Annahme der neuen Lehre zu sehr in die Abhängigkeit des mächtigen Bern geraten würde, während es in der Anlehnung an die katholisch gebliebenen Kantone eine kräftige Stütze gegen den gefährlichen Nachbarn erblickte. Der protestantische Glaube wurde fortan mit allen Mitteln bekämpft und sein Gottesdienst verboten. Gegen diese Massnahmen versuchten die Reformierten durch einen Aufstand die Macht zu erlangen und nur durch das Dazwischentreten des Schultheissen Wengi konnte Blutvergiessen vermieden werden. Die Sache der Reformierten war aber endgültig verloren. Einzig der Bucheggberg, wo Bern die hohe Gerichtsbarkeit besass, blieb der Lehre Zwinglis treu.

Die geplünderten Kirchen wurden wieder instand gestellt, die vom Tridentinum geforderten Reformen durchgeführt, nachdem anfänglich die Stadt unter französischem Einfluss ihnen Widerstand entgegengebracht hatte, und die verwaisten Klöster neu bevölkert. Neue Orden wurden herbeigerufen. Die Kapuziner liessen sich in der Stadt, in Olten und in Dornach nieder und 1646 gründeten die Jesuiten auf Aufforderung des Rates ihre Schule in der Stadt. Vorschriften werden erlassen über die Tauf- und Ehebücher (23. Februar 1580); Verordnungen gegen das unsittliche Leben der Geistlichen (1. Juni 1580) und für richtige Proklamation und Einsegnung der Ehe (8. Mai 1582) werden aufgestellt.[3]) Unermüdlich ist der Rat bestrebt, das religiöse Leben zu heben. Fluchen, Schwören und Gotteslästerung werden bestraft, die Untertanen zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfang der Sakramente ange-

[3]) Schmidlin a. a. O., S. 364 ff.

halten. Bittgänge, Wallfahrten, Gebete werden von der Regierung angeordnet, die auch stets bestrebt ist, die Heiligung des Sonntags durchzuführen. Eine ihrer Hauptsorgen ist die Besetzung der verwaisten Pfarreien, welche Aufgabe ihr, da gerade in dieser Zeit die Zahl der Geistlichen durch Krieg und Pest stark vermindert war,[4]) nur unter den grössten Schwierigkeiten gelingt.

Der katholische Glaube hatte den weitaus grössten Teil des Kantons zurückerobert!

III. Wie sich dann die Institution der Zünfte allmählich zur Familienherrschaft entwickelt, wird auch die Kirche enge mit dem Staate verknüpft. Es bildet sich ein ausgesprochenes Staatskirchentum.[5]) Nicht nur hatten die Stadtbürger allein Aussicht auf die Pfarrstellen und konnten nur Angehörige der regierenden Kreise Chorherrenstellen bekleiden, es entsprach auch ganz der Idee des Absolutismus, dass die Gläubigen einer religiösen Bevormundung bedürften. Aber trotzdem der Staat in erster Linie die Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch seine Organe beanspruchte, arbeiteten sich doch Staat und Kirche in die Hände; denn beide sahen ein, welchen Nutzen sie aus dieser engen Verbindung ziehen konnten. Die Regierung ermahnte das Volk zur Heiligung des Sonntags und zu fleissigem Kirchenbesuch. Allenthalben wird der Kirchen- und Klosterbau gefördert.

IV. Um 1780 drang die Aufklärung nach Solothurn in der Form des Josephinismus[6]) und jener liberal-katholischen Richtung, die ihr Zentrum in Luzern hatte.[7]) Notwendige kirchliche Neuerungen konnten ohne grosse Schwierigkeiten durchgeführt werden, da sich der Rat vorher meist mit der Geistlichkeit in Verbindung gesetzt und diese sich einverstanden erklärt hatte. So bemühte sich die Regierung, die in der letzten Zeit stark angewachsene Zahl der Klostergeistlichen zu vermindern. Es gelang ihr dies ohne grosse

---

[4]) Glutz Viktor, Die Kirchgemeinde und ihr Eigentumsrecht, S. 22 ff., Anm. 1.

[5]) His Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 1. Bd., S. 362.

[6]) Büchi Hermann, Vorgeschichte der Helvetischen Revolution, II. Teil, S. 6.

[7]) In dieser Beziehung war von grossem Einfluss die Schrift von Felix Balthasar: «De Helvetiorum juribus circa sacra oder Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen», die auch in Solothurn Beachtung fand, liess doch der Rat je ein Exemplar in das Staatsarchiv und die Stadtbibliothek legen. Vgl. His a. a. O., S. 363; Strohmeier U. Peter, Der Kanton Solothurn in Gemälde der Schweiz, 10. Heft, S. 178; Hofer Walter, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern (Diss. Bern).

Mühe, indem sie nicht mehr gehandhabte Verordnungen wieder in Kraft setzte: Fremden Mönchen wurde verboten, in die Klöster einzutreten, Solothurner bedurften dazu einer speziellen Erlaubnis des Rates. Ferner wurde der Vermögensstand der Klöster unter Kontrolle gestellt, und mit Strenge versuchte der Rat, die Disziplin in Kirche und Schule, die sich in der letzten Zeit stark gelockert hatte, wieder herzustellen.[8]) Ferner verschärfte er die Aufsicht über die Klöster und Weltgeistlichen und ergriff Massnahmen gegen den Bettel der Kleriker.[9]) Die Feier- und Festtage wurden vermindert, da sie, statt der religiösen Andacht, der Schwelgerei und Ueppigkeit dienten. Der Staat war besorgt, den Klerikern eine bessere Ausbildung zu verschaffen, und beschäftigte sich zu diesem Zwecke mit dem Plane, ein geistliches Seminar in Solothurn zu errichten.

V. Seit der Reformation nahm der protestantische Bucheggberg eine Sonderstellung innerhalb des Kantons Solothurn ein. Ueber diesen Kantonsteil hatte Bern die Kirchenhoheit erhalten. Dies hatte beständige Reibereien zwischen den beiden Orten Bern und Solothurn zur Folge.[10]) Von Solothurn aus wurde der Versuch unternommen, den Bucheggberg wieder dem alten Glauben zuzuführen, während Bern ohne Erfolg in den Gemeinden, wo es die Kollatur besass, der Lehre Zwinglis Eingang zu verschaffen suchte. Auch im Bezirk Kriegstetten, wo Bern die hohe Gerichtsbarkeit besass, hatte es versucht, den neuen Glauben einzuführen, was ihm aber des heftigen Widerstandes der Bevölkerung wegen nicht gelungen war. 1539 wurde ein Vertrag zwischen Solothurn und Bern abgeschlossen, der diesem die Religionsoberhoheit über den Bucheggberg verlieh. Ferner wurden die Kollaturen so ausgetauscht, dass die Grenze zwischen dem Gebiete der beiden Konfessionen scharf umschrieben wurde.[11]) 1572 fand ein zweiter Vertragsabschluss mit Bern statt, wodurch der reformierte Glaube im Bucheggberg noch einmal ausdrücklich garantiert wurde. Solothurn wurde aber die Sittenzucht über den Bucheggberg übertragen. 1665 trat Bern im «Wyniger Vertrag» die hohe Gerichtsbarkeit in Kriegstetten an Solothurn ab, während der Bucheggberg der bernischen Landeskirche angeschlossen wurde. Ueber die Kirchendisziplin im

---

[8]) Vigier a. a. O., S. 269.

[9]) Vigier a. a. O., S. 287.

[10]) Kocher E., Berns Malefiz- und Religionsrecht im Solothurner Bucheggberg, in Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern für das Jahr 1919 und 1920.

[11]) Schmidlin a. a. O., S. 318.

Bucheggberg entstanden weitere Differenzen, bis jene schliesslich in einem Abkommen Bern als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zugeteilt wurde. Der Wyniger Vertrag wurde in der Folgezeit wegen verschiedener Auslegung nicht ratifiziert, und erst 1742 gelang es, eine Verständigung herzustellen. Die rechtlichen Zustände blieben aber weiterhin unklar und bestritten, da jeder Stand seine Verträge stets nach seinen Interessen auslegte.

§ 2.

Die Helvetik.[12])

I. Als am 2. März 1798 die Franzosen nach Besiegung der Solothurner Truppen ihren Einzug in die Stadt hielten, fiel das alte ehrwürdige Gebäude der solothurnischen Geschlechterherrschaft zusammen. Wie schon als äusseres Zeichen die grün-rot-gelbe Tricolore der neu gegründeten «einen und unteilbaren» helvetischen Republik die französischen Landesfarben kopierte, so stellte sich auch der ganze schweizerische Einheitsstaat nach dem mächtigen Nachbarn ein. Mit allen Traditionen und historischen Entwicklungen wurde gebrochen und ein künstliches Rechtsgebäude an Stelle derselben errichtet, das ohne jede Uebergangszeit die modernen französischen Errungenschaften zu bringen bestimmt war. Die kurze Dauer der Helvetik zeigt deutlich, dass diese Auffassung in der Schweiz keine Wurzeln zu schlagen vermochte.

Alle Erlasse dieser Zeit stammen von der Zentralregierung, auch diejenigen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen. Die Kantone, als reine Verwaltungsbezirke, haben keine Gesetzgebungsbefugnis und spielen nur noch eine untergeordnete Rolle.

II. Die erste helvetische Verfassung von 1798 verkündete das der Schweiz neue Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit.[13]) Die Glaubenseinheit der alten Stände wurde damit abgeschafft. Die nähere Regelung des Verhältnisses zur katholischen und protestantischen Kirche wurde der Gesetzgebung vorbehalten.

---

[12]) Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, 1. Band, S. 200; Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Band, S. 40 ff.; His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, 1. Band, S. 371 ff.; Damour Carl, Die Kirchenpolitik der Helvetik und Ph. A. Stapfer.

[13]) Helvetische Verfassung, Art. 6, in Kaiser Simon u. Strickler Johann, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. B, S. 9.

Wenn auch den Staatsmännern eine Trennung von Staat und Kirche vorschwebte und das Prinzip der Konfessionslosigkeit gefordert wurde, wagten sie doch nicht, die Kirche zu einem bürgerlichen Verein zu erniedrigen, behielten sich aber vor, die Kirche mit der Zeit langsam vom Staate «abzulösen». So blieb denn die Kirche tatsächlich der Herrschaft des Staates unterstellt und wurde vollständig nach den Interessen des Staates geordnet. Dies zeigte sich vor allem in der Regelung des Pfarrwahlrechtes im Direktorialbeschluss vom 28. Juni 1798;[14]) danach sollten die Pfarrer weiter nach dem bisherigen kantonalen Recht gewählt werden, die helvetische Regierung aber die bisherigen Rechte der kantonalen Regierungen ausüben.

Die Gesetzgebung versuchte den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu garantieren. So wurde die Bestrafung wegen einer bestimmten religiösen Anschauung verboten und ebenso untersagt, dass Kinder in der Schule zu einem Religionsunterricht genötigt würden, der den Anschauungen der Eltern widersprach.[15]) Im Prinzip wurden die Standesregister verweltlicht und die Ehestreitigkeiten als bürgerliche Angelegenheiten betrachtet.[16])

Um die Finanzen des Staates, die durch die Kontributionen an die französische Invasionsarmee zerrüttet worden waren, wieder zu heben, kam die Regierung auf den Gedanken, sich am Vermögen der Kirche zu erholen.[17]) Nachdem am 8. Mai das gesamte Vermögen der Stifte und Klöster in Beschlag genommen war, schritt man mit einem Gesetz vom 17. September 1798 zur Säkularisierung desselben und erklärte es als Nationalvermögen.[18]) Die bisherigen Insassen sollten zu ihrem angemessenen Unterhalt das bisherige Einkommen weiter beziehen, während Einnahmenüberschüsse für Schul- und Armenanstalten Verwendung finden sollten.

Im übrigen wurde die Kirche einer strengen Staatsaufsicht unterworfen; jeder kirchliche Erlass bedarf der staatlichen Genehmigung; das schon in der Aufklärungszeit geforderte Jus placeti soll uneingeschränkt durchgeführt werden. Jede Kirchenrechnung muss der Gemeindegutsverwaltung und einer staatlichen Amtsstelle vorgelegt werden. Prozessionen werden eingeschränkt, Wallfahrten verboten; untersagt wird die Jurisdiktion eines ausländischen

---

[14]) His a. a. O., I, S. 391.
[15]) His a. a. O., I, S. 373.
[16]) His a. a. O., I, S. 374.
[17]) Oechsli a. a. O., S. 201; His a. a. O., I, S. 370.
[18]) His a. a. O., I, S. 382 ff.

Bischofs auf Schweizerboden. Der diplomatische Verkehr mit der Kurie wird abgebrochen und der in Luzern residierende Nuntius nicht mehr anerkannt. Die Standesvorrechte der Geistlichen inbezug auf Gerichtsstand und Steuerfreiheit werden abgeschafft;[19]) die Geistlichen werden gezwungen, wie jeder andere Bürger den Bürgereid zu leisten; sie sind aber vom Aktiv- und Passivbürgerrecht ausgeschlossen. In einer Beziehung waren sie immerhin besser gestellt, indem sie von der Wehrpflicht befreit waren.[20])

III. Die Helvetik wollte mit einem Schlage die Grundsätze des modernen Staates in der Schweiz einführen. Dies konnte aber nicht gelingen. So blieb es denn überall nur bei Forderungen, deren Durchführung in der Praxis auf die grössten Schwierigkeiten stiess. Einzig in der Anordnung eines eidgenössischen Bettages, der Staat und Kirche näher bringen sollte, hat die Helvetik Positives geleistet.[21])

§ 3.

Die Mediation.[22])

I. Die Vermittlungsakte, die Bonaparte am 19. Februar 1803 der Schweiz verlieh, brachte auf dem staatskirchlichen Gebiete einen vollständigen Rückschritt zu den vorhelvetischen Zuständen. Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wird wieder den Kantonen vorbehalten,[23]) die keineswegs den Gedanken der Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder aufnehmen, sondern wie früher die Einheit des Glaubens im Kanton durchzuführen bestrebt sind. Einzig dadurch sind ihnen tatsächliche Schranken gesetzt, dass in Art. 4 der Mediationsverfassung die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit

[19]) His a. a. O., I, S. 389. «In einem gut organisierten Staat dürfe nur ein Stand und ein für alle gleiches Gesetz bestehen». — In grosse Schwierigkeiten und finanzielle Notlage gerieten die Geistlichen dadurch, dass ihre Einnahmequellen durch die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse versiegten. Aus diesen Einkünften war der grösste Teil zum Unterhalt der Kirchen und der Besoldung der Geistlichen verwendet worden. Um die Not der Geistlichen zu lindern, mussten schon 1801 die alten Uebungen neu aufgenommen werden.

[20]) Helvetische Verfassung, Art. 26.

[21]) His a. a. O., I, S. 315; Oechsli a. a. O., I, S. 202.

[22]) Altermatt Leo, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit, 1803 bis 1813 (Solothurn 1929).

[23]) Dies geschah nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung, aber es folgt aus Art. 12 der Mediationsverfassung: Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich den Bundesbehörden übertragen ist. Da die Verfassung das Kirchenverhältnis nicht ordnet, überlässt sie die konfessionellen Angelegenheiten der kantonalen Souveränität.

garantiert wird, die nicht durch konfessionelle Bestimmungen eingeengt werden darf.

II. Auch der Kanton Solothurn kehrte zu den Einrichtungen aus der Zeit vor der Revolution zurück. Da die liberalen Gedanken der Helvetik im Volke keine tiefern Wurzeln geschlagen hatten, wurde mit Freude die Erneuerung des kirchlichen Lebens begrüsst. Die Kirche wurde wieder mit staatlicher Autorität bekleidet und aus der Stellung eines gewöhnlichen Privatvereins emporgehoben. Allerdings garantiert Art. 20 der kantonalen Verfassung [24]) die Ausübung der Religionen, zu welchen sich der Kanton bekennt. Allein dieser Liberalismus erklärt sich nur dadurch, dass im Bucheggberg der reformierte Glaube herrschte und Solothurn über diesen Kantonsteil die volle Souveränität nur unter Gewährleistung seiner Religion erhalten hatte. Einen besondern Schutz bringt die Mediationsregierung in ihrer Antrittsproklamation,[25]) die sie am 10. März 1803 erliess, zum Ausdruck: «Die Religion unserer Väter wird unter dem Schutze seiner (d. h. des Kantons) eigenen Regierung keine fremden Anfälle zu befürchten haben, und das Eigentum der Kirche wird die nötige Sicherheit finden.»

III. Das kirchliche Leben nahm mit der Mediation einen unvergleichlichen Aufschwung. Charakteristisch für diese Epoche ist, dass die erste Tat der solothurnischen Mediationsregierung ein Beschluss über Wiedereinsetzung der Klöster in die Selbstverwaltung ihrer Güter ist,[26]) den sie am Tage ihres Amtsantrittes, am 10. März 1803, fasste; immerhin ordnete sie an, dass die Klöster ihre Rechnungen dem Kanton vorzulegen hätten, der so über sie ein Aufsichtsrecht einführte.[27]) Das Pfarrwahlrecht wird wieder nach den herkömmlichen Gewohnheiten ausgeübt; der Staat und insbesondere das Stift St. Urs und Viktor in Solothurn besassen die meisten Kollaturrechte.[28])

Der Rat ist wieder wie früher bestrebt, den religiösen Einfluss im Leben des Staates und der einzelnen Bürger zu heben. Er erlässt

---

[24]) AS I, S. 4.

[25]) AS I, S. 14.

[26]) AS I, S. 17.

[27]) Dieser Beschluss wurde gefasst in Ausführung des § 1 der Vermittlungsurkunde über das helvetische Schuldenwesen: «Die Güter, die ehemals den Klöstern zugehörten, sollen denselben wieder zurückgegeben werden, sie mögen denn im nämlichen Kanton oder in einem andern gelegen sein.» Vgl. His a. a. O. I, S. 407.

[28]) Verordnung vom 28. Herbstmonat 1804 über die Zeit der Wiederbesetzung für ledig gewordene geistliche Benefizien (AS II, S. 174).

ein Religions- und Sittenmandat [29]) und eine Verordnung zur würdigen Feier der Sonn- und Festtage.[30]) Der Besuch des Religionsunterrichtes wird für alle Kinder obligatorisch erklärt [31]) und den Geistlichen die Aufsicht über die Schule dadurch zuerteilt, dass sie verpflichtet werden, wöchentlich die Schule zu inspizieren und alle Monate einen Bericht über die Schule einzureichen.[32]) Sittengerichte werden eingesetzt, die aus dem Pfarrer und den zwei ältesten Gerichtsmännern der Kirchhöre zusammengesetzt sind,[33]) und gegen schädliches Bücherlesen eine Verordnung erlassen.[34]) Der Kleine Rat beschliesst sogar wegen anhaltender Trockenheit am 9. September 1803 ein allgemeines Gebet in der Stiftskirche zu Solothurn.[35])

Mit der Privilegierung der Kirche beanspruchte nun allerdings der Staat ein besonderes Aufsichtsrecht. Weil die Regierung den Gotteshäusern Schutz und Sicherheit des Eigentums zugesichert hatte, wachte sie über die Administration der Kirche; um allen Entäusserungen und Missbräuchen vorzubeugen, musste diese die Kirchenrechnungen zur Prüfung vorlegen.[36]) Die geistliche Gerichtsbarkeit blieb auch jetzt, wie schon unter der Helvetik, in weltlichen Dingen abgeschafft. Die Prozessfähigkeit der Geistlichen erlitt eine Beschränkung.[37]) Prozesse über Stifte, Pfründe, Kirchengüter dürfen nur mit Vorwissen des Kleinen Rates geführt werden. Vor der

[29]) Beschluss vom 2. Heumonat 1803 (AS I, S. 201).

[30]) Verordnung vom 7. Heumonat 1803 betr. Feyer der Sonn- und Festtage (AS I, S. 203).

[31]) Verordnungen vom 7. Heumonat 1803 (AS I, S. 202).

[32]) Verordnung vom 9. Weinmonat 1803 (AS I, S. 324): Schulordnung, Art. 3 und 4.

[33]) Verordnung vom 7. Heumonat 1803 betr. Sittengerichte (AS I, S. 206), Zif. 5. «Das Sittengericht wachet über die Handhabung der über die Heiligung der Sonn- und Festtage, über die Besuchung des Religionsunterrichtes und über die bürgerliche Zucht und Ehrbarkeit ergangenen Verordnungen». Ferner ist eine seiner Hauptaufgaben, den Hausfrieden unter den Eheleuten zu fördern und Eltern und Kinder zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Obliegenheiten anzuhalten (Zif. 7). — In der Kompetenz des Sittengerichts liegt, «zu Vervollkommnung der Kirchenzucht» eine Strafe bis zu zwei Franken oder einem Pfund Wachs zu Handen der Armen oder der Kirche zu fällen; diese Urteile bedürfen aber der Bestätigung durch den Oberamtmann (Zif. 6). In schwereren Fällen soll die Angelegenheit dem Oberamtmann übertragen werden; er kann eine vierundzwanzigstündige Gefängnisstrafe verhängen oder den Fall dem Oberamtsgericht zur Beurteilung übergeben (Zif. 11).

[34]) Verordnung vom 7. Wintermonat 1805 (AS III, S. 158).

[35]) Beschluss vom 2. Herbstmonat 1803 (AS I, S. 227).

[36]) Verordnung vom 28. Wintermonat 1803 (AS I, S. 338), ferner Verordnung vom 19. Wintermonat 1804 (AS II, S. 301), und Verordnung vom 26. Jänner 1808 (AS VI, S. 3).

[37]) Beschluss vom 10. Juni 1807 betr. Prozessführungsart über Stift-, Pfrund- und Kirchengüter (AS V, S. 64).

Einleitung des Prozesses müssen die Schriften dem Kleinen Rat vorgelegt werden, der sie durch den Justiz-Rat untersuchen lässt und ihm überträgt, zu bestimmen, ob zu prozedieren sei oder nicht. Im erstern Falle hat vor der Prozesseröffnung ein Vergleichsversuch zu erfolgen. Armen Pfründern und Kirchen wird ein Prokurator ex officio zuerteilt.

IV. Eine der Hauptsorgen der Mediationsregierung war die Ordnung der Klosterfrage.[38]) Die Tagsatzung hatte am 27. August 1803 beschlossen, dass die Klöster in ihre Selbstverwaltung wieder einzusetzen seien, die Kantone aber das Recht der Aufsicht hätten und befugt seien, die Klöster zur Bestreitung der öffentlichen Lasten herbeizuziehen. Der Inhalt dieses Beschlusses war in Solothurn durch die erwähnte Verfügung über die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Selbstverwaltung Gesetz geworden.

Um den Fortbestand der Klöster zu sichern, schlossen einige Kantone, unter diesen auch Solothurn, am 25. Juli 1804 ein Konkordat,[39]) das sich gegen die in der Helvetik in Erscheinung getretene Auffassung richtete, dass dem Staate das Recht zukomme, einseitig Klöster aufzuheben. In dem Klosterkonkordate verpflichteten sich die Kantone, ein Kloster nur im Einverständnis mit dem Papste aufzuheben und die Novizenaufnahme nicht zu beschränken, wenn dadurch das Bestehen des Klosters gefährdet würde. Diese Grundsätze seien auf alle Klöster anzuwenden, die sich dem Staate und der Gemeinschaft auf eine ihrem Geiste angemessene Weise gemeinnützig machen wollen.

Der Kanton Solothurn hatte über dieses hinaus eine formelle Klostergarantie erlassen für die Frauenklöster,[40]) die Klöster der Kapuziner[41]) und der Franziskaner.[42]) Ihnen wurde der Schutz unmittelbar zugestanden und ihre Existenz feierlich zugesichert. Die Aufnahme von Novizen wurde ihnen gestattet; die Frauen-

---

[38]) His a. a. O. I, S. 407. Am 24. Juli 1804 wurde der Tagsatzungsbeschluss gefasst, dass kirchliches Gut nur zu Zwecken der Religion oder der Erziehung verwendet werden solle.

[39]) His a. a. O. I, S. 408; Oechsli a. a. O. I, S. 643; Bölsterli a. a. O., S. 16.

[40]) Beschluss vom 29. Weinmonat 1803 betr. Frauenklöster. Es betraf die Klöster St. Joseph, Nominis Jesu und Visitationis in Solothurn (AS I, S. 308).

[41]) Beschluss vom 29. Weinmonat 1803 betr. Wiedereröffnung des Kapuzinernoviziats. Kapuzinerklöster befinden sich in Solothurn, Olten und Dornach (AS I, S. 307).

[42]) Verordnung vom 7. Jänner 1805 betr. den E. E. V. V.-Franziskanern bedingt vergönnte Aufnahme der Novizen. Das einzige Franziskanerkloster befand sich in Solothurn (AS III, S. 10).

klöster und die Benediktinerabtei Beinwil [43]) durften Bürger eines andern Kantons nur mit Bewilligung der Regierung eintreten lassen und den Franziskanern war nur die Aufnahme von Kantonsbürgern gestattet.

V. Ueber den protestantischen Bucheggberg hatte Solothurn die volle Souveränität erhalten und es sicherte ihm die Ausübung des reformierten Bekenntnisses ausdrücklich zu. Zur nähern Regelung wurde mit Bern ein Konkordat abgeschlossen, wodurch Geistlichkeit und Schule dem bernischen Kapitel Büren unterstellt wurden.[44]) Die Geistlichen wurden durch Solothurn gewählt, während Bern das Recht hatte, einen doppelten Wahlvorschlag zu machen. Solothurner sollen in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden und alle Rechte der bernischen Geistlichen geniessen. Für den Kultus waren massgebend die Lithurgie und die Kirchengebräuche Berns. Das Kollaturrecht wurde gegenseitig zugesichert, ebenso der Bestand des Kirchengutes, worüber beide Kantone gemeinsame Aufsicht führten.

§ 4.

Die Restauration.[45])

I. Der Einmarsch der Alliierten in die Schweiz bereitete der nur von den Franzosen gestützten Mediationsakte ein rasches Ende. In Solothurn bemächtigten sich die alten Patrizier am 8. Januar 1814 unter der Führung von Hermenegild von Aregger der Regierung und suchten energisch alle Gegenbewegungen zu unterdrücken. Am 11. März 1814 wurde ein Gesetz erlassen, das die Grundzüge der spätern Restaurationsverfassung ausführte.[46]) Nach einem Putsche, der nur durch die Intervention bernischer Truppen zu Gunsten der Aristokraten entschieden worden war, wurde der Entwurf von «Rath und Burgern» angenommen.[47]) Wegen der drohenden Hal-

[43]) Beschluss vom 16. May 1809 betr. Novizenannahme dem Gotteshaus Beinwil bewilligt. Es handelt sich hier um die Benediktinerabtei Beinwil-Mariastein (AS VII, S. 75).

[44]) Concordat über die kirchlichen Verhältnisse im Bucheggberg vom 1. August 1806, genehmigt am 1. September 1806 (AS V, S. 89); ferner Concordat betr. Verwaltung des Kirchenguts von Messen vom 12. Juni 1807, genehmigt am 28. Juli 1807 (AS V, S. 82). Vgl. Adolf Lätt, Ratsherr Urs Joseph Lüthy, S. 226.

[45]) von Arx Ferdinand, Die Restauration im Kanton Solothurn 1814 (Solothurn 1877).

[46]) AS XII, S. 28.

[47]) AS XII, S. 56.

tung des Landvolkes und auf Verwenden der alliierten Minister unterzog ihn aber der Rat einer Aenderung und milderte seine grössten Härten.[48]) Weitere Putschversuche, die von demokratischer Seite her angezettelt wurden, führten ebenfalls zu keinem Ziele. Das Patrizierregiment war schon zu sehr gefestigt und sollte von nun an während 16 Jahren seine Herrschaft ausüben.

Das Gesicht jener Epoche zeigt noch in stärkerem Masse als die Mediation die Rückkehr zu den vorrevolutionären Zuständen; immerhin konnte die reaktionäre Regierung nicht an den von Frankreich eingedrungenen modernen Errungenschaften achtlos vorbeigehen, und so sah sie sich denn gezwungen, auf allen Gebieten Konzessionen an den neuen Geist zu machen. Gegenüber der regsamen Jahrhundertwende zeigt aber diese Epoche Züge starker Ermattung; Neues vermochte sie nicht zu leisten, sondern sie lebte von ihrer Ueberlieferung. Der bestehende Verwaltungsmechanismus der Mediation wurde von den Aristokraten übernommen und ihrer Regierungsform angepasst.

II. Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unter dem Bundesvertrage[49]) ist wie zur Mediationszeit grundsätzlich den Kantonen überlassen. Wie schon in der verflossenen Epoche musste die moderne Glaubens- und Gewissensfreiheit der Helvetik dem reaktionären Ideale der Restaurationszeit, dem Gedanken der Glaubenseinheit des Kantons Platz machen; so liessen die kantonalen Verfassungen die alte Auffassung wieder aufleben, dass Konfession und Kantonsgebiet in der Begrenzung zusammenfallen sollen. Auch die solothurnische Verfassung ist von diesem Prinzip beherrscht, wenn sie bestimmt, dass die römisch-katholische Religion die Religion des Staates sei, mit Ausnahme der Amtei Bucheggberg, wo die reformierte gewährleistet werde.[50]) Nach dem Wortlaut der Verfassung ist die Ausübung der verschiedenen Konfessionen innerhalb des Kantonsgebietes scharf umschrieben; reformierter Gottesdienst durfte nur im Bucheggberg gehalten werden.

Der Bundesvertrag stellt eine einzige gemeineidgenössische Bestimmung inbezug auf das Kirchenwesen auf, indem er in § 12 den Fortbestand der Klöster und Kapitel gewährleistet, aber sie der Steuerhoheit der Kantone unterstellt.

Um dem Mangel an Ordnung auf kirchlichem Gebiete abzuhelfen, sahen sich die Kantone veranlasst, die Verhältnisse auf dem

[48]) AS XII, S. 82.
[49]) AS XIII, S. 81.
[50]) Verf. I, Art. 52, und Verf. II, Art. 26.

Wege von Konkordaten gemeinschaftlich zu regeln. So trat Solothurn dem Konkordat vom 11. Juni 1812 betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformierten bei, das am 7. Juli 1819 bestätigt wurde.[51]) Nach diesem durften paritätische Ehen weder verboten noch mit dem Verlust des Heimatrechtes bestraft werden.

Ferner beteiligte sich der Kanton am Konkordat vom 8. Juli 1819 wegen der Folgen der Religionsänderung inbezug auf Land- und Heimatrecht.[52]) Danach verpflichten sich die Kantone, keinem ihrer Angehörigen wegen seines Uebertrittes in eine andere Konfession das Heimatrecht zu entziehen. Wenn jedoch Angehörige anderer Kantone deswegen ihres Bürgerrechtes verlustig erklärt wurden, sollen sie in ihren Heimatkanton zurückgewiesen werden. Zu diesem Konkordat wurde am 5. Juli 1820 ein Zusatzartikel angenommen.[53])

Weiterhin trat Solothurn dem Konkordat vom 4. Juli 1820 betreffend Eheeinsegnung und Kopulationsscheine bei, das genaue Vorschriften über Verkündigung der Ehe und deren Beurkundung durch Eheschein aufstellte.[54])

Schliesslich nahm der Kanton Solothurn teil am Konkordate vom 14. August 1821 betreffend Verkündigung und Einsegnung paritätischer Ehen.[55])

III. Die Restaurationsregierung sah eine wichtige Stütze ihrer Macht im Wohlwollen der Geistlichkeit und bekundete deshalb von ihrem Amtsantritte an eine grosse Sympathie gegenüber der katholischen Kirche. In ihrer Proklamation vom 8. Januar 1814,[56]) in der sie verkündete, sie habe die Macht ergriffen, richtete sie sich vor allem an den Klerus mit folgenden Worten: «Die ehrwürdige Geistlichkeit unseres Kantons, die sich unter allen Umständen durch ihre Tugend und Anhänglichkeit an die gute Sache ausgezeichnet und die deshalb unserer Hochachtung, ewigen Dankbarkeit und unseres Schutzes bey allen Gelegenheiten versichert sein kann, wird mit verdoppelten Kräften zum heilsamen Zwecke des allgemeinen Wohls mitzuwirken sich aufgemuntert fühlen.»[57])

---

[51]) KS 1820, S. 25.
[52]) KS 1820, S. 27.
[53]) KS 1821, S. 22.
[54]) KS 1821, S. 14.
[55]) KS 1821, S. 19.
[56]) AS XII, S. 5.
[57]) Die Gewogenheit gegenüber der Kirche zeigte sich darin, dass, als der Papst aus der Gefangenschaft in Avignon nach Rom zurückkehrte, die Regierung ein allgemeines Dankfest auf den Peter und Pauls-Tag festsetzte, allgemeines Glockengeläute anordnete und in der Stadt 21 Kanonenschüsse

Tatsächlich entwickelte sich aber das Verhältnis von Staat und Kirche zu einem Staatskirchentum, indem die Restauration an die vorhelvetische Einstellung der Aristokratie anknüpfte. Wie damals nahm sie bei der Ausübung ihrer Hoheitsrechte die grösste Rücksicht auf die Geistlichkeit und suchte deren Wohlwollen auf jede Weise zu erhalten.[58]) Aber sie wusste sich indirekt einen gewaltigen Einfluss auf das kirchliche Leben zu verschaffen, indem sie sich bei der Reorganisation des Bistums Basel staatsrechtliche Garantien sicherte. Der Staat liess aber die Kirche auch direkt seine Macht fühlen, indem er von der Mediation die Aufsicht übernahm und weiter auszubauen bestrebt war; die Kirchenrechnungen mussten nach wie vor der Regierung zur Prüfung übergeben werden.[59])

IV. Der Restaurationsregierung gelang es, das Ziel zu erreichen, das schon die Führer der Mediationszeit angestrebt hatten: das Kantonsgebiet einer einzigen Diözese zu unterstellen.[60]) Am 2. September 1814 wurde der Kantonsteil, der bisher dem Bischof von Lausanne unterstand, vom Papste dem Bistum Basel zugewiesen. Ebenso wurde durch ein Brevet vom 10. Januar 1815 das zum Bistum Konstanz gehörende Kantonsgebiet provisorisch an Basel überlassen, nachdem Solothurn sich in einem Schreiben vom 16. April 1814 an den Papst gegen die aufgeklärte Richtung des damaligen Bischofs von Konstanz, Wessenberg,[61]) gewendet und Unterstellung des solothurnischen Gebietes unter einen einheimischen Bischof verlangt hatte.

Nun machten sich die beteiligten Kantone daran, das alte Bistum Basel zu reorganisieren, das die vom Bistum Konstanz losgetrennten schweizerischen Gebiete einverleibt erhalten sollte.[62])

---

abfeuern liess (AS XII, S. 54, Circular an die Oberamtmänner vom 21. Juni 1814). Ferner liess der Rat das Schreiben des Nuntius, das dieser anlässlich der Verlegung des Papstsitzes nach Rom an die Regierung gerichtet hatte, öffentlich bekannt machen und in der amtlichen Gesetzessammlung abdrucken (Protokollauszug vom 16. Juni 1814, AS XII, S. 51).

[58]) Eine Verordnung vom 22. März 1815, die die Besteuerung der Pfarrhäuser vorgesehen hatte, wurde schon am 8. Januar 1817 widerrufen, da diese Steuer als unbillig betrachtet wurde (AS XV, S. 3).

[59]) Beschluss vom 25. September 1818 (AS XVI, S. 83) und Beschluss vom 7. April 1824 (AS XXII, S. 41).

[60]) Niggli, Der Kanton Solothurn in «Das Bistum Basel 1828—1928», S. 63 ff.

[61]) Kothing M., Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803—1862 (Schwyz 1863).

[62]) Gareis und Zorn II, S. 61 ff.; Fleiner, Staat und Bischofswahl, Kap. I; Das Bistum Basel 1828—1928, Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier; Buri Benedikt, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe (Solothurn 1921), S. 426 ff.; Lätt Adolf, Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765—1837, Vierzig Jahre

Solothurn war von Anfang an bestrebt, den Sitz des Bischofs von Basel zu erhalten; ja ihm schwebte sogar eine Zeitlang ein eigenes, kantonales Bistum vor. Diesen Plan liess es aber bald fahren und suchte mit den Kantonen Bern, Basel und Aargau ein Bistum Basel mit Sitz in Solothurn zu bilden. Es begründete seinen Anspruch damit, dass sein Kantonsgebiet den Kern des neuen Bistums bilde. Sein grösster Rivale war aber Bern, das den Sitz für Pruntrut zu erhalten suchte, wofür die Ueberlieferung des Bistums sprach. Solothurn konnte auf die Unterstützung des Nuntius rechnen, dem der solothurnische Plan genehm war, da darin die Bischofswahl dem Domkapitel überlassen wurde. Es setzte sich zum voraus auf einer Konferenz in Schönenwerd am 18. Juni 1818 mit Aargau ins Einvernehmen und stellte einen genauen Vertragsentwurf auf.[63]) Die Stände einigten sich schliesslich auf Grund dieses Projektes an einer Konferenz in Langenthal am 3. März 1820 (Erster Langenthaler Vertrag). Diesem gemäss wurde eine Verständigung mit der Kurie versucht, die erst acht Jahre später nach langwierigen Verhandlungen erreicht wurde.

Da sich Aargau der Politik des Nuntius widersetzte und vor allem die Chorherrenwahl einer eingehenden Regelung bedurfte, tagte vom 28. bis 30. Juni 1824 in Langenthal eine zweite Konferenz, die ebensowenig wie eine weitere Konferenz in Luzern vom 20. bis 27. November 1826 zum Ziele führte. Erst am 12. März 1828 kam nach schwierigen Verhandlungen eine Einigung zustande über den Text eines Konkordates zwischen dem Nuntius und den Vertretern der interessierten Kantone. Nachdem am 26. März das endgültige Bischofskonkordat mit dem Nuntius unterzeichnet worden war,[64]) wurde von Bern, Luzern, Zug und Solothurn am 28. März 1828 ein interkantonaler Vertrag abgeschlossen (Langenthaler-Luzerner Vertrag oder Grundvertrag);[65]) dieser liess den übrigen Kantonen, deren Gebiet bisher dem Bistum Konstanz unterstand, den Beitritt frei. Am 7. Mai 1828 folgte die päpstliche Bulle über die Wiederherstellung und Umschreibung des Bistums Basel (Inter praecipua) [66]) und am 13. Juni des gleichen Jahres wurde das Konkordat

---

solothurnische Geschichte, S. 295 ff.; His a. a. O. II, S. 556; Schwendimann, St. Ursen, S. 254.

[63]) Bistumsvertrag vom 18. Juni 1818 zwischen den Ständen Solothurn und Aargau für die Organisation des Bistums Basel (AS XXVI, S. 34).

[64]) AS 1884 III, S. 254.

[65]) AS XXVI, S. 36, und AS 1884 III, S. 271.

[66]) AS XXVI, S. 54. Die Regierung knüpfte am 3. Juli ausdrücklich eine landesherrliche Genehmigung an: «... haben Wir dieser Bulle ... Unsere Lan-

feierlich in der zur Kathedrale erhobenen St. Ursenkirche zu Solothurn verkündet.

Der Langenthaler Gesamtvertrag trug im wesentlichen den Wünschen Solothurns Rechnung, indem der Sitz des Bischofs nach Solothurn verlegt wurde, wo ihm die Regierung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen hatte. Die Diözesankantone erwarben sich durch ihn bedeutende Hoheitsrechte über die Kirche. Sie sicherten sich gegenseitig das Jus inspectionis et cavendi über einmal errichtete Seminarien und die Ausübung des Rechtes des Placetum regium in seiner vollen Ausdehnung zu. Für Solothurn erwuchsen bedeutende Pflichten, indem es für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und für die Gebäulichkeiten eines in Solothurn zu errichtenden Priesterseminars zu sorgen hatte.

V. Inbezug auf den protestantischen Bucheggberg wurde am 4. April 1818 ein Konkordat [67]) mit Bern abgeschlossen, das die kirchliche Verwaltung dieses Kantonsteils der bernischen Landeskirche unterstellte. Chorgerichte wurden eingeführt mit den gleichen Befugnissen wie die des Kantons Bern. Neu ist die Bestimmung des Artikels 5, nach der die Lehrer im Bucheggberg durch den bernischen Kirchenrat geprüft werden müssen; sie wurden der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer unterstellt, während die Oberaufsicht von den weltlichen Mitgliedern des solothurnischen Erziehungsrates ausgeübt wurde. Die Schulbücher sollten denjenigen der reformierten Schulen Berns entsprechen. Für Ehestreitigkeiten unter Angehörigen des Bucheggbergs wurde ein Ober-Ehegericht errichtet,[68]) bestehend aus einem Mitglied des Kleinen Rates, dem Oberamtmann und drei Pfarrherren.

---

desherrliche Genehmigung erteilt, ohne dass jedoch aus derselben etwas den Hoheitsrechten der Regierungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchen-Verhältnissen beider Konfessionen Nachteiliges abgeleitet werde.» Vgl. ferner das Placet der vier Konkordatsstände (AS XXVI, S. 81).

[67]) Beschluss vom 4. April 1818 betr. Chor- und ehegerichtliche Verhältnisse im Bucheggberg (AS XVI, S. 19); ferner Verordnung vom 7. Dezember 1819 betr. Organisation des Chorgerichts (AS XVII, S. 77), und Beschluss vom 26. Jänner 1820 betr. Ernennung der Chorrichter in der Amtey Bucheggberg und Eid der Chorrichter (AS XVIII, S. 6). — Vgl. ferner Lätt, Urs Joseph Lüthy, S. 284 ff.

[68]) Beschluss vom 31. Jänner 1820 betr. Aufstellung des Oberehegerichtes (AS XVIII, S. 8).

§ 5.

Die Herrschaft des Liberalismus.[69])

I. Die freiheitlichen Grundsätze der Helvetik liessen sich auf die Dauer nicht unterdrücken. Als im Jahre 1830 eine Welle von Revolutionen, beginnend mit der Julirevolution in Frankreich, Europa durchzog, fiel auch die patrizische Verfassung Solothurns. Am 22. Dezember verlangte das solothurnische Landvolk unter der Führung von Joseph Munzinger am bekannten Tag von Balsthal die demokratische Staatsform, und am 29. Dezember einigten sich die bisherigen Machthaber aus den herrschenden Familien mit den Vertretern der neuen Bewegung über eine freiheitlichere Verfassung; mit grossem Mehr wurde sie am 13. Januar 1831 angenommen.[70]) Sie brachte die Repräsentativdemokratie, bei der der Grosse Rat als Stellvertreter des Volkes die höchste Staatsgewalt ausübte; dieser wurde durch ein dreifaches Wahlverfahren, zum Teil auf direkte, zum Teil auf indirekte Art gewählt.

Die Verfassung gewährleistete in kirchlicher Beziehung wie bisher die Ausübung der Religionen, zu denen sich der Kanton bekennt (§ 48), schloss aber die Geistlichen von allen politischen Rechten aus (§§ 15, 11, 12).[71])

Der Tag von Balsthal war keine rein liberale Demonstration gewesen; die ganze Bewegung hatte sich ausschliesslich gegen die Aristokratie gerichtet. Die Geistlichkeit der Landschaft hatte ihr nicht nur ihre Sympathie entgegengebracht, sondern zum Teil selbst an ihr teilgenommen. So schien es denn am Anfang der liberalen Zeit, dass der Kanton einer ruhigen Entwicklung entgegengehe.

Die alten Regierungskreise wussten aber den Streit über die Staatsform auf das kirchliche Gebiet zu schieben. Indem sie das Gespenst der Religionsgefahr beschworen, wollten sie das Volk gegen die neue Regierung aufstacheln und so ihren Sturz herbei-

---

[69]) von Arx Ferdinand, Die Regeneration im Kanton Solothurn 1830 (Olten 1880); Derendinger, Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841 (Diss. Bern 1917); Niggli a. a. O., S. 65 ff.; Büchi Hermann, Hundert Jahre Solothurner Freisinn, S. 3 ff.

[70]) AS XXIX, S. 9.

[71]) Nur Ortsbürger weltlichen Standes können die Wahlmänner wählen. Wahlmann kann nur der stimmfähige Bürger werden, also der Geistliche nicht. Die Mitglieder des Grossen Rates wiederum müssen Wahlmänner sein.

führen. Auch die Geistlichkeit, anfänglich noch von durchaus liberaler Gesinnung, trat nach und nach in das Lager des Ultramontanismus, jenes gefestigten Katholizismus, der seine Weisungen von Rom bezog und sich so im Gegensatz zu der liberal-katholischen Richtung in vermehrtem Masse in die Parteipolitik einmischte. Es formten sich denn schon früh die Parteien, die von nun an die Geschichte des Kantons Solothurn im 19. Jahrhundert beherrschen, auf der einen Seite der am 11. September 1831 gegründete liberale «Patriotische Verein» und auf der andern Seite die «Katholische Gesellschaft», die sich am 18. September 1832 organisierte und ihren Führer in C. L. von Haller, dem berühmten Restaurator, fand.[72]) Dass die verschiedenen politischen Meinungen bald aufeinanderstossen mussten, war unvermeidlich.

II. Die liberale Regierung verfolgte in ihrer Kirchenpolitik konsequent die josephinischen Gedanken, die schon das Staatskirchentum der Restaurationsregierung verfochten hatte. Aber sie war in vermehrtem Masse bestrebt, die Ordnung von sich aus zu treffen und kirchliche Fragen durch Staatsgesetz zu regeln. Die Forderungen der radikalen Kreise, die schon damals, allerdings in unbedeutendem Masse, sich geltend machten und schon ein kulturkämpferisches Programm aufstellten, lehnten die liberalen Führer Munzinger und Reinert ab.[73]) Sie suchten vielmehr mit der Kirche ein gutes Einvernehmen herzustellen, was ihnen wegen der versöhnlichen Haltung des damaligen Bischofs Salzmann ohne Mühe gelang. Charakteristisch für die Gesinnung Salzmanns ist ein bischöflicher Erlass aus dem Jahre 1833, in dem er die Geistlichen ermahnte, sich jeder Parteipolitik zu enthalten und sich nicht in die politischen Angelegenheiten einzumischen;[74]) er selbst hielt sich ferne von den staatlichen Angelegenheiten. Von einem Kampfe gegen die katholische Kirche kann in dieser Zeit keine Rede sein, wenn auch hie und da die verschiedenen Anschauungen hart aufeinanderstiessen. Der Hauptführer der kirchlichen Partei in der Kulturkampfzeit, Joseph von Sury, konnte deshalb in einer Rede im Kantonsrat sagen, dass «selbst in der sturmbewegten Zeit der dreissiger Jahre Religionsstreitigkeiten von grösserer Wichtigkeit

---

[72]) Derendinger a. a. O., S. 302 ff.; Niggli a. a. O., S. 69.

[73]) Vgl. den Antrag der radikalen Grenchner von 1833 zur Aufhebung der geistlichen Korporationen, über den der Grosse Rat missbilligend zur Tagesordnung schritt (Derendinger a. a. O., S. 329).

[74]) Kreisschreiben des Hochwürdigsten Herren Joseph Anton, Bischofs von Basel, an alle Dekane seines Sprengels (AS XXXI, S. 146).

nicht bekannt waren, in Folge der weisen Anschauung der damaligen Regierung, namentlich Munzingers, welcher erklärte, man solle im Kantonsrat keine Theologie betreiben.»[75])

Wenn auch der Staat der Kirche seinen vollen Schutz zukommen liess, so baute er doch im Sinne der liberalen Anschauungen die staatliche Aufsicht aus. Die Bestrebungen der Mediation und Restauration weiterverfolgend, erliess die Regierung am 15. März 1837 ein Gesetz über die Ablegung der Kirchenrechnungen,[76]) das indes grundsätzlich nichts Neues brachte. Daneben liess sie das gesamte Vermögen der Stifte und Klöster inventarisieren.[77]) Eine Neuordnung der Pfarrbesoldungen machte sich dadurch geltend, dass die Kirche durch die Ablösung der Zehnten eines grossen Teils ihres Einkommens verlustig ging; diese für die Bauern segensreiche Reform war von der konservativen Opposition, besonders von Haller, heftig bekämpft worden, hatte aber dennoch die Billigung des Grossen Rates gefunden.[78])

Der Liberalismus dehnte die Staatsaufsicht auf die Ausbildung der Geistlichen aus. In dieser Beziehung erliess der Grosse Rat am 19. Dezember 1834 zwei Gesetze. Der Eintritt in den geistlichen Stand wird erst erteilt, wenn der katholische Geistliche sich durch Zeugnisse über «gute Sitten und Studien» ausgewiesen und dann eine Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeiten abgelegt hat.[79]) Das andere Gesetz bestimmt, dass kein katholischer Geistlicher auf einer Pfründe angestellt werden könne, wenn er nicht durch eine Prüfung seine erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse dargelegt und ein Fähigkeitszeugnis erhalten habe.[80]) Obschon diese

---

[75]) KRV 1872, S. 192.

[76]) AS XXXV, S. 55. Vgl. ferner die Verordnung vom 26. Hornung 1836 über die Rechnungsablegung geistlicher Korporationen (AS XXXIV, S. 27).

[77]) Derendinger a. a. O., S. 387.

[78]) Gesetz vom 10. März 1837 über die Ablösung der Zehnten (AS XXXV, S. 44); Gesetz vom 22. Hornung 1838 betr. Verwaltung von Pfrundkapitalien (AS XXXVI, S. 9). Die Verwaltung der Pfrundkapitalien eines Kirchspiels wird der Kirchgemeinde übertragen, sofern der Pfrundinhaber nicht von einer kantonalen Korporation besoldet wird. Aufsicht und Leitung übt der Kleine Rat aus. Ferner Vollziehungsverordnung vom 4. Heumonat 1838 (AS XXXVI, S. 92). Vgl. Büchi H., Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn, in Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 2. Bd., S. 287 ff.

[79]) Gesetz vom 19. Christmonat 1834 über die Prüfung angehender Geistlicher (AS XXXII, S. 195). Dazu Vollziehungsverordnung v. 27. April 1835 (AS XXXIII, S. 32).

[80]) Gesetz über Prüfung der Geistlichen zur Befähigung zu Pfründen und über Vorstellung der Pfarrer und Pfarrverweser (AS XXXII, S. 197). Dazu Vollziehungsverordnung vom 27. April 1835 (AS XXXIII, S. 34), teilweise abgeändert am 12. Februar 1855 (AS LIII, 2. Heft, S. 4).

Gesetze, die dem kanonischen Recht widersprachen, von C. L. von Haller angefochten wurden und auch die Geistlichkeit schroff gegen sie auftrat, blieben sie dennoch in Kraft.

III. Gewisse, kirchliches Gebiet betreffende Fragen haben aber auch schon in den dreissiger Jahren im Kanton Aufsehen erregt. Zum erstenmal stiessen die Parteien bei der Neuordnung der höhern Lehranstalt in Solothurn aufeinander. Die Regierung wollte den Unterricht dieser Schule, der als unwissenschaftlich galt,[81]) reformieren, das Recht der Professoren, ihre Nachfolger zu wählen, abschaffen und, um vermehrten Einfluss auf dieses Institut zu erhalten, weltliche Lehrer herbeirufen. Die klerikal-aristokratische Partei, die in dieser Schule eine Stütze des konservativen Geistes sah, erfasste diese Gelegenheit, um das Volk zu beeinflussen und die Neuerungen als eine Gefahr für die katholische Kirche hinzustellen. Petitionen für und gegen die Aufhebung wurden an die Regierung gerichtet, bis das Schlagwort der Religionsgefahr hinfällig wurde, indem der Bischof von Basel den Pfarrherren die Weisung erteilte, sie sollten sich im Streit um die Schule ruhig verhalten und die Regelung der Regierung überlassen.[82]) Am 16. Dezember 1832 wurde die Neuordnung im Grossen Rate mit 58 gegen 33 Stimmen angenommen.[83])

Einen neuen Konflikt verursachte die Wahl des Dompropstes am St. Ursenstift.[84]) Da sich dieses gegenüber den Anordnungen des

---

[81]) Gegen ihren Lehrbetrieb kämpfte vor allem der Geschichtsschreiber Robert Glutz-Blotzheim an in seiner Schrift: Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn und Vorschläge zur Verbesserung derselben (1818).

[82]) Vgl. Kreisschreiben an alle Oberamtmänner und Amtsgerichtspräsidenten vom 26. Oktober 1832 (AS XXX, S. 154), in dem sich die Regierung gegen die unerlaubten Mittel wendet, diese Volkspetitionen zu erlangen, und die Weisung des Bischofs zitiert.

[83]) Gesetz vom 16. Christmonat: Bestimmung der Einrichtung für die höhere Lehranstalt des Kantons (AS XXX, S. 307).

[84]) RB 1834/35, S. 5, 1835/36, S. 10; Amiet J., Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn, S. 139; Derendinger a. a. O., S. 331; Schwendimann, St. Ursen, S. 261 ff.; Niggli a. a. O., S. 72. Als der bisherige Dompropst des Stiftes starb, ernannte die Regierung, der nach dem Bistumsvertrage die Wahl zustand, den Domherrn Wirz, und als dieser die Wahl ausschlug, den liberalen Professor Kaiser zum Dompropst. Kaiser war aber nicht Domherr und mit dem Tode des frühern Dompropstes war auch das Kanonikat frei geworden; dessen Besetzung stand nach einem Vertrage vom 14. Januar 1809, ratifiziert vom Grossen Rat am 19. Mai 1809 (GRP 1809, S. 282), nach dem die Stadt in den ungeraden Monaten, der Staat in den geraden die Chorherren ernennen konnte, der Stadt zu. Diese übte nun selbst ihr Recht aus und wählte als Domherrn den Theologieprofessor Weissenbach. Die Regierung erklärte, da Kaiser durch die Wahl als Propst in das Domkapitel eingetreten sei, sei das Kanonikat besetzt und die Wahl der Stadt nichtig, da sonst Solothurn 11 Domherren statt 10 hätte. Sie behielt sich ferner vor, den

Staates widersetzlich gezeigt hatte, beschloss am 16. Dezember 1834 der Grosse Rat, das Stift unter Staatsvormundschaft zu stellen, dessen Güter durch den Staat verwalten zu lassen und das Recht, die Domherren zu wählen, dem Staate allein zuzuteilen.[85]) Der Staat stellte sich nach dieser Massnahme auf den Standpunkt, er sei die alleinige oberste Instanz in kirchlichen Dingen. Die Stelle des Dompropstes, über deren Besetzung sich der Staat und die Stadt Solothurn gestritten hatten, blieb in der Folge unbesetzt, die Einkünfte des Stiftes flossen zum grössern Teile dem Schulfonds zu.[86])

Von neuem entfachten die «Badener Artikel» im Kanton Solothurn den Kampf zwischen den Anhängern des Staatskirchentums und den kirchlichen Parteien.[87]) Die liberalen Staatsmänner hatten sich nämlich, um die Interessen des Staates zu schützen, zu einem gemeinsamen Vorgehen geeinigt.[88]) Schon auf einer Konferenz der Basler Diözesanstände vom Jahre 1830 in Solothurn wurden liberale Postulate erhoben. Luzern rief nun eine neue Konferenz auf den 20. Januar 1834 in Baden ein, wo sich Solothurn durch die beiden Ratsherren Ludwig von Roll und Amanz Dürholz vertreten liess. Eine Forderung vor allen beschäftigte die Delegierten, die der Errichtung eines einheitlichen schweizerischen Erzbistums;

Propst aus der Mitte der Domherren oder einen andern Geistlichen zu wählen, und sie behauptete, der Stadt sei das Besetzungsrecht durch die Erhebung der Chorstellen zu Domherrenstellen verloren gegangen. Da der Bischof die Interimsbewilligung zur Aufnahme Kaisers in das Domkapitel erteilt hatte, wandte sich die Stadt an den Papst und erbat sich die Auslegung des Vertrages. Auf diesen Schritt hin verweigerte das Stift die Einsetzung Kaisers in sein Amt, musste sie aber schliesslich doch vornehmen auf staatlichen Zwang hin, nicht ohne sich seiner Rechte zu verwahren. Aber auch der Bischof zog seine Einwilligung zurück, bis Rom gesprochen habe. Der Papst gab der Stadt recht; aber der Staat kümmerte sich nicht um diesen Entscheid und hielt an seiner Stellung fest.

[85]) GRP 1831, S. 359 ff.; AS XXXII, S. 184; RB 1834/35, S. 18; 1835/36, S. 12. Dieser Beschluss, ursprünglich als provisorische Massnahme gedacht, blieb doch in Zukunft in Kraft; durch ihn ging die Stadt ihres alten Rechts verlustig.

[86]) Als auf Grund des Beschlusses des Grossen Rats vom 16. Dezember 1834 im Jahre 1844 der Staat die Wahl zweier Dom- und Chorherren vornahm, erhob das Stift Einsprache; der Bischof untersagte deshalb die kirchliche Institution und Reception. Aus diesem Grunde erliess der Grosse Rat am 10. Dezember 1844 einen Beschluss über die Verwendung zweier Präbenden am St. Ursenstift (AS XLII, S. 16), in dem er die Einkünfte der dahingefallenen zwei Kanonikate den Unterrichtsanstalten des Kantons zuteilte, bis die Anstände befriedigend gelöst seien. — Ebenso Gesetz vom 8. April 1848 über die Verwendung von Präbenden am Stift St. Urs und Viktor (AS XLVI, S. 20) und Beschluss vom 15. Hornung 1855 (AS LIII, 2. Heft, S. 5).

[87]) RB 1835/36, S. 5 ff.; Derendinger a. a. O., S. 334 ff.; Niggli a. a. O., S. 73 ff.

[88]) Hofer Walter, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Luzern (Diss. Bern 1924), S. 79 ff.

daneben wurden weitere Prinzipien zur Ordnung der staatskirchlichen Verhältnisse der Schweiz aufgestellt. Die Forderungen des Staates wurden formuliert in den «Badener Artikeln», in denen in 14 Punkten das Programm einer einheitlichen Politik gegenüber der katholischen Kirche aufgestellt wurde. Der solothurnische Grosse Rat sprach am 12. März 1834 seine «Geneigtheit» aus für die Errichtung eines schweizerischen Erzbistums und für die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten im Bistum Basel durch die Diözesanstände.[89]) Bald aber erhob sich die Kirche gegen diese Bestimmungen; Papst Gregor VI. verdammte sie in einem Kreisschreiben vom 17. Mai 1835. Als die Artikel vor dem Grossen Rat in Solothurn beraten wurden, fanden sie starke Opposition; das Landvolk, von der klerikalen Partei aufgestachelt, zog in Scharen vor das Rathaus, um gegen die drohende Religionsgefahr zu demonstrieren. Bei der Schlussabstimmung am 15. Dezember 1835 verwarf der Grosse Rat die Artikel,[90]) da der Berichterstatter, Ludwig von Roll, selbst gegen sie auftrat: «Der Grosse Rat — in der Ueberzeugung, dass die gemachten Vorschläge einem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerten Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche nicht entsprechend seien, ohne von bestehenden Gesetzen etwas abzuändern, oder den Rechten des Staates etwas zu vergeben, und mit Vorbehalt je nach Bedürfnis und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, — geht über die beantragten Artikel zur Tagesordnung über.»[91]) Nicht besser erging es einem Placetgesetz vom 17. Dezember 1835, indem vorgebracht wurde, die Rechte des Staates seien schon vorbehalten und das Placet werde de facto schon ausgeübt.[92]) Indem der Staat diese Artikel fallen liess, gab er keines seiner Rechte preis, sondern fügte sich nur der allgemeinen Stimmung des Volkes. Während in andern Kantonen deren Durchführung schwere Erschütterungen hervorrief, blieb Solothurn ruhig, obschon tatsächlich die Regierung doch im Sinne der liberalen Forderungen vorging, da ja die meisten Artikel schon vorher ausgeübt wurden und ihrer weitern Anwendung nichts im Wege stand.

IV. Die schwerste Erschütterung unter dem liberalen Regiment erlitt der Kanton anlässlich der Verfassungsrevision im Jahre

[89]) GRP 1834, S. 134 ff.

[90]) GRP 1835, S. 584 ff.

[91]) Der Kleine Rat teilte diesen Entscheid am 30. Dezember Luzern zuhanden der übrigen Mitkonferenzstände mit.

[92]) GRP 1835, S. 619 ff.

1840.[93]) Die konservativen Führer Leonz Gugger und Theodor Scherrer traten bei diesem Anlasse mit einer Volkspetition hervor, in der sie, um das Volk ihnen gewogen zu machen, radikalere Grundsätze, wie die direkte Volkswahl, verfochten, daneben aber vermehrten Einfluss der Kirche auf den Staat und die Schule verlangten. Die liberale Regierung befand sich in einer gefährlichen Lage. Nur der Energie Munzingers, der, als ein Handstreich auf die Hauptstadt geplant zu werden schien, die Führer der Opposition verhaften und unter die Anklage des Hochverrates stellen liess, ist es zu verdanken, dass seine Partei Siegerin blieb und die neue Verfassung am 10. Januar 1841 angenommen wurde.[94]) Da sich die liberale Partei behaupten konnte, entging der Kanton Solothurn dem drohenden Schicksal, ein weiterer Sonderbundskanton zu werden.

In kirchlicher Beziehung brachte die abgeänderte Verfassung nichts Neues, ausser der Bestimmung in § 42, die die Aufnahme und Niederlassung geistlicher Korporationen im Kanton an die Bewilligung des Kantonsrates knüpfte. Noch besteht die territoriale Beschränkung der Ausübung der Konfessionen (§ 3) und noch sind die Geistlichen vom Stimmrecht ausgeschlossen (§ 22). Die Zehnten dürfen nicht wieder eingeführt werden (§ 8).

Nach den Wirren bei der Verfassungsrevision löste sich die alte konservativ-klerikale Partei vollständig auf und mit ihr verschwand der gefährlichste Gegner der Partei Munzingers. Erst Jahrzehnte später suchten sich ihre Anhänger auf neuer Grundlage zu sammeln. Freilich fehlte es auch in der Folge nie an oppositionellen Stimmen; Bedeutung aber kam ihnen nicht zu.[95]) Um der Volksstimme Rechnung zu tragen, suchte die Regierung auch weiterhin sich mit der Kirche in ein ruhiges Einvernehmen zu setzen, immer aber unter Betonung der staatlichen Hoheitsrechte.

V. In die Zeit der Herrschaft des Liberalismus fällt die Bundesverfassung von 1848, die vom solothurnischen Kantonsrat mit grossem Mehr, vom Volke mit zwei Dritteln Stimmen angenommen worden war.[96]) Nach ihr blieben in kirchlicher Beziehung die

---

[93]) RB 1840/41, S. 1; Derendinger a. a. O., S. 191 ff.; Niggli a. a. O., S. 78 ff. Die Verfassung von 1830 enthielt die Bestimmung, dass sie nach 10 Jahren einer Revision zu unterziehen sei, wenn eine Mehrheit dies verlange. Der Grosse Rat beschloss die Revision am 15. Oktober 1840.

[94]) AS XXXIX, S. 4.

[95]) Es waren die Kreise um die Zeitung «Echo vom Jura».

[96]) AS XLXVI, S. 44 ff.

Kantone grundsätzlich souverän. Eingeschränkt wurde die kantonale Hoheit von Bundes wegen, indem Art. 58 die Aufnahme der Jesuiten und der ihnen affiliierten Gesellschaften verbot. Alle Schweizerbürger christlicher Konfession sind in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Kantonsbürgern gleichzustellen (Art. 48). Den anerkannten christlichen Konfessionen wurde die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet, wobei die Kantone für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens geeignete Massnahmen treffen können (Art. 44). Die Schweizer christlicher Konfession hatten das Recht, sich im Gebiete der ganzen Schweiz frei niederzulassen (Art. 41). Die Geistlichen wurden ausgeschlossen von der Wahl in den Nationalrat (Art. 64), den Bundesrat (Art. 84) und in das Bundesgericht (Art. 97).

Die einheitliche Bundesverfassung zog die Revision der Kantonsverfassung nach sich. Sie wurde am 19. Januar 1851 vom Volk angenommen.[97]) Sie huldigte schon einzelnen rein demokratischen Gedanken, wie der direkten Volkswahl des Kantonsrates. § 3 stellt die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis unter den besondern Schutz des Staates. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den übrigen anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet. Die Errichtung geistlicher Korporationen ist verboten (§ 9). Die Geistlichen bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen (§ 21).

VI. In der Amtei Bucheggberg war durch die Verfassungen von 1830 und 1841 der reformierte Gottesdienst gewährleistet worden. Die liberale Regierung durchbrach aber bald das Prinzip der territorialen Abgrenzung der Konfessionen, indem sie 1835 die Gründung einer reformierten Kirchgemeinde in der Stadt Solothurn gestattete.[98]) Der Kleine Rat überliess ihr für zehn Jahre zur Feier ihres Gottesdienstes die St. Stephanskapelle, unter dem Vorbehalt, dass die dort gestifteten katholischen Gottesdienste nicht gehindert würden. Im folgenden Jahre schloss sich die neue Kirchgemeinde dem Kapitel Büren der bernischen Landeskirche an.[99]) Die refor-

[97]) AS L, S. 6 ff.

[98]) Gesetz vom 18. April 1835 über Einführung eines evangelisch-reformierten Gottesdienstes in Solothurn (AS XXXIII, S. 27), Eidesformel für die Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Solothurn (AS XXXIII, S. 79), RB 1835/36, S. 19; Lätt a. a. O., S. 285 ff.

[99]) Derendinger a. a. O., S. 388, Anm. 7.

mierten Pfarrer wurden angehalten, der Regierung des Kantons einen Eid zu schwören.[100])

Die Einrichtung des Chorgerichtes und des Oberehegerichtes war unter der liberalen Verfassung dahingefallen. Allerdings blieben die Chorgerichte bis 1842 provisorisch bestehen; in diesem Jahre wurden sie aufgehoben, da sie ohne Wirksamkeit waren. Ihre Funktionen wurden vom Gerichtspräsidenten und dem Amtsgericht nach der neuen solothurnischen Gesetzgebung übernommen.

§ 6.

Die radikale Bewegung.[101])

I. Die liberale Partei, die anfänglich mit grosser Begeisterung an ihre Aufgabe herangetreten war, erlahmte mit der Zeit; ohne grössern Schwung verfolgte sie geruhsam ihre Politik. Ihren Führer hatte sie schon 1848 durch die Wahl Munzingers in den Bundesrat verloren. Die radikale Bewegung, schon seit 1830 vorhanden, aber noch nicht hervorgetreten, begann mehr und mehr Einfluss zu gewinnen, da sie die populäre Forderung nach konsequentem Ausbau der Demokratie aufstellte, die direkte Volkswahl aller Beamten und die Vereinfachung der Staatsverwaltung verlangte. Ihre Grundsätze verfocht sie in dem sogenannten «Roten Büchlein»,[102]) nach dem sie den Namen «Rote Partei» erhielt. Die liberale Partei blieb nicht müssig und bekämpfte diese Postulate in ihrer Kampfschrift, dem «Grauen Büchlein»,[103]), worin sie die repräsentative Demokratie verfocht. Die von der roten Partei verlangte Verfassungsrevision wurde vom Volk gutgeheissen und alle Anzeichen deuteten dahin, dass ihr der Sieg zufallen werde, nicht nur weil sie auf die Unterstützung der klerikalen Richtung rechnen konnte, die auf diese Weise ihre Forderungen durchzusetzen hoffte, sondern weil gerade damals die neue Richtung einen überragenden Führer erhielt in

---

[100]) Beschluss vom 8. August 1831, Eid der Pfarrer im Bucheggberg (AS XXIX, S. 214).

[101]) Mojonnier A., Die solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856, in Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 2. Bd., S. 73 ff.; Niggli a. a. O., S. 84 ff.; Büchi a. a. O., S. 107 ff.

[102]) Sind im Kanton Solothurn keine Verbesserungen notwendig? Vorschläge zu einer Verfassungsrevision, dem Solothurner-Volk vorgelegt von mehreren freisinnigen Männern (Solothurn 1855).

[103]) Ein Wort an das solothurnische Volk über die im Kanton Solothurn angeregte Verfassungsrevision (Solothurn 1856).

Wilhelm Vigier, der berufen sein sollte, in Solothurn den Kampf zwischen Kirche und Staat durchzufechten und die vom Liberalismus festgesetzten Richtlinien weiterzuverfolgen. «Vigier zeigte sich darin als willenskräftiger, fast untrüglicher Deuter der im Volke liegenden Wünsche und als fast unübertrefflicher Taktiker in ihrer Realisierung. Kein Staatsmann des solothurnischen 19. Jahrhunderts besass eine so unbegrenzte Popularität, keiner wurzelte so tief im Volk, war so sehr unter Zurückstellung seiner persönlichen Auffassung das Sprachrohr der Volkswünsche, als dieser temperamentvolle, bewegliche Patrizier.»[104]) Nach heftigem Kampfe wurde die neue, demokratische Verfassung am 1. Juni 1856 mit 5888 Stimmen Mehrheit vom Volke gutgeheissen.[105])

Durch diese Verfassung änderte sich die Stellung des Staates zur Kirche nicht wesentlich. § 3 gewährleistete den Schutz des Staates für die Ausübung der christlichen Religion nach römisch-katholischem und evangelisch-reformiertem Glaubensbekenntnis. Den übrigen anerkannten christlichen Konfessionen ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet. § 13 verbot die Errichtung geistlicher Korporationen. Die einzige Neuerung enthielt § 16, lit. e, indem er der Pfarrgemeinde ein doppeltes Vorschlagsrecht für die Bewerber von Pfarrpfründen gewährleistete. Diese Bestimmung wurde in einer Partialrevision vom 29. Dezember 1867 dahin präzisiert, dass die Versammlung der Gemeindebürger und Niedergelassenen den Vorschlag treffen kann.[106])

II. Die radikale Regierung befliss sich bis in die sechziger Jahre hinein einer durchaus kirchenfreundlichen Politik, da sie auf ihre konservativen Mitläufer Rücksicht zu nehmen gezwungen war, und in weitgehendem Masse unterstützte sie die Bestrebungen der Kirche. Sie versuchte, den alten Stiftsstreit aus der Welt zu schaffen; aber der Papst verweigerte dem Plan der Regierung die Genehmigung.[107]) Sie verpflichtete die Jugend bis zum 20. Altersjahre zum Besuche des Religionsunterrichtes.[108]) Der Schule des Klosters

[104]) Büchi a. a. O., S. 111 ff.
[105]) AS LII, Heft 3, S. 51.
[106]) AS LVI, S. 108.
[107]) RB 1867, S. 116; Amiet, St. Ursus-Pfarrstift, S. 159; Schwendimann, St. Ursen, S. 279. Am 9. Mai 1857 war zwischen Stadt, Stift und Staat eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, die dem Staate die Wahlrechte, Kollaturen und die Verwaltung übertrug, während die Domherrenstellen auf acht reduziert wurden und der Ueberschuss über die ordentlichen Ausgaben an den Staat zu Schul- und Kirchenzwecken fallen sollte. Der Papst verwarf aber diesen Vertrag.
[108]) Kantonsratsbeschluss vom 28. November 1866 über die Christenlehrpflichtigkeit (AS LVI, S. 30).

Nominis Jesu in Solothurn liess sie ihre finanzielle Unterstützung angedeihen.[109]) In der Ordnung der Feiertagsfrage, die durch die Mischung der Konfessionen und die Industrialisierung des Kantons notwendig geworden war, kam der Staat der Kirche entgegen und passte sein Feiertagsgesetz der Regelung durch den Papst an; dieser hatte nämlich seinen Entscheid erst getroffen, nachdem der Staat schon selbst ein Gesetz erlassen hatte.[110]) Ein weiteres Gesetz wurde erlassen, um die Ruhe an Sonn- und Feiertagen zu wahren, indem der Verkauf von Waren, das Oeffnen der Gasthäuser, Schaustellungen und Kegelspiel während des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes verboten wurde.[111]) In der Polemik gegen den Mathematiklehrer an der Kantonsschule, Möllinger, der in einer Schrift die Offenbarung und die Dogmen der Kirche geleugnet hatte, trug die Regierung den Forderungen der klerikalen Partei Rechnung und pensionierte den von der Presse und der Geistlichkeit Angefochtenen.[112]) Einer Petition des Klosters Mariastein kam der Kantonsrat entgegen, indem er den Novizen des Klosters die Staatsprüfungen vor Ablegung des Klostergelübdes erliess.[113]) Für die Pfarrer (mit Ausnahme der Ordensgeistlichen und der Chorherren von Schönenwerd), die wegen Krankheit oder Alters zeitweise oder auf Lebensdauer ihrem Amte nicht mehr vorstehen konnten, wurde ein Pensionsfonds gebildet, der aus dem Ertrage der Reben des Stiftes St. Urs und Viktor gespiesen wurde; der Beitritt zu diesem Fonds wurde für alle auf Pfründen angestellten Geistlichen obligatorisch erklärt.[114])

---

[109]) RM 1864, Nr. 816.

[110]) Kantonsratsbeschluss vom 22. Mai 1867 über die Feier der Sonn- und Festtage (AS LVI, S. 79), teilweise abgeändert durch Kantonsratsbeschluss vom 10. Februar 1869 (AS LVI, S. 281); vgl. ferner RM 1865, Nr. 2470, 1867, Nr. 1385, 1404, 1570, 2019, 2522, 1868, Nr. 349.

[111]) Kantonsratsbeschluss vom 13. Februar 1869 über die Polizei an Sonn- und Feiertagen (AS LVI, S. 283).

[112]) RM 1869, Nr. 1905, 1907, 1944.

[113]) RRP 1858, S. 292 ff.

[114]) Im Konflikt mit dem Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn (vgl. oben S. 30 f.) hatte der Staat die Vermögensadministration des Stiftes übernommen, den einzelnen Canonicis aber ihr Einkommen verabfolgt. In der Folge wurde aber, da die Kanonikate nicht besetzt waren, deren Einkommen den Unterrichtsanstalten des Kantons zugeteilt. Am 6. Juni 1858 fasste der Kantonsrat auf Vorschlag des Regierungsrates folgenden Beschluss (AS LIV, S. 57 f.): «Jedem vakanten Kanonikate des Stiftes St. Urs und Victor dahier — ausgenommen die XI und XII Präbende — soll $^1/_{10}$ der sämtlichen Präsenzgefälle, wobei der Ertrag der Rebgüter einverstanden, zukommen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit den wirklichen Domherren über ihren Anteil Herbstertrag ein Uebereinkommen über Loskauf zu unterhandeln.» In Ausführung dieses Kantonsratsbeschlusses fasste der Regierungsrat am 26. März

Im Bistumsvertrag von 1828 hatte Solothurn die Verpflichtung übernommen, ein Priesterseminar zu errichten; erst der radikalen Regierung gelang es, dieser Verpflichtung zu genügen. Allerdings fiel das Franziskanerkloster in Solothurn, das aber bloss noch drei Mönche beherbergte, der neuen Schule zum Opfer; das Klostergebäude wurde dem Seminar zur Verfügung gestellt, während das Vermögen zur Aufbesserung der Pfrund armer Pfarreien, zu Schulzwecken und für eine Irrenanstalt verwendet wurde.[115]) Bischof und Papst stimmten dieser Regelung schliesslich zu,[116]) obschon sich die katholische Opposition dagegen erhoben hatte, mehr allerdings aus der Besorgnis, dass wenn einmal im Kanton ein Kloster aufgehoben werde, bald weitere Säkularisationen nachfolgen könnten.

Selbstverständlich beanspruchte auch damals der Staat die Aufsicht über das Kirchenwesen. So setzte er im Gemeindegesetz vom 7. März 1859 die Ueberwachung der Kirche durch die Gemeinde fest[117]) und in einem Gesetze, das sich besonders auf die kirchlichen Institutionen bezog, bestimmte er, dass Korporationen

---

1860 den Beschluss (AS LIV, S. 194 f.), es solle aus dem Ertrage des verkauften Stiftsweines aus den Stiftsreben in Neuenstadt und Landeron der Jahre 1858 und 1859 und nach Abzug der Kosten und des bereits verwendeten Betrages von Fr. 11602 ein Fonds für Pensionierung alter Pfarrer errichtet werden. Demselben sollten vom Ertrage der Rebgüter jährlich acht Zehntel zufallen, während der Rest der Alterskasse der Lehrer zuzuwenden sei. Sollten die Einnahmen zur Ausrichtung der Pensionen nicht ausreichen, so sollte der Fehlbetrag durch den Staat vorgeschossen werden. Am 20. April 1860 erliess der Regierungsrat ein Reglement für die Verwaltung des Pensionsfonds (RM 1860, Nr. 755), das die Aufsicht des Finanzdepartements über die Verwaltung festsetzte. Am 14. Dezember 1865 folgte ein Gesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Stiftsreben und Bildung eines Pensionsfonds für Pfarrer (AS LV, S. 345 ff.), das den erwähnten Regierungsratsbeschluss vom 26. März 1860 aufhob. Acht Zehntel des Ertrags der Stiftsreben sollten diesem Fonds zufliessen, zwei Zehntel der Alterskasse der Lehrer. Der Zinsertrag, der nicht für Pensionen Verwendung fand, sollte zur Aufbesserung des Pfarreinkommens ärmerer Pfarreien des Kantons verwendet werden. — Nach Aufhebung des Stiftes St. Urs und Viktor (siehe unten S. 45) ordnete der Regierungsrat am 30. November 1875 an, dass die Rebkapitalien im Betrage von Fr. 119'183.81 dem Pensionsfonds einzuverleiben seien (RM 1875, Nr. 2115). Diese Regelung bestand zu Recht bis zum Erlass des Gesetzes betr. die Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (AS LXVI, S. 919; ferner unten S. 46, Anm. 152).

[115]) Kantonsratsbeschluss vom 31. Dezember 1857 (AS LIII, S. 279): Die Fortdauer des Klosters wurde auf die drei noch lebenden Konventualen beschränkt, die ihren Unterhalt aus dem ehemaligen Klostervermögen bezogen; Verordnung über die Vermögensverwaltung des Klosters der V. V. Franziskaner vom 10. Hornung 1858 (AS LIV, S. 24), RRP 1858, S. 288 ff. Ferner RM 1864, Nr. 1078, Uebereinkunft zwischen der h. Regierung des Kantons Solothurn und dem Diözesanpriesterseminar betr. die kirchlichen Verrichtungen der vormaligen Franziskaner-Patres.

[116]) RM 1858, Nr. 848, 849.

[117]) AS LIV, S. 158, § 9, Ziff. 5.

und Stiftungen nur mit Bewilligung des Regierungsrates Liegenschaften zu erwerben vermögen.[118])

III. In den sechziger Jahren verschärften sich allmählich die politischen Gegensätze. Der Römischkatholizismus begann seine Grundsätze zu festigen und sein gesamtes kirchliches Leben zu erneuern.[119]) Mehr und mehr zeigte sich, dass die Politik der ultramontanen Kreise, ihr Kampf gegen den Liberalismus, mit ihrem weltlichen Gegner kaum Verständigung finden werde, da hinter ihr die internationale Macht des festgefügten Gebäudes des Papsttums stand, die ihr Ideal in der einheitlichen Kirche der ganzen Welt erblickte.

Die radikale kirchliche Bewegung begann bald auch in Solothurn an Boden zu gewinnen und die klerikalen Kreise zu einer aktiveren Politik gegenüber dem Staate anzutreiben. Dieser Umschwung fällt zusammen mit dem Tode des versöhnlichen Bischofs Arnold [120]) am 17. Dezember 1862 und der Wahl von Eugen Lachat zu seinem Nachfolger;[121]) denn Lachat trat bald als eifriger Verteidiger des Ultramontanismus auf. Obschon bereits am 26. September 1861 in Olten die solothurnische Pastoralkonferenz, mit der Bestimmung, das kirchliche Leben zu fördern, gegründet wurde, dauerte es doch bis 1869, bis eine neue kirchliche Partei hervortrat, die unter der Führung von Joseph von Sury von der Stadt ihren Ausgang nahm und alle Katholiken aus den bestehenden Parteien sammeln wollte.[122]) Die konservativen Zeitungen freilich waren schon einige Zeit vorher von der Kampfesstimmung erfasst worden; sie griffen die Kantonsschule wegen ihres liberalen Geistes an, forderten vermehrten Einfluss der Geistlichkeit auf die Schule und verdammten die gemischten Ehen. Heftig wurde das Konkordat von 1868 betreffend die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande befehdet, da die Kirche in ihm die kommende

---

[118]) Gesetz vom 26. Februar 1863 betr. Erwerbung von Liegenschaften durch Korporationen und Stiftungen (AS LV, S. 68).

[119]) Vgl. Fleiner Fritz, Ueber die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert. Begonnen hatte die Reorganisation der katholischen Kirche mit der Proklamation des Dogmas der unbefleckten Empfängnis Mariae am 8. Dezember 1854. Am 8. Dezember 1864 erliess der Papst den «Syllabus complectens praecipuos nostra aetatis errores», die Verdammung der liberalen Staats- und Kulturgedanken. Die Krönung dieser Bewegung brachte das vatikanische Konzil am 18. Juli 1870 mit der Constitutio «Pastor aeternus», der Verkündigung des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit des Papstes.

[120]) RM 1862, Nr. 2727, 2739, 2743, 2819.

[121]) RM 1863, Nr. 382, 383, 386, 437, 448, 449.

[122]) Büchi a. a. O., S. 133 ff.

Zivilehe sah.[123]) Exerzitien wurden angeordnet, um das religiöse Leben der Konfessionsgenossen zu erwecken.[124])

Die kirchlichen Forderungen stiessen auf grossen Widerstand in der Oeffentlichkeit und in der Presse; im Gegensatz zu ihnen wurde vielmehr staatliche Regelung des Eherechtes und Volkswahl der Geistlichen verlangt. So drohte im Kanton Solothurn ein unüberbrückbarer Riss zwischen den beiden Lagern. Die Erregung fand ihren Ausdruck im sogenannten «Toleranzzug» vom 24. Februar 1866, einer Demonstration vor der bischöflichen Wohnung in Solothurn, wegen der Verfügung eines Dekans, der den Katholiken die Teilnahme an Begräbnissen, an denen ein andersgläubiger Geistlicher funktioniere, verboten hatte.[125]) Die Regierung, die immer noch mit der Grauen Partei um die Macht kämpfte und der Unterstützung der Klerikalen bedurfte, hielt sich gegen die neue Strömung zurück; ungehindert blieb die Veröffentlichung der Enzyklika und des Syllabus, in denen der Papst die liberale Politik verdammte.

§ 7.

Der Kulturkampf.

I. Um 1870 hatte sich die politische Lage von Grund auf geändert. Der Gegensatz zwischen Rot und Grau war am Verblassen, so dass die radikale Regierung in ihren Handlungen auf die Unterstützung der liberalen Kreise rechnen konnte, während anderseits die Krönung des neu aufgerichteten Gebäudes der katholischen Kirche, die Verkündigung der vatikanischen Beschlüsse, nahe bevorstand. Aber erst am 19. Mai 1872 einigten sich offiziell die Führer der beiden bisher feindlichen Parteien in der sogenannten «Langenthaler Bleiche» und bildeten von diesem Tag an die neue freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn, die sich stark genug fühlte, den Kampf gegen die Kirche mit allen Mitteln durchzuführen.[126])

II. Aber schon am 2. April 1870 hatten es die radikalen Führer, nicht mehr auf das Wohlwollen der kirchlichen Richtung angewiesen, gewagt, zusammen mit den andern Diözesanständen das

[123]) Beschluss des Kantonsrates für den Beitritt vom 26. Mai 1868 (AS LVI, S. 201).
[124]) RM 1868, Nr. 1210.
[125]) RM 1866, Nr 447.
[126]) Büchi a. a. O., S. 141.

Diözesanpriesterseminar in Solothurn aufzuheben; am 2. Juni 1870 erklärte sich der solothurnische Kantonsrat bei starker Opposition der katholisch-konservativen Partei mit der Aufhebung einverstanden.[127]) Der Moralunterricht an dieser Anstalt, der vom aargauischen Politiker Augustin Keller heftig angegriffen wurde, gab den äussern Anlass zur Aufhebung,[128]) während im Grunde genommen dieser Schlag, wie allgemein anerkannt wird, dem Geiste galt, der an dieser Schule herrschte und der der staatlichen Auffassung zuwiderlief. Das bisherige Seminargebäude wurde von nun an für das kantonale Lehrerseminar verwendet.

Am 18. August trat die Diözesankonferenz von neuem zusammen, um sich über die Lage, die durch die Verkündigung der Unfehlbarkeit des Papstes geschaffen war, zu beraten und staatliche Gegenmassnahmen zu treffen. In ihrem Auftrag richtete die solothurnische Regierung ein Schreiben an Bischof Lachat, in dem sie erklärte, dass die weltlichen Vertreter der Bistumskantone diese Lehre nicht annehmen könnten und aus diesem Grunde die Verkündigung des Dogmas untersagten.[129]) Der Bischof kümmerte sich jedoch nicht um diese Warnung. Nicht nur hatte er anstelle des aufgehobenen Priesterseminars ein eigenes Seminar im sogenannten Jesuitenhaus in Solothurn errichtet,[130]) sondern er veröffentlichte am 6. Februar 1871, trotz des Verbotes der Diözesankonferenz, die Beschlüsse des Konzils in seinem Fastenmandat.[131])

III. Solothurn erhob sich relativ spät gegen die vatikanischen Beschlüsse. Die Regierung hielt sich erstaunlicherweise noch immer zurück, liess das bischöfliche Seminar gewähren und erteilte sogar dem Fastenmandat das Placet. Ja sie liess sich sogar mit der Kirche in neue Unterhandlungen zur Reorganisation des St. Ursenstiftes ein.[132]) Die Oeffentlichkeit dagegen wandte sich heftig gegen das neue Dogma. Am 29. April 1871 vereinigten sich 360 Männer in der Kaserne zu Solothurn und nahmen in einer von Dr. Simon Kaiser vorgeschlagenen Resolution Stellung gegen die Konzils-

---

[127]) KRV 1870, S. 254.

[128]) RM 1869, Nr. 2443, 2575. Vgl. Augustin Keller, Die Moraltheologie des Jesuitenpaters Gury als Lehrbuch des Priesterseminars des Bistums Basel (Aarau 1869).

[129]) Niggli a. a. O., S. 89. Gegen dieses Vorgehen erhob die Pastoralkonferenz eine Beschwerde. RM 1870, Nr. 2282.

[130]) RM 1870, Nr. 2489.

[131]) Büchi a. a. O., S. 137.

[132]) Beschluss vom 22. März 1871 über die Regulierung der Stiftsverhältnisse (AS LVII, S. 8).

beschlüsse.[133]) Ein an dieser Kasernenversammlung bestelltes Organisationskomitee berief einen allgemeinen schweizerischen Katholikenkongress auf den 18. September 1871 nach Solothurn ein, der mit der Forderung des Widerstandes gegen die Hierarchie der Kirche den Ausgangspunkt der altkatholischen Bewegung in der Schweiz bildet. Ihr Programm war Kampf gegen das Unfehlbarkeitsdogma, Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Miteigentumsrecht der Ausgeschiedenen bei einer allfälligen Trennung von Kirchgemeinden und freies Wahlrecht der Gemeinden bei Besetzung der Pfründen. Aber auch die Geistlichkeit begann für die kirchlichen Forderungen zu kämpfen. Sie trat auf der Kanzel gegen die Bundesverfassungsrevision von 1872 auf, weshalb sich die Regierung veranlasst sah, am 2. Mai 1872 eine Mahnung gegen den Kanzelmissbrauch zu erlassen.[134])

IV. Nun begann auch im Kanton Solothurn jenes Ringen um die Macht zwischen Staat und Kirche, dem die Geschichte den Namen «Kulturkampf» verliehen hat. Die Geistlichkeit hatte sich in ihrer Mehrheit den Grundsätzen des Konzils gefügt. Nur der Pfarrer von Starrkirch, Paulin Gschwind, hatte die Beschlüsse des Vaticanums nicht verlesen. Nachdem die Konferenz der solothurnischen Geistlichkeit am 23. Juli 1872 alle ihre Beziehungen mit ihm abgeschnitten hatte, schritt der Bischof zur Absetzung und Exkommunikation,[135]) unter Berufung auf die ihm vom kanonischen Recht gegebene Machtvollkommenheit. Der Staat dagegen betrachtete dieses Vorgehen als einen Eingriff in seine Rechtssphäre; er berief sich auf die Kantonsverfassung, die den Gemeinden das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Pfarrpfründen verlieh, und

---

[133]) Niggli a. a. O., S. 90; Büchi a. a. O., S. 140.

[134]) RM 1872, Nr. 979: «Mit Befremden vernehmen wir von verschiedenen Seiten des Kantons, dass in einzelnen Gemeinden Pfarrer das ihnen anvertraute Predigeramt dazu benützen, politische Reden zu halten und gegen die Annahme des neuen Verfassungswerkes zu wirken. Mit Entrüstung vernehmen wir, dass an einzelnen Orten dies mit der Angabe ganz falscher Tatsachen geschieht. Wir sind weit entfernt, Ihnen über Ihr Verhalten Vorschriften erteilen zu wollen, dagegen sind wir verpflichtet, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ein derartiges Vorgehen ein Missbrauch der Kanzel ist. Die Kirche ist das Haus Gottes, in dem die Religion gelehrt und das Evangelium verkündet, nicht aber Politik getrieben werden soll... Vergessen Sie nicht, dass Sie nach der Abstimmung wieder Pfarrer und Seelsorger beider Parteien sind. Die Behörden haben das Recht, diese Unparteilichkeit in ihrem Amte von Ihnen zu verlangen. Sie haben das Recht, zu verlangen, dass ihre Erlasse und Vorschläge nicht auf einseitige, ja unwahre Weise von der Kanzel herab dargestellt werden...»

[135]) Dies erfolgte am 23. Oktober 1873, Niggli a. a. O., S. 38; Gschwind, Christkath. Kirche II, S. 144.

darauf, dass die Wahl durch die Wahlbehörden oder den Kollator erfolge, nie aber durch den Bischof. Im Kantonsrat verteidigte der Berichterstatter, Landammann Vigier, die Haltung des Staates u. a. mit folgenden Worten:[136]) «Der Bischof kann die Absetzung von Geistlichen verlangen, die sich unmoralisch aufführen, allein er kann nicht einseitig vorgehen; er kann einen Pfarrer nur absetzen unter der Mitwirkung des Staates, welchem das Wahlrecht zusteht! Es ist dies in unserem Kanton immer so gehalten worden... Der Pfarrer ist Beamter der Gemeinde und des Staates; er wird von der Gemeinde besoldet und muss sich in einer Masse von Fragen an Gemeinde und Staat wenden, fällt somit unter das Verantwortlichkeitsgesetz der Beamten, welches alle Beamten unter die gleiche Rubrik stellt. Sollten nun die Geistlichen allein von diesem Gesetz ausgenommen sein? Das wäre ein sehr gefährlicher Grundsatz; eine solche Ausnahmestellung ist ihnen im Kanton Solothurn nie zuerkannt worden. Den Grundsatz, dass die Geistlichen nur dem Bischof verantwortlich seien, können und dürfen wir nicht annehmen, es wäre dies auch nicht der Wille der Geistlichen. In der Schweiz sind die Geistlichen den gleichen Gesetzen unterworfen und nach dem Gesetz verantwortlich.» Aus diesen Gründen beschloss der Kantonsrat am 27. November 1872, Gschwind in seinem Amte zu schützen. Noch nie war vorher in Solothurn das kanonische Recht dem staatlichen in einem solchen Ausmasse entgegengetreten und noch nie war die Verschiedenheit der Rechtsauffassungen in solcher Schärfe zum Ausdruck gekommen, wie in diesem Konflikte, bei dem schliesslich der Staat den Sieg davontrug. Um das Pfarrwahlrecht als staatliches Hoheitsrecht festzulegen, erliess der Kantonsrat am 28. November 1872 ein Gesetz über die Wiederwählbarkeit der Geistlichen, nach dem die Amtsdauer derselben nur sechs Jahre beträgt und die Pfarrer sich nach dieser Zeit einer Wiederwahl unterziehen müssen.[137]) Es war dies ein schroffer Bruch mit dem kanonischen Recht und den hergebrachten Uebungen, nach denen die Wahl auf Lebenszeit erfolgt war; katholische Kreise erhoben denn auch einen Rekurs an das Bundesgericht, der aber nicht geschützt wurde.[138])

---

[136]) KRV 1872, S. 187 ff. Ferner: «Starrkircher Pfarrerangelegenheiten», Bericht und Antrag des Regierungsrates an den h. Kantonsrat von Solothurn.

[137]) AS LVII, S. 191. Vgl. ferner: Wiederwahl der Geistlichen, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den h. Kantonsrat von Solothurn.

[138]) Gareis und Zorn I, S. 392. Beschwerdeschrift der Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn an die h. schweizerische Bundesbehörde gegen das

Der Bischof von Basel hatte sich als heftiger Kämpfer für die Forderungen Roms erwiesen; nicht nur schenkte er den Vorschriften der Diözesanstände keine Beachtung, sondern er verwahrte sich sogar feierlich gegen die Eingriffe in seine Rechtssphäre,[139]) indem er sich auf seine von der Kirche verliehenen Befugnisse berief, in die der Staat sich nicht einmischen dürfe. Aus diesem Grunde schritten die Diözesanstände am 29. Januar 1873 zu seiner Absetzung.[140]) Sie betrachteten den Bischof als staatlichen Beamten und leiteten ihre Befugnis aus dem Ausschliessungsrecht bei der Bischofswahl her. Ob diese Argumentation aber rechtlich stichhaltig ist, lässt sich bezweifeln. Denn der Bischof ist weder staatlicher Beamter, noch hat der Staat das Wahlrecht. Unter allen Umständen hat der Absetzungsbeschluss die Bedeutung eines Verbotes, in den betreffenden Diözesankantonen bischöfliche Funktionen auszuüben.

Die Ultramontanen, sich auf ihr besseres, von Gott gesetztes Recht berufend, setzten sich gegen diesen Beschluss mit allen Mitteln zur Wehr, um so mehr als die Kantone Luzern und Zug ihm nicht beistimmten.[141]) Eine Versammlung von Katholiken des Kantons in Fulenbach verlangte den Entscheid des Volkes über die Absetzung des Bischofs und die Angelegenheit des Pfarrers Gschwind und brachte in diesem Sinne ein Initiativbegehren ein. Die solothurnische Pastoralkonferenz stand geschlossen für den Bischof ein und verweigerte in der sog. «Fulenbachererklärung» vom 18. Februar 1873 der Regierung den Gehorsam.[142]) Das bischöfliche Fastenmandat, dessen Verlesung die Regierung verboten hatte, wurde von allen Geistlichen verkündigt. Die Regierung, zur Aufrechterhaltung der Ordnung veranlasst, Truppen auf Pikett zu stellen,[143]) belegte die Geistlichen, die sich ihr widersetzten, mit empfindlichen Bussen.[144]) Dagegen erhoben diese Protest an die

---

Wiederwahlgesetz vom 28. Dez. 1872 (Solothurn 1873). Ferner erhoben die Geistlichen Beschwerde an die Bundesversammlung, die ebenfalls ohne Erfolg war.

[139]) Gareis und Zorn II, S. 123, Antwort des Bischofs Lachat.

[140]) AS 1884 III, S. 287; Gareis und Zorn II, S. 108 ff., und I, S. 206; Fleiner, Bischofswahl, S. 116 ff.; Niggli a. a. O., S. 92 ff. Vgl. ferner Dubler, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, S. 62; RM 1873, Nr. 204, 205; Salis, Bundesrecht, 1. Aufl. II, Nr. 686.

[141]) RM 1873, Nr. 670. Vgl. ferner Amiet J., Die Staatsherrschaft über die Kirche in der Diözese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen (Solothurn 1873).

[142]) RB 1873, S. 177; Niggli a. a. O., S. 94.

[143]) RM 1873, Nr. 400.

[144]) RM 1873, Nr. 399, 709, 710.

Regierung und Beschwerde an den Kantonsrat, die aber zu keinem Erfolge führten. Da der Kantonsrat das eingereichte Initiativbegehren betreffend die Volksabstimmung über die regierungsrätlichen Massnahmen formell und materiell abgewiesen hatte [145]) und auch ein Rekurs des Bischofs an den Bundesrat ohne Erfolg gewesen war,[146]) verliess Bischof Lachat auf Aufforderung des solothurnischen Polizeidirektors seinen bisherigen Amtssitz [147]) und zog in den Kanton Luzern, wo er bereitwillig Aufnahme fand.

Da nun einmal der Staat der Kirche den Kampf angesagt hatte, war es nicht verwunderlich, dass er zu weitern Schlägen gegen sie ausholte. So genehmigte der Kantonsrat am 4. Oktober 1874 die Aufhebung der Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd und des Klosters Mariastein.[148]) Da das Kloster sich an den frühern Kämpfen rege beteiligt und dem Staate gegenüber eine feindliche Stimmung gezeigt hatte und gerade jetzt Vermögen ins Ausland zu schleppen versuchte, sah die liberale Partei den Moment gekommen, überhaupt gegen diese Anstalten vorzugehen, die sich nach ihrer Auffassung überlebt hätten und nicht mehr im Sinne ihrer Stiftung verwendet würden. Der Staat machte nach seiner Auffassung von dem Rechte Gebrauch, einen Stiftungszweck abzuändern, wenn die Stiftung ihm nicht mehr genügen kann. Das Volk hiess diese Aufhebung am 10. Oktober 1874 mit 8352 Ja gegen 5908 Nein gut.[149]) 4'835'298 Franken fielen dem Staate zu, der davon 1'852'440 Franken für den Auskauf der von den Stiften und dem Kloster versehenen Pfarreien und für einen Pfarrerpensionsfonds verwendete, während der Rest dem allgemeinen Schulfonds und humanitären Einrichtungen zufloss.[150]) Auch das

---

[145]) KRV 1873, S. 136 ff.

[146]) von Salis, Bundesrecht, 1. Aufl. II, Nr. 686; Gareis und Zorn II, S. 130 ff.

[147]) RM 1873, Nr. 388.

[148]) KRV 1874, S. 252 ff.

[149]) Dekret vom 10. Oktober 1874 betreffend Kloster Mariastein und Stifte St. Urs und Viktor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerd (AS LVII, S. 308); Beschluss vom 25. Oktober 1874 über die Ausführung des Kantonsratsdekretes (AS LVII, S. 316); RB 1874, S. 149; Gareis und Zorn I, S. 389; Amiet, St. Ursenstift, S. 3 ff.; Gschwind I, S. 647 ff.; Schwendimann, St. Ursen, S. 284 ff. Im Anschluss an die Aufhebung des St. Ursenstiftes entstand der langwierige Stiftsprozess; vgl. Schwendimann, S. 303 ff.; Glutz von Blotzheim K., Die Rechtsnatur der St. Ursenkirche (Diss., Bern 1931), BGE 9, S. 292 ff.

[150]) Den Konventualen wurde, je nach ihrer kirchlichen Würde, eine jährliche Pension von 1000—2800 Fr. zugesichert. Die Fratres erhielten ihre Einlage, mindestens aber 3000 Fr. zurück. Der Regierungsrat konnte den Patres, die im Kanton wohnten, eine mit ihrem geistlichen Amte und ihrem religiösen Glauben übereinstimmende Verrichtung gegen entsprechende Zulage übertragen; sofern sich der betr. Pater weigerte, konnte ihm der Pensionsbetrag ganz

Domkapitel wurde am 21. Dezember 1874 aufgelöst und das Bistumsvermögen eingezogen.[151]) Mehrfach hatte es von der Diözesankonferenz die Aufforderung erhalten, anstelle von Bischof Lachat einen Bistumsverweser für die verwaiste Diözese Basel zu bestellen.[152]) Es hatte sich aber geweigert und den Bischof Lachat als rechtmässigen Bischof anerkannt.[153])

V. Inzwischen war die Bundesverfassung von 1874 vom Schweizervolke angenommen worden. Obschon sie von der Kirche derart heftig befehdet worden war, dass die Regierung mehrere Male vor Missbrauch der Kanzel warnen musste,[154]) wurde sie dennoch im Kanton Solothurn mit grossem Mehr angenommen.[155]) Die neue Bundesverfassung machte die Revision der Kantonsverfassung nötig. Diese hielt den Zustand fest, den die Entwicklung der letzten Jahrzehnte geschaffen hatte. Trotz des Widerstandes der konservativen Führer wurde sie vom Volke am 12. Dezember 1875 genehmigt.[156]) Die Garantie der Konfessionen des Kantons war mit der Bundesverfassung dahingefallen; an deren Stelle wurde in der

---

oder teilweise entzogen werden. Diejenigen Patres, die Pfarreien versahen, erhielten keine Pension, sondern bezogen ihre Besoldung aus dem betr. Pfarrfonds. War aber die Besoldung weniger hoch als die ihnen zukommende Pension, so wurde der fehlende Betrag aus dem Pensionsfonds zugeschossen. Der Regierungsrat konnte denjenigen Konventualen, die die Schweiz verliessen, eine Abfindungssumme auszahlen. Ein Fonds von 50'000 Fr. wurde zur Errichtung einer Bezirksschule in Mariastein ausgeschieden und die Summe von 20'000 Fr. der Krankenpflege im Bezirk Dorneck und Thierstein gewidmet. Ebenso wurde die Bezirksschule Schönenwerd mit 40'000 Fr. ausgesteuert und an das Kantonsspital in Olten 80'000 Fr. geleistet. Chorherren und Kapläne behielten ihre bisherigen Verpflichtungen und bezogen ihre bisherigen Besoldungen. Alles übrige Vermögen, das nicht zum Auskauf der Gemeinden oder zu den erwähnten Zwecken Verwendung fand, floss in den allgemeinen Schulfonds. Der Zinsertrag von 200'000 Fr. dieses Fonds sollte zur Besserstellung armer katholischer Pfarreien verwendet werden (vgl. Reglement über die Verteilung des Zinsabflusses vom 29. Mai 1877, AS 1884 I, S. 553 f.) und die Kapitalien aus dem Erlös der verkauften Rebgüter, von welchen die Zinse in den Pensionsfonds für alte Pfarrer geflossen waren, diesem Pensionsfonds einverleibt werden (vgl. oben S. 37, Anm. 114).

[151]) AS 1884 III, S. 293 ff.

[152]) RM 1873, Nr. 205, 294, 383.

[153]) Um ferner kirchliches Vermögen staatlichen Zwecken dienstbar zu machen, bestimmte das Schulgesetz vom 3. Mai 1873 (AS LVII, S. 221), dass die Klöster und geistlichen Korporationen dem Staat den Betrag zurückzuerstatten hätten, den er zur Unterstützung der Lehrerbesoldung durch die Gemeinden aufwendet (§ 52).

[154]) RM 1873, Nr. 32, 165, 272, 341; 1874, Nr. 562, 707.

[155]) Allerdings wurde das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe im Kanton wegen des heftigen Widerstandes der kirchlichen Kreise verworfen, aber im Bunde angenommen (AS LVII, S. 372, und Vollziehungsverordnung vom 9. Oktober 1875, AS LVII, S. 400). Bis dahin waren im Kanton Solothurn die Zivilstandsregister von der Geistlichkeit geführt worden.

[156]) AS LVII, S. 409; ferner Büchi a. a. O., S. 146.

neuen Kantonsverfassung der bundesrechtliche Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 30, Abs. 4) und der freien Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen aufgenommen (§ 30, Abs. 5). In § 14 wurde die Gesetzgebung über die äussere Organisation der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung vorbehalten, während § 15 die Errichtung geistlicher Korporationen untersagte. Die Wahl der Geistlichen und der pfarramtlichen Hilfsgeistlichen durch die Konfessionsangehörigen der betreffenden Pfarrgemeinden unter Vorbehalt der staatlichen Bestätigung wurde garantiert (§§ 22 ff.). Gegen die Geltung des kanonischen Rechtes war der Paragraph gerichtet, der anordnete, dass im Kanton Solothurn nur auf verfassungsmässigem Wege entstandene Bestimmungen und nur von verfassungsmässigen Behörden anerkannte Gewohnheitsrechte Rechtskraft hätten (§ 2). Die staatliche Schule wurde in der Bestimmung des § 12 verankert, indem der gesamte Unterricht der Staatsaufsicht unterstellt wurde.

VI. Ende der siebziger und anfangs der achtziger Jahre liess die Kampfesstimmung allmählich nach. Aber immer noch sah sich die Regierung hie und da veranlasst, gegen Geistliche einzuschreiten, und wenig hätte gefehlt, dass die Kapuzinerklöster das gleiche Schicksal erfahren hätten wie Mariastein.[157]) Von neuem schärfte die Regierung am 20. Juni 1875 den Geistlichen ein, dass ihnen jeder Verkehr mit dem abgesetzten Bischof untersagt sei.[158])

Da nach dem Recht des Staates der bischöfliche Stuhl nicht besetzt war, durfte Bischof Lachat keine Funktionen im Kanton Solothurn vornehmen. Die Firmlinge aber zogen scharenweise in den Kanton Luzern, um ihre Firmung zu erhalten, und die Geistlichen befolgten nach wie vor die bischöflichen Anordnungen. Umsonst versuchten die katholischen Kreise Solothurns die Regierung zu bestimmen, den Bischof Lachat zurückzurufen. 1877 richtete der Konservative Verein des Kantons Solothurn eine Petition an den Kantonsrat,[159]) damit der Bischof die Erlaubnis zur Erteilung der Firmung erhalte, da dem Bischof der neugegründeten altkatholischen Kirche diese Amtshandlung auch gestattet worden sei. Diese Petition,[160]) sowie der neue Versuch im Jahre 1881 wurden abgewiesen.[161])

---

[157]) Niggli a. a. O., S. 102; Büchi a. a. O., S. 152.
[158]) RM 1875, Nr. 1013.
[159]) RB 1877, S. 197.
[160]) RB 1877, S. 197.
[161]) KRV 1881, S. 73 ff.

Obschon der Staat sich mit der Wiedereinsetzung Lachats unter keinen Umständen einverstanden erklären wollte, drängte doch alles nach einer Lösung. Erst am 1. September 1884 gelang es, dank dem Entgegenkommen des Papstes Leo XIII, eine Einigung herbeizuführen.[162]) Solothurn ratifizierte am 19. November 1884 den durch die Vermittlung des Bundesrates abgeschlossenen Vertrag zwischen den Diözesanständen und dem Papste.[163]) Die staatlichen Rechte waren darin vollständig gewahrt und der Papst wählte den der Regierung genehmen letzten Domprobst des St. Ursenstiftes, Dr. Friedrich Fiala, zum Bischof, der, feierlich vom Volke begrüsst, am 2. Juni 1885 seinen Einzug in Solothurn hielt; Bischof Lachat aber wurde zum bischöflichen Administrator des Tessins erwählt. Durch diese Lösung war der Kulturkampf beendigt. Dieser Kampf zwischen zwei entgegengesetzten Prinzipien, die Konzession oder Versöhnung nicht finden konnten, hatte den Kanton in seinen Grundlagen erschüttert und in die Bevölkerung einen tiefen Riss gezogen. «Unzweifelhaft war der grosse Streit schliesslich, wie alle derartigen Auseinandersetzungen, eine Machtfrage, und unzweifelhaft glitt der Staat auch auf religiösem Gebiet — wie auf allen übrigen — vom rein liberalen Standpunkt des laisser faire zu einer Anschauung hinüber, auf Grund deren er sich für berechtigt hielt, nicht bloss dem militanten Ultramontanismus gegenüberzutreten, sondern auch unter Ausdehnung der bürgerlichen Rechtssphäre als Erzieher, Wächter und Mehrer der sittlichen Güter des Volkes zu wirken. Aber beide Parteien fochten im festen Glauben an ihr gutes Recht. Hie kanonisches Recht! Hie Staatsrecht! so lautete immer wieder die Antithese.»[164])

VII. Der Kulturkampf stellte neben die beiden historischen Konfessionen des Kantons eine dritte: die christkatholische Kirche.[165]) Entstanden aus der Gegnerschaft gegen das vatikanische Konzil, war ihr Ziel die Unabhängigkeit von Rom im Rahmen der katholischen Ueberlieferung, unter rückhaltloser Anerkennung der Vorherrschaft des Staates. Doch vermochte diese Bewegung nicht, wie ihre Führer gehofft hatten, allgemein im Kanton Fuss zu fassen. Sie hatte nur in den grössern Gemeinden, wie Olten, Solothurn, Trimbach und Grenchen Erfolg. Durch Beschluss trat die Gemeinde

---

[162]) AS 1884 III, S. 294.
[163]) KRV 1884, S. 162 ff.
[164]) Büchi a. a. O., S. 142 ff.
[165]) Niggli a. a. O., S. 103; Gschwind Paulin, Geschichte der Entstehung der christkatholischen Kirche der Schweiz, 2. Bd., Solothurn 1910.

von Starrkirch mit ihrem Pfarrer Gschwind zur christkatholischen Kirche über. In den übrigen genannten Kirchgemeinden betrachtete der Staat die neue christkatholische und die römischkatholische Kirchgemeinde als Nachfolger der durch die Trennung aufgehobenen alten katholischen Kirchgemeinde und sprach jeder einen Teil des Kirchengutes zu, wobei er für die Teilungsquote die Zahl der Stimmberechtigten als massgebend erklärte. Die Richtlinien für die Organisation des neuen kirchlichen Gebildes, das in der Form einer Landeskirche ausgebaut werden sollte, wurden an einer Volksversammlung in Olten am 1. Dezember 1872 aufgestellt. Am 14. Juni 1875 konstituierte sich in Olten die erste christkatholische Synode und ein Jahr später fand die Wahl des Bischofs statt, die auf den altkatholischen Pfarrer Herzog von Olten fiel. Die Solothurner Regierung zeigte sich der neuen Kirche von Anfang an gewogen, da sie in ihr ein Mittel im Kampfe gegen Rom erblickte, und erteilte der Bistumsverfassung ihre Genehmigung.[166])

VIII. Die zunehmende Industrialisierung in diesem Zeitraume hatte eine starke Einwanderung Reformierter in den Kanton zur Folge gehabt. Im Jahre 1859 war in Olten eine neue protestantische Kirchgemeinde entstanden [167]) und seit 1873 fand in Balsthal durch einen protestantisch - kirchlichen Hilfsverein Gottesdienst statt. Ueber den Bucheggberg und die Kirchgemeinde Solothurn schloss der Staat, um das bisherige Konkordat mit den neuen Verhältnissen in Einklang zu bringen, am 17. Februar 1875 ein neues Konkordat mit Bern ab,[168]) das noch heute, obschon seit langem revisionsbedürftig, in Geltung steht.

§ 8.

Die neueste Zeit.

Als im Jahre 1887 durch den Bankkrach in Solothurn das Vertrauen in die freisinnige Regierung erschüttert war, verlangte die Opposition die Totalrevision der Verfassung,[169]) um auf diese Weise in den Besitz der Macht zu gelangen. Die freisinnige Partei, um

[166]) Beschluss vom 7. April 1875 (AS 1884 III, S. 305) und Beschluss vom 14. September 1876 (AS 1884 III, S. 306); RB 1871, S. 197.

[167]) RM 1851, Nr. 636, 1063, 1535. Die Kirchgemeinde wurde unter den Kirchenrat von Baselstadt gestellt. RM 1859, Nr. 1776.

[168]) AS LVII, S. 364. 1884 erhielt es einen Zusatzartikel, der das Wahlverfahren näher ordnet (AS 1884 III, S. 313).

[169]) Büchi a. a. O., S. 217 ff., 344 ff.

sich zu behaupten, erklärte sich ebenfalls mit der Revision einverstanden, und so wurde sie denn vom Volke gutgeheissen. Ein Verfassungsrat und eine Verfassungskommission wurden bestellt, in denen allerdings die Konservativen die Mehrheit besassen. Der Sieg der bisherigen Regierungspartei war entschieden, als die von den Konservativen verlangte neue Einteilung der Wahlkreise, die ihnen weitaus günstiger gewesen wäre, mit einer Stimme Mehrheit verworfen wurde. Andere Forderungen nach Erweiterung der Volksrechte und Vereinfachung des Staatshaushaltes wurden aber gebilligt, da jede Partei dadurch die Gunst des Volkes zu erlangen suchte. Die neue Verfassung, ein Kompromisswerk, wurde am 23. Oktober 1887 vom Volke angenommen [170]) und sollte bis zum heutigen Tage die geltende Verfassung bleiben. Sie versprach den Minderheitsparteien angemessenen Anteil an Parlament und Regierung. Die nachfolgenden Wahlen in die Bundesversammlung und in den Kantonsrat stellten die Vorherrschaft der freisinnigen Partei wieder her, so dass die Kirchenpolitik in der Folge keine wesentlichen Abweichungen erhielt.

Inbezug auf kirchliche Fragen übernahm die neue Verfassung im grossen und ganzen die Bestimmungen der Kantonsverfassung von 1875. Als wesentliche Neuerung dagegen sind in ihr Vorschriften über die Organisation der Kirchgemeinden enthalten.

In der folgenden Zeit entstand kein tieferer Konflikt mit der Kirche, obschon hie und da der Parteihader den Kampf auf kirchliches Gebiet hinüber zu schieben drohte. Der bisherige Zustand blieb in seinen Grundzügen unverändert bestehen; gewisse Härten, die aus der Kulturkampfzeit stammten, wurden eher gemildert.[171])

Als im Jahre 1917 eine Motion im Kantonsrat eingebracht wurde, die bezweckte, eine Trennung von Kirche und Staat herbeizuführen, schien es, als sollte noch einmal eine grundsätzliche Auseinandersetzung des Staates mit der Kirche erfolgen. Da aber diese Motion eine ungünstige Aufnahme fand, wurde sie wieder zurückgezogen.[172])

---

[170]) AS LX, S. 47.

[171]) So wurde im Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 die Beitragsleistung der Klöster an den Allgemeinen Schulfonds aufgehoben (AS LXVI, S. 921). Vgl. Schulgesetz vom 27. April 1873, § 52 (AS LVII, S. 221), Gesetz vom 21. März 1909 betr. die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn §§ 9 und 10 (AS LXIV, S. 410 ff.) und Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1922 (AS LXVIII, S. 287).

[172]) KRV 1917, S. 730, und KRV 1925, S. 102.

In neuester Zeit wird von katholisch-konservativer Seite eine Reorganisation des Verhältnisses von Staat und Kirche erstrebt. Dem Kantonsrat wurde nämlich am 3. März 1933 eine Motion eingereicht mit folgendem Wortlaut: «Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht und Antrag über eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in dem Sinne einzubringen, dass die verschiedenen Konfessionen ihre besondern Angelegenheiten durch eigene Organe — Kirchgemeinden, Landessynode und Synodalräte — selbständig ordnen und dass insbesondere die Mitwirkung an der Wahl aller geistlichen Amtsinhaber alleinige Sache konfessioneller Behörden wird.» Diese Motion erstrebt wohl einerseits eine Organisation des Kantons, in welcher für jede Konfession eine Behörde geschaffen wird, die allein ihre Angelegenheiten zu regeln hat, als einzige Behörde mit dem Staat in Verbindung tritt und alle staatlichen Hoheitsrechte, wie sie bisher durch das Kultusdepartement ausgeübt werden, allein handhabt. Daneben erstrebt die Motion aber auch eine Reorganisation des Wahlrechtes der geistlichen Amtsinhaber, insbesondere wohl die Aufhebung des Wiederwahlrechtes der Geistlichen in der Kirchgemeinde. Die Kirche würde gleichwohl ihre privilegierte Stellung im Staate behalten und es würden dem Staate gewisse Hoheitsrechte bleiben, dagegen der Einfluss des Staates auf die Kirche zurückgedrängt.[173])

[173]) Vgl. unten S. 68 und S. 108.

ZWEITER TEIL.

DAS GELTENDE RECHT.

1. KAPITEL.

EINLEITUNG.

§ 9.

Der Staat.[1])

Aufgabe des Staates ist es, in das Gemeinleben des Volkes, das das Staatsgebiet bewohnt, ordnend einzugreifen und für die Interessen des Volkes in billiger Weise zu sorgen.[2]) Diesem Zwecke vermag er durch die Ausbildung der Rechtsordnung zu dienen. Um aber zu dieser Rechtsordnung zu gelangen, bedarf es einer bestimmten Organisation, ohne welche der Staat überhaupt nicht existent wird. Durch diese wird es ihm ermöglicht, Recht zu setzen und Recht anzuwenden.

Die Organisation des Staates ist eine Einrichtung des objektiven Rechts;[3]) sie beruht auf einem festen Rechtssatze, den wir Verfassung nennen. So steht sie im Gegensatz zu den privaten Verbänden, deren Organisation bloss auf Rechtsgeschäft beruht. Die Verfassung ist als primärer Rechtssatz mit dem Staat als geltend vorauszusetzen.

Von allen Organisationen der Rechtswelt unterscheidet sich der Staat dadurch, dass er der oberste Organismus, diejenige Organisation ist, welche die entscheidende Zuständigkeit in sich schliesst.[4])

---

[1]) Burkhardt Walter, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 141 ff.; Hinschius Paul, Staat und Kirche, S. 231 ff.

[2]) Hinschius a. a. O., S. 237 ff.

[3]) Vgl. Lampert, Kirche und Staat, S. 23 ff., wo die staatliche Hoheitsgewalt abgeleitet wird von Gott, «dem Urquell aller Hoheits- und Rechtsgewalt» (Theologische Begründung des Staates). «Die Autorität der Staatsleitung ist begründet in der sittlichen Notwendigkeit einer staatlichen Ordnung, in einem dem göttlichen Vernunftwillen gewidmeten Dienst für die Gesellschaftsaufgaben.»

[4]) Burckhardt, Organisation, S. 148.

Dadurch allein wird die Einheit des ganzen Rechtslebens vermittelt. *Einer* Instanz muss die endgültige Entscheidung darüber zustehen, was rechtens ist.[5]) Die souveräne Staatsgewalt richtet sich gegen alle Personen des Staatsgebietes, seien es natürliche, seien es juristische Personen. Alle andern Verbindungen sind dem Staate untergeordnet, und zwar ist es gleichgültig, ob diese Verbände älter sind als der Staat. Diese dem Staatsganzen unterworfenen Institutionen können nicht endgültig über ihre eigenen Anordnungen entscheiden; wenn das partikuläre Verbandsrecht dem staatlichen Recht widerspricht, geht unter allen Umständen das staatliche Recht vor.

Neben der Unterordnung der Teilverbände unter den Gesamtstaat schliesst dieses Prinzip jede gleichgeordnete Gewalt aus.[6]) Der Staat allein ist die höchste Rechtsorganisation, die verantwortliche Instanz, die die letzten Entscheidungen zu treffen hat.[7]) Deshalb kann nicht noch einer weitern Instanz die endgültige Entscheidung zukommen, auch nicht auf einem beschränkten Gebiet.

Aus diesen Erwägungen folgt ohne weiteres die Stellung der *Kirche*.[8]) Kirchliche Anordnungen werden entweder nur durch die staatliche Anerkennung zu Rechtsnormen (wobei über die Anerkennung wiederum der Staat entscheidet); oder, wenn der Staat der Kirche die endgültige Entscheidung darüber überlässt, so erlangen diese Anordnungen nie Rechtskraft, sondern bleiben blosse Gewissensnormen. Aus diesem Grunde beruht die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber auf dem Willen des Staates, nicht der Kirche. Nach den staatlichen Prinzipien ist Kirchenrecht nur soweit «Recht», als der Staat ihm Rechtskraft zuerkennt.[9])

Wenn eine Religionsgemeinschaft, wie die römisch-katholische Kirche, erklärt, dass sie ihre Befugnisse durch den Gang der Geschichte erhalten habe, dass sie die ältere Gewalt als der Staat sei und dass sie ihre Gewalt von keiner Macht der Welt erworben, sondern unabhängig gebildet habe, so werden diese Einwände von der staatsrechtlichen Doktrin als nicht stichhaltig betrachtet, da

---

[5]) Burckhardt, Organisation, S. 149.

[6]) Burckhardt, Organisation, S. 149 ff.

[7]) Jellinek Georg, Allgemeine Staatslehre, S. 429 f. Wesentliches Merkmal nach ihm ist unbedingt befehlen und Erfüllungszwang ausüben zu können.

[8]) Im Gegensatz zu Lampert, Kirche und Staat, S. 25.

[9]) Ueber den Begriff der Kirche vgl. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts, S. 56 ff. Nach ihm gibt es dank der geschichtlichen Entwicklung keinen allgemeinen Kirchenbegriff. Die Kirche besteht nur als Gliederung in Konfessionskirchen.

auch andere Verbände, wie zum Beispiel die Gemeinden, das gleiche Schicksal erfahren haben und der Allmacht des Staates untergeordnet wurden. Es ist dies nicht das Resultat der geschichtlichen Entwicklung, sondern es folgt aus der Stellung des Staates als derjenigen Macht, der die oberste Entscheidung zukommt. Aus dieser Befugnis fliesst die Ueberordnung des Staates auf dem gesamten Rechtsgebiete. Der Staat würde im Grunde genommen der Kirche untergeordnet, wenn er es zuliesse, dass das kirchliche Gebiet seiner Befugnis entzogen würde.

Aus der dem Staate obliegenden Sorge für die Interessen der Bürger folgt, dass er das menschliche Gemeinschaftsleben bei der Ausgestaltung seines Rechtsgebäudes in Betracht ziehen muss.[10]) Einer der bedeutendsten Faktoren, den der Staat nicht ausser acht lassen kann, ist die *Religion* des Staatsvolkes.[11])

«Religion» wird definiert [12]) als das persönliche Verhältnis des Menschen zu Gott, durch welches der Mensch nach Erkenntnis, Willen und Gefühl in seinem ganzen Leben bestimmt wird. Ihren Ausdruck findet sie in der Befolgung der göttlichen Gebote und der Ausübung des Gottesdienstes. Der Mensch als geselliges Wesen fühlt sich hier zur Vereinigung mit religiös Gleichgesinnten berufen,[13]) die zusammen in gemeinsamer Ausübung des Kultus ihrer religiösen Anschauung Ausdruck geben. So bilden sich alle die *Religionsgenossenschaften,* deren Bestand im Grunde genommen auf Freiwilligkeit beruht. Der Staat kann an ihnen nicht vorbeigehen, darf aber den Beitritt der Staatsangehörigen zu ihnen nicht erzwingen. Aus dem völligen Mangel an Einheit, der völligen Zersplitterung der verschiedenen Konfessionen darf sich der moderne Staat nicht zu *einer* positiven Religionsform bekennen, d. h. die Ausübung nur einer Konfession im Staatsgebiete gestatten, sondern er hat alle Konfessionen grundsätzlich gleich zu behandeln. Der Staat der heutigen Zeit beruht somit auf dem Grundsatz der kon-

[10]) Hinschius a. a. O., S. 237.

[11]) Jellinek a. a. O., S. 111.

[12]) Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Bd. X (Freiburg i. B. 1897), S. 1004. Hinschius a. a. O., S. 239: «Religion ist das individuellste und geistigste Gut des Menschen.» Lampert, Kirche und Staat, S. 15: «Religion im subjektiven Sinne ist die Pflege jener Beziehungen zu Gott, durch die der Mensch nach Erkenntnis, Willen und Gefühl in seinem ganzen Leben bestimmt wird, indem er in Gott das höchste, unendliche Wesen, von dem er sich abhängig weiss, anerkennt und hingebend verehrt und demselben — als dem Urheber der sittlichen Ordnung — dadurch dient, dass er das sittlich Gute als das Gottgefällige vollbringt.»

[13]) Hinschius a. a. O., S. 239; Lampert, Kirche und Staat, S. 283 ff.

fessionellen Neutralität, deren vornehmster Grundsatz sich verkörpert in der Forderung der vollständigen *Glaubens- und Gewissensfreiheit.*[14])

Die Konsequenzen dieser Erwägungen[15]) wären im Grunde genommen die vollständige Gleichgültigkeit des Staates gegenüber dem religiösen Leben seiner Bürger, die ihren Ausdruck fände in der vollständigen *Trennung der Kirche von dem Staate,* bei der die Bekenntnisgemeinschaft lediglich in der Form eines bürgerlichen Vereins konstituiert wäre. Allein eine solche radikale Trennung durchzuführen, ist unmöglich, sogar dann, wenn der Staat selbst einen solchen Rechtssatz aufstellen würde. Denn die beiden Gebiete, Staat und Kirche, berühren sich so enge und sind miteinander so verknüpft, dass es ein Ding der Unmöglichkeit wäre, sie vollständig voneinander zu scheiden. Dass denn auch diese Trennung nicht allgemein durchgeführt ist, beruht auf der historischen Entwicklung, die das Verhältnis der beiden Gewalten Staat und Kirche genommen hat, und auf der Erwägung, dass der Staat sowohl als auch die Kirche aus einer gewissen Verbindung und gegenseitigen Rücksichtnahme grossen Gewinn davontragen können. Deshalb stattet der Staat die Kirche mit einer besondern Stellung aus, behält sich aber als Korrelat dafür eine schärfere Aufsicht vor. Er erhebt sie über alle privaten Verbände, indem er ihr besondere Rechte und besondere Pflichten zukommen lässt und sie im öffentlichen Leben in weitgehendem Masse berücksichtigt.

Neben diesen «anerkannten» Kirchen, auch «Landeskirchen» genannt, kann es weitere religiöse Verbände geben, an denen der Staat unbeteiligt ist und die ihre Ordnung im Rahmen der staatlichen Vereinsgesetzgebung ohne staatliche Hilfe durch eigene Mittel vollziehen. Diese «Freikirchen» sind aber meist von untergeordneter Bedeutung im Leben des Staates.

Heute wird von der Politik in vermehrtem Masse das Postulat der Loslösung der Kirche vom Staate aufgestellt. Diese Entwicklung ist ebenso sehr eine Folge der religiösen Freiheitsrechte, als auch ein Resultat der grossen Gleichgültigkeit weiter Massen dem kirchlichen Leben gegenüber.

---

[14]) Hinschius a. a. O., S. 233 ff., insbesondere 239: «Da das Wesen der Religion in der freien Betätigung des religiösen Glaubens und der religiösen Gesinnung besteht, so kann eine solche allein von den Einzelnen, sei es für sich, sei es in ihrer Vereinigung als Gleichgesinnten, ausgehen, nicht aber von einer fremden Macht, welche nur mit äusserlichen Mitteln zu wirken befähigt ist.»

[15]) Kahl a. a. O., S. 248; Hinschius a. a. O., S. 235 ff.

§ 10.

Staat und Kirche im besondern.[16])

Es sind zwei Kulturorganisationen, die sich hier entgegentreten: Die weltliche Macht- und Rechtsorganisation des Staates und die Verkörperung des religiösen und ethischen Gedankens in der Kirche. Während die Grundlagen des Staates sich im Verlaufe der Entwicklung in mannigfachster Art und Weise geändert haben, wurde das kirchliche Gebäude, vorab das der römisch-katholischen Kirche, von der Zeit beinahe unberührt gelassen.

Beide Gewalten bedürfen einander. Beide haben sich im Laufe der Geschichte in verschiedenster Art und Weise gegenseitig befruchtet; denn die jeweilige Staatsform hängt enge mit der Weltanschauung des Staatsvolkes zusammen. Auch heute noch hat der Staat nicht nur die religiösen Interessen seiner Bürger zu schützen, sondern er bedarf der Hilfe der Religion, die die ethischen Grundlagen des Staates belebt, und wenn er der Kirche entgegenkommt, braucht er nicht von seiner hohen Stellung als Souverän über Macht und Recht herabzusteigen. Die Kirche hingegen kann wiederum der Hilfe des staatlichen Rechtsschutzes nicht entbehren. Es soll ihr aber in ihren innern Angelegenheiten ausgedehnte Freiheit gegenüber dem Staate gesichert bleiben.

Gegenseitige Unterstützung bringt beiden Institutionen den grössten Gewinn; denn die Personenkreise, die beide umfassen, sind grundsätzlich nicht verschieden und decken sich mitunter zum grössten Teile. Der gleiche Mensch ist in der Regel neben seiner Stellung als Staatsbürger auch noch Kirchgenosse einer bestimmten, in den Staat eingegliederten religiösen Bekennerschaft. Die Interessenkreise von Staat und Kirche greifen in weitem Masse ineinander über. Auch deshalb ist die Herstellung eines rechtlichen Verhältnisses zwischen beiden ein Zweckmässigkeitsgebot. Bei der Abgrenzung der Gebiete zwischen beiden Organismen ist aber immer der Staat als der Inhaber der höchsten Entscheidungsbefugnis massgebend. Die Grenze wird durch den Staatswillen bestimmt.[17])

---

[16]) Kahl a. a. O., S. 246 ff.; Lampert, Kirche und Staat, S. 1 ff.; Friedberg, Kirchenrecht, S. 108 ff.; Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 92 ff.

[17]) Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 48 ff.

Die Regelung der gegenseitigen Beziehungen und die Abgrenzung der Rechtssphären hat in der Geschichte die verschiedensten Wandlungen durchgemacht,[18]) so dass die heutigen kirchenpolitischen Systeme ein Bild von buntester Mannigfaltigkeit bieten. Zwischen den beiden Polen, der völligen Einheit der Kirche mit dem Staate auf der einen Seite [19]) und der modernen Forderung der radikalen Trennung der beiden Mächte,[20]) stellt sich eine Fülle der verschiedensten Gebilde dar. Nach dem erstern System regelt eine und dieselbe oberste Gewalt das gesamte staatliche und kirchliche Leben, nach dem andern sollte jede Gewalt selbständig und unabhängig geordnet sein und die Kirche nur soweit in den Bereich des Staates treten, als das bürgerliche Recht die Privatvereine erfasst. Wie wir aber eben gesehen haben, ist dies wegen der gegenseitigen Beeinflussung beider Organisationen tatsächlich unmöglich.

Die meisten modernen Staaten, wie auch der grösste Teil der Schweizer Kantone halten die Mitte zwischen beiden Extremen inne. Weder können wir von einer Staatskirche sprechen, noch hat sich der Staat gegenüber der Kirche als indifferent erklärt. Der Staat hat sich eine spezielle *Kirchenhoheit* vorbehalten.[21]) Diese ist der «Inbegriff der dem Staate über alle Kirchengesellschaften zustehenden Rechte».[22]) Nach diesem Mittelsystem (es wird als das System der Kirchenhoheit bezeichnet) sollen Staat und Kirche, soweit sie in ihrem Wesen verschieden sind, auch in ihrer rechtlichen Abgrenzung hinsichtlich Zuständigkeit und Betätigung geschieden sein. Diese Scheidung erfolgt durch einseitige Staatsgesetzgebung, nicht etwa durch Vertrag. Der Kirche wird die Selbständigkeit insoweit gewahrt, als sich dies mit der staatlichen Souveränität verträgt. Ist dies nicht der Fall, so ordnet der Staat die gegenseitigen Beziehungen nach seinem freien Ermessen.

---

[18]) Nach der römisch-katholischen Auffassung hat der göttliche Wille sowohl Staat und Kirche gebildet und ihnen die Grenzen gesetzt. Massgebend für die Grenzziehung sind demnach die kirchlichen Rechtsquellen, da sie den Willen Gottes zum Durchbruch bringen. Da die Kirche sich auf das übersinnliche, jenseitige Gebiet erstreckt und als Mittel zum Seelenheil dient, kommt ihr die oberste Macht zu; der Staat soll nur auf dem Gebiete, das ihm die Kirche freigelassen hat, seine Macht als diesseitige Institution entfalten können.

[19]) Kahl a. a. O., S. 252 ff.; Hinschius a. a. O., S. 191 ff.

[20]) Kahl a. a. O., S. 294 ff.; Hinschius a. a. O., S. 221 ff.

[21]) Kahl a. a. O., S. 309 ff., ferner S. 218 ff.; Hinschius a. a. O., S. 266 ff.

[22]) Kahl a. a. O., S. 309.

Die Kirchenhoheit ist ein Ausfluss der allgemeinen Souveränität des Staates.[23]) Sie wird vom Staate grundsätzlich gegenüber allen religiösen Verbänden ausgeübt.[24]) Doch stuft der Staat die Kirchenhoheit ab nach der Bedeutung des betreffenden Verbandes für das Staatsganze. Historischen Gebilden, die einen bestimmten Einfluss auf das Staatsleben ausgeübt haben, wird eine höhere Stellung verliehen als unbedeutenden Sekten.

Grundsätzlich umfasst die Kirchenhoheit nach der herkömmlichen Lehre nur die dem Staate zugekehrte Seite der Kirche (sacra externa); das übrige Gebiet, d. h. die eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten (sacra interna) überlässt sie der freien Ordnung der Kirche. Doch ist diese Vorstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht ganz ausreichend.

1. Die Selbständigkeit der Kirche *quoad sacra interna* umfasst die Kirchenlehre und die Kirchenregierung.[25]) Die Kirche bestimmt ihre Lehre frei und selbständig. Aber der Staat hat immerhin ein Interesse, zu wissen, welches der Inhalt der Kirchenlehre ist, und er macht gegebenenfalls Vorbehalte. Eine vollständige Freiheit der Kirche ist hier aus praktischen Gründen nicht gegeben. Darüber hinaus begrenzt der Staat immer die Anerkennung und Wirksamkeit der sacra interna, indem er ihre Geltung nach aussen normiert. Wenn die Kirche ihre Lehrsätze missbraucht, hat der Staat immer das Recht, einzuschreiten. Die Kirchenlehre kann zufolge dieser staatlichen Bestimmung auch für innerkirchliches Gebiet nur soweit rechtlich in Geltung stehen, als sie nicht mit den Staatsprinzipien in Widerspruch tritt. Für den Staat ist es aber in der Praxis beinahe unmöglich, gegen eine widersprechende Kirchenlehre vorzugehen. Möglich ist dies nur dann, wenn die Aeusserung solcher Gedanken mit den staatlichen Grundsätzen in offenen Widerspruch tritt. Ebenso hat sich der Staat um die Ausübung des Kultus nicht zu bekümmern,[26]) es sei denn, dass sie gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Staates verstosse. Die Kirche kann ferner ihr Aemterwesen nach eigenem Willen ausgestalten, wenigstens soweit als der Staat nicht selbst eine Beamtenorganisation aufgestellt hat.[27])

---

[23]) Kahl a. a. O., S. 310: «Kirchenhoheit ist ... ein notwendiger Bestandteil der Staatsgewalt.»

[24]) Kahl a. a. O., S. 311; Hinschius a. a. O., S. 266.

[25]) Kahl a. a. O., S. 280.

[26]) Hinschius a. a. O., S. 282: «Die Kirche muss in der Lage sein, ihren Kultus frei und öffentlich in dafür bestimmten Gebäuden unter Gebrauch der herkömmlichen Zeichen der Oeffentlichkeit auszuüben.»

[27]) Hinschius a. a. O., S. 265.

2. Die Unterordnung der Kirche im Gebiete der *sacra externa*[28]) bezieht sich auf alle weltlichen und gemischten Angelegenheiten, die mehr oder weniger mit der staatlichen Ordnung im Zusammenhang stehen. So wird der Anspruch der römisch-katholischen Kirche, dass das kanonische Recht von sich aus auf dem gesamten Staatsgebiete Geltung habe, vom Staate zurückgewiesen, da er ja die oberste Rechtssetzungsbefugnis besitzt.

Keine scharfe Grenze ist in den gemischten Angelegenheiten gezogen, einem Gebiete, das sowohl vom Staate wie auch von der Kirche beansprucht wird; hier können denn auch leicht Konflikte entstehen. Vom Staat wird vor allem die Ordnung des Ehe-, Schul- und Armenwesens vorbehalten. Geordnete kirchliche Mitwirkung ist aber auch hier im Interesse des Staates. Der Kirche sollen überlassen sein die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung, die nur in geringem Masse in das bürgerliche Leben eingreifen;[29]) ein Eingriff des Staates ist auch hier geboten, sofern es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

3. Die Kirchenhoheit des Staates umfasst bestimmte *staatliche Grundrechte.*[30]) Das bedeutendste ist das, gewisse Religionsgesellschaften als «Kirchen» anzuerkennen und mit der Eigenschaft einer öffentlichen Korporation auszustatten.[31]) Es ist dies ein Ueberrest des historischen Rechts des Staates, einer bestimmten Religion in seinem Gebiete Geltung zu verschaffen, das als «Jus reformandi» bezeichnet wird und seinen Ausdruck findet in dem Satze: «Cujus regio, eius et religio.»[32]) Als weiteres Grundrecht ist zu erwähnen das «Jus inspiciendi cavendi», d. h. das oberste Aufsichtsrecht des Staates über das Kirchenwesen, und endlich das «Jus advocatiae», d. h. das Recht und die Pflicht zu einem besondern Schutz der bestehenden Religionsgenossenschaften.

Staat und Kirche sind in diesem System als gleichwertig anerkannt.[33]) Der Staat hat die Kirche rechtlich aus allen andern Ver-

---

[28]) Kahl a. a. O., S. 265.

[29]) Kahl a. a. O., S. 285: «Das Grundprinzip für die Beteiligung des Staates an den sacra externa ist, dass er überall nicht tiefer und nicht anders eingreife, als das Staatsinteresse bedingt.»

[30]) Kahl a. a. O., S. 313; Hinschius a. a. O., S. 268.

[31]) Lampert Ulrich, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen (Freiburg 1908), S. 16 ff.

[32]) Fehr Hans, Deutsche Rechtsgeschichte (Berlin und Leipzig 1925), S. 217 ff.

[33]) Kahl a. a. O., S. 287: «Staat und Kirche nehmen in der sittlichen Weltordnung eine gleiche Rangstellung ein. Es wird durch sie das staatliche Anerkenntnis einer spezifischen Differenz zwischen der Kirche einerseits und allen

bänden herausgehoben und mit eigener Gewalt ausgestattet. Dadurch tritt diese Ordnung in scharfen Gegensatz zu der der Trennung von Staat und Kirche. Aber die Kirche als öffentlich-rechtlicher Verband bleibt doch nur bestehen kraft der Anordnung des Staates. Aus kirchenpolitischen Gründen sollte der Staat sich in die kirchliche Organisation nur soweit einmischen, als die Kirche nicht selbständig und frei ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 11.

Die Rechtsquellen des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton Solothurn.

A. Allgemeines.

Für die rechtlichen Beziehungen des Staates zur Kirche ist in erster Linie massgebend die Bundesverfassung von 1874. Grundsätzlich gilt kantonales Recht nur soweit, als die Bundesverfassung nicht selbst die Ordnung einer bestimmten Materie getroffen hat. Aber auch in seiner Ausführung darf es mit den Regeln des Bundesrechtes nicht in Widerspruch treten.

In Gegensatz zu den meisten kantonalen Ordnungen huldigt der Bund der vollständigen konfessionellen Neutralität.[34]) Sein Recht gilt gleichermassen für alle Religionsgenossenschaften. Er anerkennt grundsätzlich keine privilegierten Landeskirchen. Er folgt dem Prinzip der Religionsfreiheit, d. h. er gestattet die Ausübung jedes konfessionellen Bekenntnisses und behandelt alle Religionsgenossenschaften grundsätzlich in gleicher Weise. Immerhin lässt er sich in Verhandlungen mit kirchlichen Gebilden ein, die einer Anerkennung de facto nahekommen, so bei der Errichtung einer Nuntiatur in der Schweiz, bei der Mitwirkung zum Abschluss von Bistumsverträgen mit der römisch-katholischen Kirche und bei der Genehmigung der christ-katholischen Kirche der Schweiz.

Den Kantonen dagegen ist die Kirchenhoheit [35]) reserviert; sie bestimmen innerhalb gewisser, durch das Bundesrecht gezogenen

andern im Staate bestehenden gesellschaftlichen Verbänden anderseits, die hohe Wertschätzung der in jener gelegenen geistigen Güter und idealen Kräfte, die schlechthin öffentliche Bedeutung von Christentum und Kirchentum für Staatsleben und Volkswohl zum Ausdruck gebracht.»

[34]) Gareis und Zorn, S. 35 ff.; Burckhardt, Kommentar, S. 437 ff.; Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 328.

[35]) Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 352; Lampert, Landeskirche, S. 26 ff.

Schranken die staatsrechtliche Stellung der einzelnen, in ihrem Gebiete bestehenden Religionsgenossenschaften. Der Staat geht von dem Grundsatz aus, dass es seine Aufgabe sei, diejenigen Gebilde, die im Verlauf der Geschichte in ein engeres Verhältnis mit ihm getreten sind und die eine hervorragende Kulturaufgabe erfüllen, wie die Seelsorge für die Bürger und die Hebung des sittlichen Lebens der Einzelnen, zu unterstützen, indem er einen Teil seiner staatlichen öffentlichen Macht ihnen zur Verfügung stellt und sie als privilegierte Körperschaften ausstattet. Der Kanton erteilt diesen «anerkannten» oder «Landeskirchen» besondere Privilegien, die entweder ihre Macht erhöhen (privilegia favorabilia) oder ihre Macht vermindern (privilegia odiosa). Eine Beschränkung der kirchlichen Gewalt erfolgt soweit, als es die öffentliche Ordnung verlangt. — Zu diesen anerkannten Konfessionen können weitere Bekennerschaften im Gegensatz stehen, die dann aber, eines besondern staatlichen Schutzes entbehrend, als reine privatrechtliche Vereine auftreten und als solche dem Vereinsrechte des schweizerischen Zivilgesetzbuches unterworfen sind.

B. Bundesrecht.

Dem Bundesrecht gehören vor allem an die Bestimmungen der Bundesverfassung, die die religiöse Freiheit des Individuums sichern,[36]) so Art. 49 (Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Art. 50, Abs. 1 (Kultusfreiheit). Ferner sorgt der Bund für die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens (Art. 50, Abs. 2 und 3). Bestimmte Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche unterliegen einer Einschränkung; es besteht hier Sonderrecht in den Art. 50, Abs. 4 (Errichtung von Bistümern), 51 (Jesuitenverbot) und 52 (Klosterartikel).

Die Bundesverfassung unterwirft endlich gewisse gemischte Angelegenheiten der staatlichen Regelung: Art. 27, Abs. 2 bis 4 (Schulwesen), Art. 49, Abs. 2 (religiöse Mündigkeit), Art. 53, Abs. 1 (Zivilstandswesen), Art. 53 Abs. 2 (Begräbniswesen) und Art. 54 (Ehewesen).

---

[36]) Burckhardt, Kommentar, S. 436 ff.; Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 325 ff.; Lampert, Kirche und Staat, S. 83 ff.; Gareis und Zorn a. a. O., S. 35 ff. und S. 74 ff.

C. Kantonales Recht.[37])

1. Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887: Sie wiederholt ausdrücklich die Bestimmungen der Bundesverfassung in Art. 12:

Nach Massgabe und in Ausführung der Bundesverfassung werden ausdrücklich gewährleistet:

4. die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV);
5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung (Art. 50 BV). Vom Regierungsrat getroffene bezügliche Massnahmen sind dem Kantonsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung einzureichen.
6. das Recht zur Ehe (Art. 54 BV)...;
10. der gesetzliche Gerichtsstand mit Beseitigung aller Ausnahmegerichte und jeder Art von geistlicher Gerichtsbarkeit (Art. 58 BV).

Ferner stellt Art. 47 das Prinzip des staatlichen Unterrichts auf, Art. 68 dasjenige des staatlichen Armenwesens. Das Kirchgemeindewesen wird durch Art. 52 bis 54 und 57 bis 60 der staatlichen Ordnung unterworfen und in Art. 20, Ziffer 8, die Wahl der Pfarrer durch die Konfessionsangehörigen in der Kirchgemeinde garantiert.

2. Gesetze und Verordnungen:

Gesetz vom 19. Dezember 1834 betreffend Prüfung angehender Geistlicher mit Verordnung des Kleinen Rates vom 27. April 1835: Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf niemandem zum Behufe des Eintrittes in den geistlichen Stand ein Patrimonium gewährt werden; diese Bewilligung wird erteilt auf Grund von Zeugnissen und einer Prüfung.

Gesetz vom 19. Dezember 1834 betreffend Prüfung der Geistlichen zur Befähigung zu Pfründen und über Vorstellung der Pfarrer und Pfarrverweser; ergänzt und teilweise abgeändert durch Gesetz vom 12. Februar 1855 und durch Gesetz vom 2. Mai 1926 betreffend Prüfung der Pfarrgeistlichen. Dazu Verordnung des Kleinen Rates vom 27. April 1835: Kein katholischer Geistlicher darf eine Anstellung auf einer Pfründe erhalten, ohne vorher eine staatliche Prüfung abgelegt zu haben. Durch Vertrag mit der Kirche können auswärtige Prüfungen den staatlichen gleichwertig anerkannt werden.

Verordnung des Kleinen Rates vom 24. Februar 1836 betreffend Rechnungsablegung geistlicher Korporationen: Diese müssen ihre Rechnungen der Regierung zur Revision übergeben.

---

[37]) Lampert, Kirche und Staat, S. 91.

Gesetz vom 18. März 1837 betreffend Abnahme der Kirchenrechnungen: Sie sollen nach den für die Gemeinderechnungen geltenden Vorschriften revidiert werden.

Gesetz vom 22. Februar 1838 betreffend Verwaltung von Pfrundkapitalien und Vollziehungsverordnung des Kleinen Rats vom 4. Juli 1838: Unter Aufsicht und Leitung des Regierungsrates werden jeder Kirchgemeinde die Pfrundkapitalien zur Verwaltung anvertraut; jede Kirchgemeinde hat einen Verwalter zu wählen.

Gesetz betreffend Organisation des Gemeindewesens vom 22. Oktober 1871; mit Verordnung vom 15. Juli 1881: Analoge Anwendung auf die Kirchgemeinde.

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 1892 betr. Normalreglement für die Organisation der Kirchgemeinde: Unverbindliches Musterreglement, um den Kirchgemeinden die Organisation zu erleichtern.

Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1896 betreffend proportionales Wahlverfahren für die Gemeinderatswahlen und Regierungsratsbeschluss vom 11. Oktober 1904: Obligatorium für Kirchgemeinden mit mehr als sieben Kirchgemeinderäten. Ferner Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1908.

Gesetz vom 28. Dezember 1872 betreffend die Wahl der Pfarrgeistlichen: Amtsdauer der Pfarrer befristet; sie haben sich nach Ablauf der Amtsdauer einer Neuwahl zu unterziehen.

Gesetz vom 17. Februar 1918 betreffend Besoldungsreform, Bildung der St. Ursenstiftung und des Pensionsfonds für christkatholische Geistliche.

Kantonsratsbeschluss vom 14. April 1920 betreffend Errichtung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Geistlichkeit.

Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1911: § 34. Kirchliche Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Staates. § 35. Letztwillige Zuwendungen an kirchliche Körperschaften und Anstalten bedürfen der Einwilligung des Regierungsrates.

Strafgesetzbuch des Kantons Solothurn vom 24. Oktober 1874: § 60. Bestrafung der Geistlichen, die die Kirche zu Angriffen gegen die Staatseinrichtungen missbrauchen; § 74 ff. Verfolgung der «Religionsdelikte.»

Zivilprozessordnung für den Kanton Solothurn vom 5. Juli 1891: § 166, Ziff. 4. Schutz des Beichtgeheimnisses.

Strafprozessordnung für den Kanton Solothurn vom 25. Oktober 1885: § 168, Ziff. 2. Schutz des Beichtgeheimnisses.

Regierungsratsbeschluss vom 14. September 1876 betreffend Genehmigung der Verfassung der christkatholischen Kirche.

Beschluss vom 10. März 1803 betreffend Wiedereinsetzung der Klöster in die Selbstverwaltung ihrer Güter.

Beschluss des Grossen Rats vom 29. Oktober 1803 betreffend Wiedereröffnung des Kapuzinernoviziats.

D. Gewohnheitsrecht.

Nach der kantonalen Verfassung, Art. 3, kann im Kanton Solothurn nur solches Gewohnheitsrecht Geltung haben, das auf verfassungsmässigem Wege entstanden ist. Der Zweck dieser Bestimmung ist die Ausschaltung des kanonischen Rechts.

Diese Bestimmung war schon in der Kantonsverfassung von 1875 (§ 2) enthalten, wo sie die Ansprüche der römisch-katholischen Kreise zurückweisen sollte, die öfters in Polemiken die Geltung des kanonischen Rechts verlangt hatten. In den Verfassungsratsverhandlungen von 1875 [38]) wurde sie damit verteidigt, dass hervorgehoben wurde, sie verlange nichts anderes als die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze. Wenn man behaupte, dass dieser Paragraph gegen die kirchlichen Genossenschaften gerichtet sei, so habe das seinen Grund darin, weil gerade diese ein eigenes Recht für sich beanspruchten. Ferner wurde betont, dass dieser Artikel die Religion ihrem Wesen nach nicht berühre und nur dann praktische Bedeutung erlange, wenn eine Genossenschaft in die Rechte des Staates eingreife. Religiöse Zwistigkeiten könnten entstehen, sobald die Religionsgenossenschaft dem Staate die ihm zustehenden Rechte streitig mache. Der Grundsatz der Volkssouveränität schalte konsequenterweise jede andere Souveränität neben derselben aus. Es solle keiner Gesellschaft gestattet sein, öffentliche Gesetze in Frage zu stellen, welcher Richtung sie auch angehöre.

Der Artikel wurde sodann unverändert in die neue Verfassung von 1887 übernommen. Auch damals wurde im Verfassungsrate betont:[39]) «Damit soll implicite gesagt werden, dass das kanonische Recht im Kanton Solothurn keine Geltung hat.» Der Sinn dieser

[38]) Verfassungsratsverhandlungen 1875, S. 17 ff.
[39]) Verfassungsratsverhandlungen 1887, S. 78 ff.

Bestimmung sei der, dass nur der Staat bestimmen könne, ob und auf welche Weise Gewohnheitsrecht Geltung erlangen kann.

Eine solche Bestimmung ist an und für sich überflüssig. Denn nach dem Wesen des staatlichen Rechts als ausschliesslicher rechtlicher Ordnung kann neben ihm keine weitere Rechtsordnung bestehen. Für die Regelung der konfessionellen Verhältnisse ist, wie wir oben dargelegt haben, das staatliche Recht endgültig entscheidend. Neben der staatlichen kann keine zweite Rechtsordnung bestehen. Religiöse oder kirchliche Vorschriften haben keine rechtliche Geltung; sie können bloss ethische Normen darstellen. Immerhin erhalten sie soweit Rechtskraft, als sie vom Staate ausdrücklich anerkannt werden.

§ 12.

Die anerkannten Kirchen im Kanton Solothurn (Landeskirchen).

Die «Kirche» umfasst eine Gemeinschaft von Bekennern des christlichen Glaubens. Der Kirchenbegriff ist kein feststehender; er wird von den verschiedenen Konfessionen nach ihren Glaubenssätzen verschieden gedeutet.[40]) Die «Kirche» als Glaubensgemeinschaft steht neben dem Staate. Sie wird vom staatlichen Rechte erst erfasst, wenn sie, um ihre Zwecke, die Pflege und Weiterverbreitung der christlichen Lehre, zu verfolgen, nach aussen in Erscheinung tritt.[41]) Sobald die Kirche irgendwie eine rechtliche Organisation erhalten hat, können wir von einer Kirche im Rechtssinne sprechen.[42])

Nach dem Prinzip der Kultusfreiheit ist der Staat grundsätzlich verpflichtet, die Ausübung jeder Religion im Rahmen der Sittlichkeit und Ordnung innerhalb seines Gebietes zu gestatten. Daneben kann er aber auch bestimmte religiöse Gemeinschaften ausdrücklich als «Kirchen» anerkennen, das heisst sie mit einem Privileg, der Eigenschaft einer Landeskirche ausstatten.[43])

---

[40]) Kahl a. a. O., S. 56 ff.

[41]) Lampert, Stiftungen, S. 24. Nach Kahl, S. 67, beruht die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Eintritts der Kirche in die Rechtsordnung im Grunde auf dem innern Wesen der Kirche selbst.

[42]) Hinschius a. a. O., S. 251.

[43]) Lampert, Stiftungen, S. 24: «Mit der Anerkennung der Kirche wird nicht eine besondere Kirchenqualität verliehen. Der Staat spricht nur eine besondere juristische Auszeichnung dieses Religionsverbandes vor den bloss privatrechtlich organisierten Kirchen aus.»

Die Verleihung der landeskirchlichen Qualität ist grundsätzlich Sache der Kantone.[44]) Die frühern solothurnischen Verfassungen haben denn auch ausdrücklich das katholische und reformierte Bekenntnis als Staatsreligion anerkannt. Die heutige Verfassung hat diesen Grundsatz fallen lassen. Wenn sie aber auch keine Kirche formell anerkennt, so räumt der Staat doch gewissen Religionsverbänden eine privilegierte Stellung ein. So lässt er gewohnheitsrechtlich die römisch-katholische Kirche in der Stellung, die er ihr in den Bistumsverträgen zugestanden hat.[45]) Offiziell hat der Staat ferner die Bistumsverfassung der christkatholischen Kirche genehmigt[46]) und die reformierte Bernische Landeskirche durch Konkordat anerkannt.[47]) Allen diesen Verbänden kommt die öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirche zu. Der Staat hat sie in diesen Rang erhoben wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, die Seelsorge für den grössten Teil der Kantonsbewohner, weil ferner die Ausübung ihres Gottesdienstes mehr oder weniger öffentlich geschieht und die Mitgliedschaft allen denjenigen offen steht, die sich zu ihr bekennen.[48]) Eine Folge der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Qualität ist die Privilegierung der Kirche; sie zeigt sich überall da, wo der Staat den kirchlichen Angelegenheiten seine Unterstützung zukommen lässt, wie bei der Besoldung bestimmter kirchlicher Stellen, bei der Teilnahme einer staatlichen Delegation an der Bischofsweihe. Ferner hat der Staat zum Verkehr mit diesen Kirchen ein eigenes Departement, das Kultusdepartement, errichtet. Aber mit der Privilegierung hat er gewisse Hoheitsrechte ausgedehnt; so ein spezielles Schutzrecht, das Recht der Mitwirkung bei der Bischofswahl usw.[49])

---

[44]) Lampert, Stiftungen, S. 25, 30 ff.; Lampert, Landeskirche, S. 26 ff.

[45]) Durch die Uebereinkunft betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828 (AS 1885 III, S. 254), die Uebereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel vom 28. und 29. März 1828 (AS 1885 III, S. 261, und AS XXVI, S. 54).

[46]) Genehmigung ihrer Verfassung durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 7. April 1875 und 14. September 1876 (AS 1885 III, S. 305 f.).

[47]) Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 betreffend kirchliche Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformierten Pfarrei Solothurn (AS 1885, S. 307).

[48]) Lampert, Stiftungen, S. 18 ff. Nach ihm wird der öffentlich-rechtliche Charakter bestimmt: «Materiell durch eine die Ordnung der privaten Interessen überragende Bedeutung der Zwecksetzung, verbunden mit einer publizistischen Art der Zweckverfolgung; formell durch die staatliche Wertung dieser Bedeutung des Verbandes mittelst Anerkennung desselben als Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung.»

[49]) Der in RB 1900, S. 219, angeführte Entscheid des Regierungsrates erklärt, dass der Kanton Solothurn die Institution der «gesetzlichen Landes-

Durch den Bestand mehrerer anerkannten Kirchen nebeneinander nimmt der Kanton Solothurn die Stellung eines *paritätischen Kantons* ein.[50]) Alle Konfessionen werden in der Unterordnung unter den Staat und in ihrer Privilegierung nach gleichen Gesichtspunkten beurteilt. Das heisst aber nicht, dass die anerkannten Konfessionen schematisch gleich behandelt werden, sondern dass ihre Besonderheiten gleichmässig gewertet und berücksichtigt werden.[51])

Grundsätzlich kommt den Landeskirchen die Autonomie zu,[52]) das heisst das Recht, ihre innern Angelegenheiten im Rahmen der Staatsgesetze selbständig zu ordnen. Allein dieses Selbstgesetzgebungsrecht ist im Kanton Solothurn stark eingeschränkt worden; denn der Staat hat den anerkannten Kirchen ihre lokale Organisation vorgeschrieben, indem er die *Kirchgemeinde* nach staats- und verwaltungsrechtlichem Vorbild geschaffen hat, ohne auf die Zusammenhänge mit dem kirchlichen Zentrum Rücksicht zu nehmen.[53]) Diese sind reine staatliche Gebilde und als solche nur der Herrschaft des Staates unterworfen. Der landeskirchliche Charakter der Religionsverbände ist nur insofern für sie von Bedeutung, als nur Kirchgemeinden der anerkannten Konfessionen gebildet werden können.[54]) Sie sind ganz nach dem Schema der

---

kirche» nicht kenne. Dies ist nur insofern richtig, als der Kanton in seiner Verfassung keine Kirche als Landeskirche erklärt; aber durch Vertrag oder konkludentes Handeln hat er solche anerkannt.

[50]) Vgl. Fritz Fleiner, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz (Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. XX, S. 97); Heinrich Seeholzer, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz (Diss. Zürich, 1912): Seeholzer behandelt den Kanton Solothurn eigentümlicherweise nicht. Kahl a. a. O., S. 394, unterscheidet eine Parität nach kirchenpolitischer, staatsrechtlicher und kirchenrechtlicher Beziehung. Für uns käme der kirchenpolitische Begriff in Betracht: «Die gesellschaftliche Gleichheit der rechtlichen Unterordnung und Selbständigkeit gegenüber dem Staate.»

[51]) Die römisch-katholische Kirche verdammt die Parität im Syllabus LXXVII und LXXVIII; für sie kann es dogmatisch keine nebeneinander bestehenden Kirchen geben. Sie erklärt sich für die allein wahre Kirche, die andern Religionsgesellschaften aber für Sekten (vgl. Sägmüller, Staat und Kirche, S. 31).

[52]) Die römisch-katholische Kirche kennt den Begriff Landeskirche nicht, da sie nicht an örtliche Grenzen gebunden ist, sondern, wie ihr Name «katholisch» sagt, die ganze Welt umspannen will.

[53]) Lampert, Kirche und Staat, S. 304 ff.; Lampert, Landeskirchen, S. 58 ff.; er nennt bei diesem Zustand die Landeskirche die «blosse Summe der Kirchgemeinden.»

[54]) Es bestehen im Kanton Solothurn gewisse reformierte Kirchgemeinden, die nicht der bernischen Landeskirche unterstellt sind, sondern als unabhängige kirchliche Organisationen gebildet sind. Es muss deshalb angenommen werden, dass für die Bildung der Kirchgemeinden die Konfession als solche massgebend ist und nicht ihre Zugehörigkeit zu derselben. Die Stel-

politischen Gemeinden gebildet und es kommt ihnen die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu. Sie sind mit andern Worten die staatsrechtliche Personifikation der Landeskirchen.

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 60 eine Organisation der Konfessionen vor.[55]) Der betreffende Artikel lautet:

Die Konfessionen geben sich durch ihre Organe (Kirchgemeinden, Synode) ihre äussere Organisation selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Sofern sich die Kirchgemeinden einer Konfession zu einer gemeinsamen Organisation (Synode) verbinden, unterliegen die bezüglichen Bestimmungen der Genehmigung des Regierungsrates.

Dieser Artikel ist unklar, da er weder das Verfahren genau angibt, noch bestimmt, was als äussere Organisation zu gelten hat. Denn seit dem Inkrafttreten der Verfassung besteht der Grundsatz zu Recht, dass die Organisation der Kirchgemeinden sich nach dem Gemeindegesetz richtet. Weil der Zweck der angeführten Bestimmung war, die Kirchgemeinden zu einem Synodalverbande zusammenzuschliessen, einer konfessionellen Organisation, wie sie kurz vorher im Kanton Aargau erfolgt war, so ist nicht recht einzusehen, weshalb in diesem Falle die äussere Organisation durch die Synode bestimmt werden soll. Dies umsomehr, als Art. 60 davon spricht, dass die Konfessionen sich durch ihre Organe ihre äussere Organisation selbständig geben, während doch die Kirchgemeinde ein Organ des Staates ist und als solches unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates steht. Ein solcher Zusammenschluss der Konfessionen ist nach derVerfassung heute nur für die reformierten Kirchgemeinden denkbar, da die andern Kirchen die Bistumsorganisation besitzen. Ausdrücklich wurde auch in den Verhandlungen des Verfassungsrates betont,[56]) dass man mit dieser Bestimmung den betreffenden Konfessionen lediglich die Bildung von Synoden vollständig freistellen wolle. Wenn aber eine Synode gebildet wird, so würde sie nach der Norm des Art. 60 die äussere Organisation selbständig bestimmen können, wodurch das Prinzip des Art. 52, wonach die Kirchgemeinde der staatlichen Organisation unterliegt, beseitigt würde. Art. 52 hätte daher nur solange Geltung, als eine Synode nicht gebildet ist. In diesem Sinne scheint auch die von

lung dieser Kirchgemeinden wird sich in kurzem abklären, da sie sich zu einem besondern Verbande zusammengeschlossen haben und ihre Organisation der Genehmigung des Staates harrt.

[55]) Lampert, Kirche und Staat, S. 313 ff.

[56]) Verfassungsratsverhandlungen 1887, S. 322.

römisch-katholischer Seite eingebrachte Motion zu verstehen sein.[57]) Unter allen Umständen besteht zwischen den Art. 52 und 60 der Kantonsverfassung ein offener Widerspruch.

---

2. KAPITEL.

DIE ORGANISATION DER KIRCHEN.

Als «Kirchen» anerkennt der Kanton Solothurn die römisch-katholische, die christ-katholische und die evangelisch-reformierte Konfession.[1]) Der grössere Teil des Solothurner Volkes bekennt sich zur erstern. Die Protestanten besitzen in der Amtei Bucheggberg die überwiegende Mehrheit, sind aber auch im übrigen Kantonsgebiet, so vor allem in den Industriezentren, stark verbreitet. Die christkatholische Konfession ist in einigen Gemeinden vertreten.[2])

§ 13.

Die römisch-katholische Kirche.

A. Der Begriff der Kirche.[3])

Nach der römisch-katholischen Auffassung hat Christus die Kirche eingesetzt als die notwendige Heilanstalt für die Menschen.[4]) Er hat ihr einen sichtbaren Organismus verliehen durch die Berufung der Apostel[5]) und ihrer Nachfolger, der Bischöfe, indem er sie dem Primate des hl. Petrus und seiner Nachfolger, der Päpste, unterstellt. Der Papst herrscht als Stellvertreter Christi auf Erden, ausgestattet mit der Gewalt, zu binden und zu lösen;[6]) er besitzt

---

[57]) Vgl. oben S. 51 und unten S. 108.

[1]) Staatskalender 1931, S. 67.

[2]) Volkszählung 1930: Römisch-Katholiken 81'661, Protestanten 55'127, Christkatholiken 5429, andere 2118, nach: Ergebnisse der Eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Kanton Solothurn, festgestellt durch die Staatskanzlei des Kantons Solothurn (Solothurn 1930).

[3]) Lampert, Kirche und Staat, S. 18; Ruck KR, S. 2.; Stutz KR, S. 918; Friedberg KR, S. 163 ff.

[4]) C. I. C. can. 1322 § 1. Christus Dominus fidei depositum ecclesia concredidit, ut ipsa, Spiritu Sancto iugiter assistente, doctrinam revelatam sancte custodiret et fideliter exponeret. § 2. Ecclesiae, independenter a qualibet civili potestate, ius est et officium gentes omnes evangelicam doctrinam docendi: hanc vero rite ediscere veramque Dei Ecclesiam amplecti omnes divina lege tenentur.

[5]) Ev. Mark. XVI, 15.

[6]) Ev. Matth. XVI, 19.

auf alle Zeiten die Macht über das Innen- und das Aussenleben der katholischen Menschheit. Die Kirche besteht aus den Gläubigen, die durch das Bekenntnis des einen katholischen Christenglaubens und der Gemeinschaft der Sakramente verbunden sind.[7])

Die römisch-katholische Kirche bezeichnet sich als die einzige Kirche, neben der keine andern kirchlichen Gebilde bestehen können; sie umfasst die ganze Welt und sie besteht für alle Zeiten. Sie ist unfehlbar nach der Heiligkeit ihrer Stiftung, ihrer Lehre und Ordnung und ihres Zieles. Sie ist alleinseligmachend, weil die von Christus für die Menschheit eingesetzten Heilsmittel nur der Kirche anvertraut wurden. Sie nennt sich apostolisch nach ihrer bischöflichen Verfassung.[8]) Die römisch-katholische Kirche beschränkt ihre Herrschaft nicht nur auf kirchliches Gebiet, sondern sie will ihre Kompetenz auf alle Lebensgebiete ausdehnen und unter ihre Gesetzgebung bringen. In jahrhundertlangem Kampfe vertritt sie den Standpunkt, selbständig neben dem Staate zu stehen, ja sogar ihm im Zweifel übergeordnet zu sein. Im Syllabus verdammt sie ausdrücklich den Satz, dass bei einem Konflikte zwischen bürgerlichem und kirchlichem Rechte das bürgerliche vorangehe.[9]) Sie verbietet dem Staat aus diesem Grunde jede Einmischung in die ausgesprochen kirchlichen Angelegenheiten, da sie hier allein die oberste Gewalt ausübe. Der Staat soll weder an den von ihr besorgten Geschäften mitwirken, noch irgend eine Aufsicht über ihre Tätigkeit ausüben.[10]) Wenn der staatliche Widerstand sie bei der Durchführung dieser Grundsätze zum Nachgeben zwingt, so fügt sie sich nur gezwungenermassen, unter Betonung ihres Rechts und unter ausdrücklichem Protest.

---

[7]) Diese übliche Bestimmung des Begriffes der Kirche stammt von Bellarmin: Coetus hominum unius et eiusdem fidei christianae professione et eorundum sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, Romani pontificis (abgedruckt bei Stutz KR, S. 918, A. 1).

[8]) Ruck KR, S. 2: «Wir sehen vor uns die Ecclesia Romana, una, visibilis, infallibilis, sancta, apostolica, catholica. Dieser «alleinseligmachenden» Kirche («extra ecclesiam nulla salus») hat Christus den weltumfassenden Auftrag gegeben, alle Völker in sich zu sammeln, und er hat ihr als notwendiger Heilsanstalt für die Menschen die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut, die vom herrschenden Klerikerstand betätigte Binde- und Lösegewalt mit Rechtskraft für die Ewigkeit.»

[9]) Im Syllabus XLII wird folgender Satz verdammt: In conflictu legum utruisque potestatis ius civile praevalet.

[10]) Desgleichen Syllabus XX: Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.

B. Das Bistum.

Nach der Verfassung der katholischen Kirche sind die Bischöfe die Führer der katholischen Christenheit im Bereiche ihrer Diözesen.[11]) Sie sind nach göttlichem Rechte die Nachfolger der Apostel,[12]) und als solche die sichtbaren Vertreter der göttlichen Stiftung. Sie sind abhängig vom Papste; denn ihre Amtsgewalt und die Einsetzung in ihr Amt erlangen sie nur von ihm.[13]) Im geltenden Recht ist öfters das päpstliche Recht der Bischofsernennung beschränkt durch das Wahl- oder Vorschlagsrecht anderer Instanzen, vor allem zu Gunsten von Domkapiteln. Nach der kirchenrechtlichen Auffassung handelt es sich hier um Privilegien, die der Papst verleihen und jederzeit wieder entziehen kann.

Der Bischof ist in seiner Diözese alleiniger Gesetzgeber und er hat in ihr die oberste Rechtsprechung und Verwaltung.[14]) Er beansprucht Rechte, die über den Rahmen der Kirche hinausgehen. Ihm liegt ob die Verkündung des Glaubens, die Sorge für die reine Erhaltung der katholischen Lehre; er hat das Recht der Bücherzensur, die Aufsicht über das religiöse Unterrichtswesen und die Heranbildung der Geistlichen.

Dem Bischof zur Seite steht das Domkapitel.[15]) Es unterstützt ihn bei den gottesdienstlichen Handlungen und nimmt teil an den Regierungsgeschäften der Diözese, wo es bei bestimmten Entscheiden über seine Meinung befragt werden soll, öfters sogar seine Zustimmung zu erteilen hat.[16]) Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles ist ihm die Regierungsbefugnis übertragen und es hat einen Kapitelsvikar zu bestellen. Oft hat es das Recht zur Wahl des Bischofs oder wenigstens ein Vorschlagsrecht.

Weil sich die Interessen von Staat und Kirche im Bistumsverbande stark berühren und weil die staatlichen Interessen den kir-

---

[11]) Ruck KR, S. 33; Friedberg KR, S. 200.

[12]) C. I. C. can. 329 § 1. Episcopi sunt Apostolorum successores atque ex divina institutione peculiaribus ecclesiis praeficiuntur quas cum potestate ordinaria regunt sub auctoritate Romani Pontificis.

[13]) C. I. C. can. 329 § 2. Eos libere nominat Romanus Pontifex.

[14]) C. I. C. can. 335 § 1. Ius ipsis et officium est gubernandi dioecesim tum in spiritualibus tum in temporalibus cum potestate legislativa, iudiciaria, coactiva ad normam sacrorum canonum exercenda.

[15]) Friedberg KR, S. 201.

[16]) C. I. C. can. 391 § 1. Capitulum canonicorum sive cathedrale sive collegiale seu collegiatum est clericorum collegium ideo institutum ut sollemniorum cultum Deo in ecclesia exhibeat et, si agatur de Capitulo cathedrali, ut Episcopum, ad normam sacrorum canonum, tanquam eiusdem senatus et consilium, adiuvet ac, sede vacante, eius vices suppleat in dioecesis regimine.

chenrechtlichen Bestimmungen über das Bistum in wichtigen Fragen entgegenstehen, ging der Staat von jeher darauf aus, das Bistum seinen Gesetzen unterzuordnen, indem er einerseits Einfluss auf die Person des Bischofs, anderseits auf dessen Wahlbehörde, das Domkapitel, durch Beanspruchung des Rechtes der Ernennung der Domherren zu erlangen suchte. So wurde auch im Bistum Basel das staatskirchliche Verhältnis des Bistums durch Konkordate unter den Diözesanständen und mit der Kurie geregelt.

Massgebend für das Verhältnis des Kantons Solothurn zum Bistum Basel sind die Bistumsverträge von 1828: Die «Uebereinkunft betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bistums Basel vom 26 März 1828»,[17]) die «Uebereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel vom 28. und 29. März 1828 (Langenthaler-Luzerner Vertrag oder Grundvertrag)»,[18]) ferner die «Päpstliche Bulle über die Wiederherstellung und Umschreibung des Bistums Basel vom 7. Mai 1828 (Inter praecipua)».[19])

Für den Kanton Solothurn sind folgende Bestimmungen von Bedeutung:

1. Die katholische Bevölkerung des Kantons Solothurn untersteht dem Bistum Basel.[20])

2. Der *Sitz des Bischofs* ist Solothurn, wo die St. Ursenkirche den Rang einer Kathedralkirche erhalten hat.[21])

3. Die solothurnische Regierung hat für eine angemessene bischöfliche Wohnung zu sorgen und deren Unterhalt ohne Inanspruchnahme der übrigen Diözesankantone zu tragen.[22]) Von dieser Pflicht hat sich Solothurn 1921 bei der Verlegung des bischöflichen Sitzes in das Hallerhaus losgekauft, indem es dem Bischof eine jährliche Wohnungsentschädigung von 5000 Franken zukommen lässt.[23])

4. Solothurn nimmt mit den andern Diözesanständen teil an der Besoldung des Bischofs, die 10'000 alte Schweizerfranken (Fr. 14'285.71 neue Währung) beträgt.[24]) Durch einen Beschluss

---

[17]) AS 1884 III, S. 254, cit. «Bistumsvertrag».
[18]) AS 1884 III, S. 271, und AS XXVI, S. 36, cit. «Langenthaler Vertrag».
[19]) AS 1884 III, S. 261, und AS XXVI, S. 54.
[20]) Bistumsvertrag Art. 1, Langenthaler Vertrag § 1; Gareis und Zorn II, S. 81.
[21]) Bistumsvertrag Art. 2, Langenthaler Vertrag § 2.
[22]) Langenthaler Vertrag § 6.
[23]) AS LXVIII, S. 107; Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 1921.
[24]) Bistumsvertrag Art. 9, Abs. 1; Art. 16, Abs. 2; Langenthaler Vertrag § 5, § 40, Abs. 4; Gareis und Zorn a. a. O. II, S. 83.

der Diözesankonferenz vom 9. Januar 1918 wurde die Besoldung auf 20'000 Franken erhöht,[25]) wobei ausdrücklich erklärt wurde, dass damit die frühere Bestimmung nicht abgeändert worden sei, indem die alte Summe einen verbindlichen Minimalansatz bedeute, der im Einverständnis der Kantone erhöht werden könne. Die Diözesankonferenz beschloss am 5. Oktober 1931 einen Verwaltungszuschuss von 10'000 Franken zur Ergänzung der Bischofsbesoldung zu gewähren, so dass jetzt die Besoldung des Bischofs 30'000 Franken beträgt.[26]) Solothurns Minimalbeitrag beträgt 2341.20 Franken;[27]) er ist seit 1918 auf 3266.65 Franken und auf 1. Januar 1932 auf 4900 Franken erhöht worden.[28])

5. Die *Wahl des Bischofs* erfolgt durch das Domkapitel; der zu Wählende muss den Regierungen der Diözesanstände genehm sein (non minus gratus) [29]) und der Geistlichkeit der Diözese entnommen werden.[30]) Der neugewählte Bischof hat in die Hände der Abgeordneten der Kantone Gehorsam und Enthaltung von ruhestörender Tätigkeit zu schwören.[31])

6. Zum *Domkapitel* stellt Solothurn nach dem Konkordat zehn Domherren, die am Bischofssitze zu residieren haben; drei davon gehören dem engern, mit der Bischofswahl betrauten bischöflichen Senat an, während die sieben übrigen canonici extra senatum episcopi sind.[32]) Nach dem Kulturkampf wurde das Domkapitel nur zum Teil wiederhergestellt, indem von Solothurn nur zwei Domherrenstellen (ausser dem Dompropst) besetzt wurden, die aber zum Senat gehören.[33]) Da die Domherren ihrer Einkünfte durch die

---

[25]) AS LXVI, S. 1070.

[26]) AS LXXII, S. 217 ff. Dieser Zuschuss wurde von den Diözesanständen ausser Aargau für 1931 als rückwirkend erklärt.

[27]) Langenthaler Vertrag § 34.

[28]) Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 3266.65 Franken Bischofsbesoldung und 1633.35 Franken Verwaltungszuschuss. RB 1931, S. 236.

[29]) Ueber das Ausschlussrecht vgl. Dubler, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel (Diss., Zürich 1921), S. 8.

[30]) Bistumsvertrag Art. 5, Art. 12, Abs. 1; Langenthaler Vertrag § 3; Gareis und Zorn II, S. 83.

[31]) Bistumsvertrag Art. 14; Langenthaler Vertrag § 37. Der Eid lautet: «Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bistum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Ratschlage teilzunehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntnis setzen.»

[32]) Dubler a. a. O. Vgl. ferner S. 69 ff.; Gareis und Zorn a. a. O. II, S. 86; Bistumsvertrag Art. 3 und 12, Abs. 7; Langenthaler Vertrag §§ 8 und 9.

[33]) AS 1884 III, S. 294; Vertrag vom 1. September 1884 betr. Regelung der Verwaltung des Bistums Basel Art. 3.

Aufhebung des St. Ursenstiftes verlustig gegangen waren, übernahm nun der Staat ihre Besoldung aus dem allgemeinen Schulfonds, der aus den Stiftsgütern gebildet worden war. So erhalten die beiden solothurnischen Domsenatoren je 7200 Franken (5400 Franken Gehalt und 1800 Franken Wohnungsentschädigung).[34]) Sie werden direkt durch den Kanton ernannt.[35])

Solothurn hat ferner das Recht, den Dompropst zu ernennen.[36]) Seine Besoldung, die nach dem Konkordat aus den Einkünften des Stiftspropstes bestand,[37]) trägt ebenfalls der Kanton, der ihm ein Gehalt von 5900 Franken und 2200 Franken Wohnungsentschädigung, insgesamt also 8100 Franken aus dem allgemeinen Schulfonds ausbezahlt.

Aus dem gleichen Fonds zahlt der Kanton ferner an den vom Papste ernannten Domdekan [38]) 187.30 Franken, der von allen Konkordatsständen zusammen einen Beitrag von 800 Franken [39]) alter Währung (Fr. 1142.86 Franken neuer Währung) erhält.[40])

7. Die Verpflichtung der Diözesanstände zur Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn,[41]) dem der Kanton Solothurn das erforderliche Gebäude zur Verfügung zu stellen hat, ist heute nicht erfüllt.[42]) Zur Heranbildung der Priester in der Diözese Basel

---

[34]) AS LXIII, S. 1054; AS LXVII, S. 345; AS LXVIII, S. 320; AS LXIX, S. 264; AS LXX, S. 153 ff.

[35]) Die Ernennung dieser Mitglieder des Domkapitels soll auf die «bisher übliche Weise» erfolgen. Nach der ganzen historischen Entwicklung werden sie als aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorgegangen vom Staate ernannt.

[36]) Bistumsvertrag Art. 3, Abs. 4 und Art. 12, Abs 3; Langenthaler Vertrag §§ 18 und 19.

[37]) Bistumsvertrag Art. 9, Abs. 2.

[38]) Bistumsvertrag Art. 12, Abs. 4; Langenthaler Vertrag § 20.

[39]) Bistumsvertrag Art. 9, Abs. 3; Langenthaler Vertrag § 21.

[40]) Die Zusammenstellung der Diözesanunkosten bei Dubler a. a. O., S. 59 ff. ist zu ergänzen durch die Verwaltungszuschüsse. Die Leistungen an das bischöfliche Ordinariat sind aufgeführt in AS LXXII, S. 225.

[41]) Bistumsvertrag Art. 8 und 11; Langenthaler Vertrag §§ 28 bis 35.

[42]) Die Errichtung des Seminars zog sich deswegen hinaus, weil die Diözesanstände das Ius cavendi et inspiciendi forderten, das von der Kirche nicht anerkannt werden wollte. Erst im Seminarvertrag vom 17. September 1858 gab die Kirche den staatlichen Forderungen nach, da in der Ausbildung der Priester unhaltbare Zustände herrschten. Staatliche Aufsicht, Genehmigung des Regens und Subregens durch den Staat, Einwilligung der Diözesanstände für die Aufnahme eines Ordinanden, Pflicht zur Rechnungsablegung, landesherrliche Genehmigung der Statuten waren die Garantien, die sich die Diözesanstände setzten, indem sie sich ferner jederzeitigen Rücktritt bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen vorbehielten. Durch die Aufhebung des Seminars im Kulturkampf wurde rechtlich der frühere Zustand wieder hergestellt, d. h. nach wie vor sind die Diözesanstände nach den Konkordaten über die Gründung des Bistums zur Errichtung eines Seminars verpflichtet. Gareis und Zorn a. a. O. II, S. 88; Schmidlin L. R., Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel (Luzern 1911) u. Dubler a. a. O., S. 79 ff.

besteht allerdings ein Priesterseminar in Luzern und in Solothurn; es ist aber ein privates, vom Staat unabhängiges Institut, unter Duldung der Regierungen.

8. Die Abgeordneten der Diözesanstände des Bistums Basel vereinigen sich in der sogenannten *Diözesankonferenz,*[43]) die die gemeinsamen Rechte und Interessen des Bistums zu wahren hat. Dieses Institut ist dem Bistum Basel eigentümlich und aus den Bedürfnissen der Praxis entstanden. Jeder Diözesankanton entsendet zu ihr zwei Delegierte. Von Solothurn ist der eine der Vorsteher des Kultusdepartementes von Amtes wegen, während der andere zu jeder Konferenz von der Regierung frei gewählt wird. Die Einladung zur Konferenz hat von Solothurn auszugehen;[44]) zwei Stände können aber die Einberufung einer Konferenz verlangen.[45]) Die Sitzungen finden in der Regel in Solothurn statt; der Vorsteher des solothurnischen Kultusdepartementes pflegt den Vorsitz einzunehmen, während der solothurnische Staatsschreiber das Konferenzprotokoll führt und die solothurnische Staatskanzlei die Konferenzbeschlüsse ausfertigt. Die Diözesankonferenz ist das Organ der Diözesanstände, das die Aufsicht ausübt über die kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten des Bistums, die sie speziell dieser Aufsicht unterstellt haben.[46]) Denn neben der kantonalen Kirchenaufsicht sind die Diözesankantone auf gemeinschaftliches Vorgehen angewiesen. Die Diözesankonferenz kann nur die Gegenstände abschliessend regeln, die das Staatsrecht in die Entscheidungsbefugnis der vollziehenden Behörden gelegt hat;[47]) dazu gehören ferner die staatlichen Hoheitsrechte bei der Bischofswahl.

C. Die Dekanate.[48])

Die Bistümer ihrerseits zerfallen in Dekanate, Kapitel, an deren Spitze ein vom Bischof ernannter Dekan steht.[49]) Dieser hat das Kirchenwesen seines Bezirkes zu überwachen und steht als Zwi-

[43]) Fleiner, Bischofswahl, S. 171 ff.; Dubler a. a. O., S. 91 ff.; Gareis und Zorn a. a. O. II, S. 102.

[44]) Konferenzbeschluss vom 28. Weinmonat 1830, AS 1884 III, S. 287.

[45]) Konferenzbeschluss vom 29. Weinmonat 1830, AS 1884 III, S. 287.

[46]) Vgl. Gareis und Zorn a. a. O. II, S. 98.

[47]) Fleiner, Bischofswahl, S. 175.

[48]) Die Dekanate wurden 1891 gebildet. Diese Organisation fehlte vorher im Kanton Solothurn, weil mancher Pfarrer dem Stifte St. Urs und Viktor unterstellt war; erst nach dessen Aufhebung ergab sich ihre Notwendigkeit. RB 1891, S. 236.

[49]) Ruck KR, S. 37; Friedberg a. a. O., S. 209.

schenglied zwischen Bischof und Pfarrer. Das Gebiet des Kantons Solothurn ist in vier Dekanate eingeteilt:[50]) Solothurn mit 16, Buchsgau mit 17, Niederamt mit 20 und Dorneck-Thierstein mit 21 Pfarreien.

D. Die Pfarreien.

Die unterste Stufe bilden die Pfarreien,[51]) die vom Pfarrer geleitet werden. Dieser hat die Pflicht zur Seelsorge für die Katholiken in seinem Sprengel,[52]) sofern nicht gewisse Institutionen von seinem Pfarrverbande eximiert sind, zur Abhaltung des Gottesdienstes, zur Ausübung der kirchlichen Zucht, zur Sorge für den religiösen Unterricht der Jugend und zur Spendung der Sakramente.

Die Besetzung der Pfarrstellen ist nach kanonischem Recht Sache des Bischofs;[53]) ausgenommen sind Vorrechte aus dem überlieferten Patronatsrecht. Hier greift nun im Kanton Solothurn die staatliche Gesetzgebung ein, die die Kirchgemeinden schafft, denen als besoldeter Beamter der Pfarrer vorsteht (siehe unten § 16). Der Staat besoldet nur vier Seelsorger an der Wallfahrtskirche in Mariastein, welche Verpflichtung er mit der Aufhebung dieser Benediktinerabtei übernommen hat.[54])

Anhang: Die Orden.[55])

Unter Orden versteht man eine Vereinigung von Menschen zu gemeinsamem Leben, die die Gelübde der persönlichen Armut, der Keuschheit und des Gehorsams abgelegt haben. Ihre Niederlassungen sind meist zu einem Kloster ausgestaltet. Im Kanton

---

[50]) Staatskalender 1932, S. 68.

[51]) Ruck KR, S. 37; Friedberg a. a. O., S. 211 ff.

[52]) C. I. C. can. 451: Parochus est sacerdos vel persona moralis qui paroecia collata est in titulum cum cura animarum sub Ordinarii loci auctoritate exercenda.

[53]) C. I. C. can. 455: Ius nominandi et instituendi parochos competit Ordinario loci, exceptis paroeciis Sanctae Sedi praeservatis, reprobata contraria consuetudine, sed salvo privilegio electionis aut praesentationis, si cui legitime competat.

[54]) Aufhebungsdekret vom 10. Oktober 1874, Art. 2 (AS LVII, S. 308); Vollziehungsverordnung des Aufhebungsdekrets vom 25. Oktober 1878, Art. III (AS 1884 I, S. 551); Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 1893 betr. Besorgung der kirchlichen Verrichtungen in Mariastein (AS LXI, S. 274), ferner AS LXVII, S. 194, 345, 346, 425, 757; Regierungsratsbeschluss vom 3. Juni 1921 betr. Anstellung eines weitern, vierten Paters zur Besorgung des Gottesdienstes im ehemaligen Kloster zu Mariastein, AS LXVIII, S. 112. Ein Geistlicher bezieht einen Gehalt von 4600 Fr., die drei übrigen je 3800 Fr.

[55]) Ruck KR, S. 41, und Stutz KR, S. 933. Friedberg a. a. O., S. 257 ff., Sägmüller KR II, S. 390 ff. Vgl. insbesondere Bölsterli a. a. O., S. 174 ff.

Solothurn ist heute noch der Orden der Kapuziner ansässig in drei Klöstern, von denen eines in Solothurn (seit 1588), eines in Olten (seit 1646) und eines in Dornach (seit 1672) sich befindet. Der Klosterboden und die Gebäulichkeiten gehören dem Staat. Daneben befinden sich in der Stadt Solothurn drei Frauenklöster, das Kloster Nominis Jesu (Klarissinnen, gestiftet 1617), das Kloster St. Joseph (Dritter Orden des hl. Franciscus, gestiftet 1644) und das Kloster Visitationis B. V. M. (Salesianerinnen, gestiftet 1645). Diese Klöster stehen im Eigentum des betreffenden Ordens. Sie haben alle Jahre Rechnung abzulegen.[56]) Die Frauenklöster dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates niemanden ausser Kantonsbürgerinnen als Novizen aufnehmen.[57]) Die Klöster dürfen ferner keinen Personen den Aufenthalt gestatten, die nicht eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von der betreffenden staatlichen Behörde erhalten haben.[58])

§ 14.

Die christkatholische Kirche.

A. Der Begriff der Kirche.

Die im Gegensatz zum vatikanischen Konzil, zu den Dogmen des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit des Papstes in Lehrdingen entstandene altkatholische Bewegung [59]) sieht ihr Ziel in der Herstellung der frühchristlichen Organisation.[60]) Christus hat nach ihrer Auffassung eine einzige Kirche gestiftet; innerhalb dieser alles umfassenden unsichtbaren Gesamtkirche haben sich Einzelgebilde entwickelt, die sich unter Wahrung ihres Charakters gegenseitig anerkennen sollen.[61]) Da alle weltliche Gewalt dem Wesen der Kirche widerspricht, stellt sie sich unter die Autorität des Staates.

---

[56]) Beschluss der Regierungskommission vom 10. März 1803, Ziff. 2 (AS I, S. 17). Vgl. unten S. 114.

[57]) Beschluss des Grossen Rats vom 29. Oktober 1803 (AS I, S. 308).

[58]) Regierungsratsbeschluss vom 11. Oktober 1873 (AS LVII, S. 252).

[59]) Stocker Werner, Die kirchenrechtlichen Grundanschauungen des Altkatholizismus (Diss., Zürich 1930), S. 21.

[60]) Stocker a. a. O., S. 22: «... es gilt, die alte Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen.»

[61]) Stocker a. a. O., S. 25: «Jedes der heute verwirklichten Kirchengebilde ist nur ein unvollkommener Teil der vollkommenen, potentiell die ganze Menschheit umfassenden Kirche.»

B. Die christkatholische Landeskirche der Schweiz.

Die christkatholische Kirche ist in der Form eines Nationalbistums organisiert. Massgebend für die Organisation ist die Verfassung vom 14. Juni und 21. September 1874,[62]) genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 26. April 1876[63]) und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 7. April 1875 und 14. September 1876.[64])

Als geistlicher Leiter der Kirche ist ein Bischof bestellt, für dessen Weihe am Grundsatz der apostolischen Sukzession festgehalten wird. Er ist der Repräsentant nach aussen und hat als solcher nur die Rechte, die ihm die Verfassung verleiht.[65]) Seine Befugnisse sind wesentlich geringer als diejenigen des römisch-katholischen Bischofs.[66]) Er kann keine weltlichen Rechte beanspruchen und ist nicht alleiniger Gesetzgeber seiner Diözese. Ihm ist allein geblieben die Weihegewalt und das Visitationsrecht gegenüber Pfarrern und Gemeinden. Er hat für die Heranbildung der neuen Geistlichen zu sorgen und die neugewählten Pfarrer in ihre Gemeinde einzuführen. Daneben kommen ihm die katholischen Ehrenrechte zu. Solothurn unterstützt die Besoldung des christkatholischen Bischofs mit einem Beitrag von Fr. 2300.[67])

C. Die Kirchgemeinden.

Die Grundlage der christkatholischen Kirche ist die Kirchgemeinde, die nach staatlichen Grundsätzen organisiert ist.[68]) Ihr notwendiger geistlicher Leiter ist der Priester, dem die Seelsorge, die Predigt und der Religionsunterricht übertragen sind. Aber neben

---

[62]) AS 1884 III, S. 297.

[63]) AS 1884 III, S. 304.

[64]) AS 1884 III, S. 305 ff.

[65]) Verfassung § 21: Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriff dem Episkopate beigelegt, insbesondere aber diejenigen, welche ihm von der Nationalsynode übertragen werden.

[66]) Stocker a. a. O., S. 45 ff.

[67]) Durch Regierungsratsbeschluss vom 2. März 1877 (RM 1877, Nr. 466) hatte Solothurn einen Beitrag von 1000 Fr. aus dem Zinsertrag des Diözesanfonds angeordnet; dieser wurde am 5. Oktober 1877 auf 1650 Fr. erhöht (RM 1877, Nr. 1788). Am 16. April 1918 wurde der Beitrag um 650 Fr. erhöht, prozentual im gleichen Masse wie derjenige an den Bischof von Basel (AS LXVI, S. 1075 ff), ferner RB 1888, S. 95; Gisi, Christkatholische Kirche, S. 270 ff.

[68]) Verfassung § 1: Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden bzw. Ortsvereinen ...

ihm wirkt an der Kirchenverwaltung der Gemeindeangehörige mit, dem allgemein das Recht der Pfarrwahl zukommt.[69]) Die Kirchgemeinden werden zusammengefasst durch die schweizerische Nationalsynode, die als oberstes gesetzgebendes und entscheidendes Organ über die Einheit des kirchlichen Lebens zu wachen hat.[70]) Ihr liegt die Wahl des Bischofs und der Mitglieder des Synodalrates, der vorberatenden, vollziehenden und verwaltenden Behörde ob.

Im Kanton Solothurn haben sich sieben Kirchgemeinden konstituiert:[71]) Starrkirch[72]) als die älteste, die mit ihrem Pfarrer Gschwind übergetreten war und sich 1874 der neugegründeten christkatholischen Kirche angeschlossen hatte; ferner Olten[73]) und Trimbach[74]) 1873, Schönenwerd[75]) und Solothurn[76]) 1876, Grenchen[77]) 1881 und Niedergösgen[78]) 1899. In letzterer Gemeinde übt der altkatholische Pfarrer von Schönenwerd die Seelsorge aus.

§ 15.

Die evangelisch-reformierte Kirche.

A. Der Begriff der Kirche.

Die evangelische Auffassung[79]) unterscheidet einerseits die Kirche im Lehrsinne, die rein theologischer Natur ist; da Christus keine äussere Organisation geschaffen hat, ist sie die unsichtbare Gemeinschaft der Bekenner des christlichen Glaubens. Daneben besteht die Kirche im Rechtssinne, die erst durch die Schaffung sichtbarer Verbände in Erscheinung tritt. Sie ist das Mittel zur

---

[69]) Verfassung § 4.

[70]) Verfassung § 8.

[71]) Staatskalender 1931; Niggli, Kanton Solothurn, S. 103 ff.

[72]) Schmidlin, Kirchensätze, S. 165 ff.; von Salis, Bundesrecht, 2. Aufl. III Nr. 1041.

[73]) Schmidlin, Kirchensätze, S. 155 ff.

[74]) Schmidlin, Kirchensätze, S. 183 ff.; RM 1873, Nr. 283; von Salis, Bundesrecht, 2. Aufl. III, Nr. 1045; BGE 17, S. 643.

[75]) Schmidlin, Kirchensätze, S. 183 ff.; RM 1876, Nr. 1767, 1813, 1835, 1979, 2103; RB 1880, S. 140.

[76]) Brosi A., Die Gründung und Aussteuerung der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn (Solothurn 1884); Amiet, St. Ursenpfarrstift, S. 435; Gareis und Zorn a. a. O. I, S. 672 ff.; Schwendimann, St. Ursen, S. 291 ff.; Schmidlin, Kirchensätze, S. 30 ff.; RM 1876, Nr. 1998; 1877, Nr. 1151, 1187, 1338, 1438, 1622, 1686, 1743. AS LXI, S. 510.

[77]) Schmidlin, Kirchensätze, S. 113 ff.; BGE 20, S. 763.

[78]) Schmidlin, Kirchensätze, S. 204 ff.; AS LXII, S. 487; RB 1899, S. 188.

[79]) Ruck KR, S. 2; Friedberg KR, S. 176 ff.

Wort- und Sakramentsverwaltung. Stutz definiert diese Kirche [80]) als die innerhalb menschlicher Ordnung in Erscheinung tretende und an echter Wort- und Sakramentsverwaltung äusserlich erkennbare Gemeinschaft der an Gott in Jesu Christo Glaubenden. Weil Christus der Kirche nicht eine feste, unabänderliche Verfassung gegeben hat, ist sie in ihrer Organisation frei. Deshalb sind nebeneinander verschiedene, von einander unabhängige Kirchen entstanden. Meist beruht die Organisation auf mehr oder weniger starker Mitwirkung des Staates, was zur Ausbildung der Landeskirchen geführt hat.

B. Die evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Solothurn.

Der ursprünglich überwiegend katholische Kanton Solothurn wurde durch die starke Industrialisierung mehr und mehr zu einem paritätischen, besonders durch die zunehmende Einwanderung Reformierter aus dem Kanton Bern. Aus diesem Grunde konnte es nicht zur Bildung einer einheitlichen Landeskirche kommen, sondern es entstanden voneinander unabhängige Kirchgemeinden, deren Organisation vom Staate bestimmt wird.[81])

Ausser den seit der Reformation protestantischen Kirchgemeinden des Bucheggbergs haben sich im Laufe der Zeit in solothurnischem Kantonsgebiet noch folgende Gemeinden organisiert: Solothurn,[82]) Olten,[83]) Balsthal,[84]) Grenchen-Bettlach,[85]) Schönenwerd,[86]) Derendingen,[87]) Biberist-Gerlafingen,[88]) Gäu.[89]) Diese Kirchgemeinden umfassen das ganze Kantonsgebiet, ausser dem Schwarzbubenland, das in sechs Diasporakreise eingeteilt ist.[90])

Diese Kirchgemeinden sind nicht zusammengeschlossen zu einem Synodalverbande. Gemeinsam ist ihnen allein die staatliche

---

[80]) Stutz KR, S. 957.

[81]) Kocher E. und Furrer A., Gedenkschrift der Solothurner Protestanten zum 400jährigen Jubiläum der Reformation, 2. Aufl. (Balsthal 1917).

[82]) Gedenkschrift, S. 66; AS LXII, S. 207.

[83]) Gedenkschrift, S. 75.

[84]) Gedenkschrift, S. 78; AS LXVII, S. 647, LXXI, S. 438.

[85]) Gedenkschrift, S. 68; AS LXI, S. 510; RM 1895, Nr. 2656, 2660, 2790; 1896, Nr. 101.

[86]) Gedenkschrift, S. 82; AS LXIII, S. 252, 400; RM 1899, Nr. 908, 1213.

[87]) Gedenkschrift, S. 75; AS LXII, S. 206, 208, 282; LXIII, S. 328 f.; RM 1897, Nr. 1856, 2174, 2374.

[88]) Gedenkschrift, S. 73; AS LXII, S. 281 ff., 658; LXIII, S. 327; LXVI, S. 1081; RM 1898, Nr. 2669, 3181, 2670.

[89]) Gedenkschrift, S. 78; AS LXVII, S. 648; AS LXXI, S. 438.

[90]) Gedenkschrift, S. 85.

Oberhoheit des Kantons Solothurn. Bestrebungen, eine Einheit zu schaffen, machen sich seit einiger Zeit geltend, indem 1905 ein Kantonalverband solothurnischer Pfarrer gegründet wurde und 1911 der Verband der reformierten Kirchgemeinden entstand.[91]) In neuester Zeit haben sich die Gemeinden des Niederamts zu einem besondern Verband zusammengeschlossen.

C. Das Verhältnis zur bernischen Landeskirche.

Die vier reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs, nämlich Aetingen, Messen-Balm, Schnottwil und Lüsslingen, sowie die Gemeinden Solothurn, Derendingen, Biberist-Gerlafingen und Grenchen unterstehen einer besondern Regelung, da sie der bernischen Landeskirche angeschlossen sind.[92]) Für dieses Verhältnis ist massgebend das Konkordat zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformierten Pfarrei Solothurn,[93]) sowie ein Nachtrag zu dieser Uebereinkunft vom 20. August 1884.[94])

Diese Kirchgemeinden sind in innerkirchlicher Beziehung der bernischen Kirchensynode unterstellt.[95]) Innere kirchliche Angelegenheiten sind diejenigen, die sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen.[96]) Beschlüsse über solche Fragen werden für die der berni-

---

[91]) Gedenkschrift, S. 83; RB 1917, S. 319. Der Staat leistet an ihn einen Beitrag von 2000 Fr. Diese Verpflichtung ist an die Stelle einer Subvention der reformierten Kirchgemeinden Solothurn und Olten getreten. Im Voranschlag für das Jahr 1933 wurde dieser Beitrag aus Ersparnisgründen herabgesetzt auf 1500 Fr.

[92]) Vgl. Kocher E., Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg im Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern für das Jahr 1920, 2. Teil, S. 50 ff.

[93]) AS 1884 III, S. 307 ff.; Bernische Sammlung I, S. 46 ff. Revisionsversuche für das veraltete Konkordat, das viele Fragen offen lässt, scheiterten; so 1889.

[94]) AS 1884 III, S. 313; Bernische Sammlung I, S. 51 f. Vgl. ferner die Uebereinkunft vom 4. Juli 1851 betr. die kirchlichen Verhältnisse der ehemaligen Kollaturpfarrei Oberwil. (Vgl. Konkordat, Art. 7, Ziff. 1). Hier befindet sich die Kirche auf bernischem Boden, die Kirchgemeinde umfasst aber grösstenteils solothurnisches Gebiet.

[95]) Konkordat, Art. 1 Ziff. 1; Bernisches Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom 18. Januar 1874; Art. 45 ff (Bernische Sammlung I, S. 19 ff.: «Kirchengesetz»).

[96]) Konkordat, Art. 1 Ziff. 2. Für die innerkirchlichen Verhältnisse ist massgebend die von der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Bern am 17. Dezember 1918 erlassene Kirchenordnung für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern (Bernische Sammlung II, S. 17 ff.). Der Abschnitt II: «Die Kirchgemeinde und ihre Behörden» kann für die solo-

schen Landeskirche angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden verbindlich, sofern sie die Genehmigung der beiden Kantonsregierungen erhalten haben und sofern die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Einspracherecht nicht Gebrauch gemacht haben.[97]) Ebenso bedürfen die Beschlüsse des Synodalrates, der die Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde ist, der Genehmigung.

Die solothurnischen Kirchgemeinden sind berechtigt, Abgeordnete in die Kirchensynode zu bestellen.[98]) Zu diesem Zwecke sind die Kirchgemeinden zu Wahlkreisen zusammengefasst. Auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung eines Kreises kommt ein Abgeordneter, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.[99]) Das solothurnische Gebiet ist in zwei Wahlkreise eingeteilt: den Synodalwahlkreis Bucheggberg mit zwei Abgeordneten und den Synodalwahlkreis Solothurn mit acht Abgeordneten.[100]) Die solothurnischen Abgeordneten haben Sitz und Stimme wie die bernischen.[101])

Die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrvikare werden aus den im Kanton Bern wahlfähigen Geistlichen gewählt.[102]) Reformierte

---

thurnischen Gemeinden nicht verbindlich sein, da der Kanton Solothurn selbst zwingende Bestimmungen über die Organisation des Gemeindewesens aufgestellt hat.

[97]) Konkordat, Art. 1 Abs. 2. Nach Art. 47, Ziff. 1, Abs. 2 des bernischen Kirchengesetzes: «Wenn ein Drittel der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderat die Abstimmung über einen Erlass oder Beschluss der Kantonssynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. — Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen.»

[98]) Konkordat, Art. 1, Ziff. 1.

[99]) Bernisches Kirchengesetz § 45.

[100]) Konkordat, Art. 2, Abs. 1; Kirchenordnung, Art. 34, und Dekret des Grossen Rats des Kantons Bern vom 24. November 1924, betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Bern (Bernische Sammlung I, S. 95 ff). § 1 und § 2, Abs. 2: «Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.» Vgl. ferner Regierungsratsbeschluss vom 2. September 1910 und 27. September 1910 betr. Verfahren bei der Wahl von Abgeordneten in die bernisch-evangelisch-reformierte Kirchensynode (AS LXIV, S. 862, 868).

[101]) Konkordat, Art. 2, Abs. 2.

[102]) Konkordat, Art. 3, Abs. 1; Kirchengesetz § 25: «Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.» — § 26: «Die Aufnahme in den bernischen

Solothurner sollen unter den gleichen Bedingungen wie bernische Kantonsbürger in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden und alle Rechte bernischer Geistlicher geniessen.[103])

Art. 4 des Konkordates sieht vor, dass die Pfarrer, Pfarrverweser und Vikare nach Massgabe der bernischen Kirchengesetze gewählt werden sollen. Diese Bestimmung ist dadurch aufgehoben worden, dass der Kanton Solothurn selbst Bestimmungen über die Wahl der Geistlichen aufgestellt hat, die für alle Kirchgemeinden des Kantons zwingend sind; es ist allein massgebend das solothurnische Pfarrwahlgesetz.[104])

Im Einklang mit der solothurnischen Gesetzgebung schreibt der Art. 5 des Konkordats den Kirchgemeinden die Organisation einer Kirchgemeindeversammlung und eines Kirchgemeinderates vor, die möglichst den Vorschriften der bernischen Kirchengesetzgebung zu folgen hat, soweit die Gemeindegesetzgebung des Kantons Solothurn ihnen Freiheit lässt.

Der Kanton Bern hat sich in Art. 7, Ziffer 2, des Konkordats verpflichtet, den Pfarrstellen der Gemeinden Aetingen und Messen einen Besoldungsbeitrag zukommen zu lassen. An Aetingen leistet er einen festen Beitrag von 1800 Franken und in Messen hat er es übernommen, die Hälfte der Barbesoldung zu bestreiten.[105])

Die Pfarrer der solothurnischen Kirchgemeinden haben in gleicher Weise Anspruch auf temporäre Aushilfe durch Bezirkshelfer wie die bernischen Pfarrer.[106]) Aufgabe der Bezirkshelfer ist

---

Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrat. — Sie darf mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden: 1. auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten; 2. nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, dass der Kandidat die nötige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum Geistlichen seiner Konfession besitzt.» — § 27: «Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienst gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen 1. über Heimat, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten; 2. über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien; über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte. — Doch darf die Aufnahme nur auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden.»

[103]) Konkordat, Art. 3, Abs. 3.

[104]) Vgl. unten S. 88. Besondere Schwierigkeiten bieten sich in den Kirchgemeinden Messen und Oberwil, die solothurnische und bernische politische Gemeinden umfassen. Es haben sich hier besondere Gewohnheiten ausgebildet.

[105]) Dekret des Grossen Rats des Kantons Bern betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922 (Bernische Sammlung I, S. 86 ff.), § 7, Abs. 1 und 2.

[106]) Konkordat, Art. 3, Abs. 2.

es, die Gemeindepfarrer in ihren amtlichen Funktionen zu unterstützen, wenn sie aus gesundheitlichen Rücksichten oder Ueberlastung mit Arbeit verhindert sind, ihr Amt ordnungsgemäss zu versehen.[107]) Die der bernischen Landeskirche unterstellten Gebiete des Kantons Solothurn sind dem Helferbezirke Büren eingegliedert;[108]) der Bezirkshelfer hat seinen Sitz in Solothurn. Seine Wahl erfolgt durch den bernischen Regierungsrat.

Die Kirchenordnung für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern vom 17. Dezember 1918 bestimmt in Art. 80, dass zum Besuch der Kinderlehre diejenigen Kinder eingeschrieben werden sollen, welche bis zum 31 März des Jahres das 13. Altersjahr und sieben Schuljahre zurückgelegt haben. Ferner ordnet Art. 81 an, dass in die kirchliche Unterweisung diejenigen Kinder aufgenommen werden sollen, welche bis zum 31. März des Einschreibejahres das 14. Altersjahr vollendet, das achte Schuljahr zurückgelegt, die Kinderlehre fleissig besucht und zu keinen erheblichen Klagen Anlass gegeben haben. Für die solothurnischen Gemeinden wird die solothurnische Schulgesetzgebung vorbehalten. Der solothurnische Regierungsrat hat in einem Beschluss vom 24. August 1920 diese Artikel auch für den reformierten Bezirk Bucheggberg anwendbar erklärt.[109])

Der am 20. August 1884 abgeschlossene Nachtrag zum Konkordat bestimmt, dass bei Wahlen sich die Stimmberechtigten in ihrer politischen Gemeinde versammeln sollen. Die Resultate werden von dem Bureau jener politischen Gemeinde gesammelt, in welcher sich die Kirche befindet.

---

[107]) Bezirkshelfer-Ordnung vom 18. August 1914 (Bernische Sammlung II, S. 76 f.).

[108]) Dekret des Grossen Rats des Kantons Bern betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien vom 21. November 1916 (Bernische Sammlung I, S. 68 ff.) insbesondere § 1. Ferner Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 1917 betr. Bezirkshelferei Büren (AS LXVI, S. 491); RB 1917, S. 139.

[109]) AS LXVII, S. 654.

3. KAPITEL.

DIE STAATSKIRCHLICHE GESETZGEBUNG DES KANTONS SOLOTHURN.

§ 16.

Die Kirchgemeinden.

A. Allgemeines.

Durch die Bildung der Kirchgemeinde [1]) hat der Staat bedeutsam in das freie Organisationsrecht der anerkannten Kirchen eingegriffen. Die Kirchgemeinde wird denn auch organisatorisch vom staatlichen und nicht vom kirchlichen Rechte beherrscht.[2]) Staatsrechtlich ist sie der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde gleichgestellt durch die Bestimmung des Art. 52 der Kantonsverfassung:

Der staatlichen Organisation unterliegen die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden.

Wie die Einwohnergemeinde aus der Gesamtheit der Ortsbewohner, die Bürgergemeinde aus der Gesamtheit der Bürger, so besteht die Kirchgemeinde aus der Gesamtheit der Konfessionsgenossen.

Der Staat hat der Kirchgemeinde wie der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde die Eigenschaft der autonomen staatlichen Korporation verliehen und ihr als Hauptaufgabe die Verwaltung des Kirchengutes und die Sorge für den Kultus auferlegt. Es können nur solche Kirchgemeinden gebildet werden, die sich zu einer «anerkannten» Konfession bekennen. Auf das Kirchgemeindewesen hat die Kirche als Glaubensgemeinschaft rechtlich keinen Einfluss. Der Staat hat die Kirchgemeinde der Kirche oktroyiert. Er beansprucht die oberste Aufsicht über sie und er allein ist be-

[1]) Glutz Viktor, Die Kirchgemeinde und ihr Eigentumsrecht. Dargestellt nach Grundsätzen des Staatsrechtes und der Rechtspraxis im Kanton Solothurn (Freiburger Diss., 1919), behandelt den Begriff und die rechtliche Stellung der Kirchgemeinde vom dogmatischen Standpunkt aus.

[2]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 9: Sie ist nur insofern Organisationsform der Konfession, als eine Interessensphäre für den Staat im örtlichen Kirchenwesen besteht.

fugt, ihre Bildung oder Veränderung zu bestimmen. Das schliesst aber nicht aus, dass die kirchlichen Organe indirekt das Leben der Gemeinde beeinflussen, wenn dies auch nach aussen nicht hervortritt.

Die Einrichtung der Kirchgemeinde stammt aus der staatskirchlichen Auffassung des Protestantismus, die die Kirchengewalt der Gemeinde überlässt.[3]) Die Kirche ist nach dieser Lehre in eine Menge lokaler Gemeinschaften zersplittert. Da dieser Begriff den Anschauungen des Staates entgegenkam, wurde er von diesem übernommen und auch auf die andern Konfessionen, denen er fremd war, übertragen.

Der Begriff der Kirchgemeinde steht in scharfem Gegensatz zu den Anschauungen der römisch-katholischen Kirche.[4]) Das kanonische Recht kennt nur die Pfarrei, die in räumlicher Beziehung den Seelsorgebezirk umfasst und dessen Einwohner von der kirchlichen Behörde einer bestimmten Pfarrei zugewiesen sind. Nach der katholischen Auffassung muss der Teilorganismus im gliedmässigen Zusammenhange mit dem höhern Organismus des Bistums stehen; denn nur durch das bischöfliche Oberaufsichtsrecht kann die Einheit des Glaubens gewährleistet werden.[5]) Die Pfarrgemeinde als rein kirchliche Einrichtung darf nicht von der staatlichen Gesetzgebung erfasst werden.

B. Die Entwicklung der Kirchgemeinde im Kanton Solothurn.

Die Institution der Kirchgemeinde blickt auf eine lange Vergangenheit zurück. Ursprünglich wurde das Kirchenvermögen als Eigentum der Pfarrkirche oder der Pfarrpfrund betrachtet.[6]) Aber

[3]) Walter Hildebrandt, Die autonome Kirchengewalt der evangelisch-reformierten Landeskirchen und ihre Entwicklung im Kanton Zürich seit 1803 (Diss., Zürich 1928), S. 21 ff.

[4]) Lampert, Stiftungen, S. 37 ff.: «Während für das evangelisch-reformierte Kirchenwesen das Gemeindeprinzip grundlegend ist, bedurfte es in den katholischen Pfarreien meistens erst eines staatlichen Organisationsaktes, um den Pfarrverband als Korporation zu gestalten. Denn in der katholischen Kirche ist der Pfarrverband nur dadurch gegeben, dass alle in der Pfarrei wohnhaften Gläubigen an denselben Pfarrer zur Seelsorge und an dieselbe Kirche zur Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst angewiesen sind und jedes einzelne «Pfarrkind» (eingepfarrte Gläubige) verhältnismässig an den Lasten der Pfarrei beteiligt ist; so erscheint nicht der korporative Zusammenschluss der Kirchgenossen als lokaler Kirchenorganismus, sondern die kanonisch organisierte örtliche Heilsvermittlungsanstalt unter der Verwaltung des Pfarrers als Rektor der Pfarrkirche.»

[5]) Lampert, Staat und Kirche, S. 304.

[6]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 35.

schon bei Einführung des Grundbuchs im Jahre 1824 [7]) wurde als Eigentümerin des Kirchengebäudes die Gemeinde eingetragen.

Die Verfassung von 1830, die die Vorherrschaft der Stadt beseitigte, verlangte eine Aenderung der Gemeindeorganisation.[8]) Diese Verfassungsbestimmung musste durch eine spezielle Gemeindeorganisation ergänzt werden. Schon am 15. Juli 1831 wurde vom Grossen Rate das «Gesetz über die Einrichtung des Gemeindewesens der Republik Solothurn mit Ausnahme der Stadtgemeinde Solothurn» [9]) erlassen, und am 6. Februar 1832 das «Gesetz über die Einrichtung des Gemeindewesens der Stadt Solothurn».[10]) Diese Gesetze fassen in der Gemeinde die Gesamtheit aller im Gemeindebezirk wohnenden Bürger zusammen und bestimmen, dass die Gemeinde die Verwaltung der zu besondern Zwecken bestimmten Fonds zu besorgen habe, darunter die Fonds für das Kirchenwesen, und dass den Gemeinden die Kirchenanstalten unter der Aufsicht der Regierung anvertraut seien. Es bestand also nur *eine* Gemeinde, in der alle Aufgaben der Gemeinde vereinigt waren und die sich aus allen Bürgern zusammensetzte.

Durch die Bildung der reformierten Kirchgemeinde Solothurn im Jahre 1835 tritt neben die Bürgergemeinde zum ersten Male eine besondere Korporation, die Kirchgemeinde, bestehend aus der Gesamtheit der im Stadtbezirk wohnenden reformierten Konfessionsgenossen.[11])

Durch ein Gesetz vom 15. März 1837 wurde die Abnahme der Kirchenrechnungen nach den Vorschriften der Gemeinderechnung angeordnet.[12]) Von Bedeutung ist vor allem das Gesetz vom 22. Februar 1838, das über die Verwaltung der infolge des Zehntloskaufes entstandenen Pfrundkapitalien verfügte.[13]) Es bestimmte in § 1, dass jede *Kirchgemeinde* die Pfrundkapitalien ihres Kirchspiels zur Verwaltung anvertraut erhalte. Eine Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1838 [14]) präzisierte dieses Prinzip dahin, dass die Kirchgemeinde einen Verwalter zu wählen habe und dass die

---

[7]) Gesetz vom 13. Juli 1824 betr. Errichtung der Hypothekargrundbücher (AS XXII, S. 13).

[8]) AS XXIX, S. 1.

[9]) AS XXIX, S. 183.

[10]) AS XXX, S. 21.

[11]) AS XXXIII, S. 27, Gesetz vom 18. April 1835 über Einführung eines evangelisch-reformierten Gottesdienstes in Solothurn.

[12]) AS XXXV, S. 55.

[13]) AS XXXVI, S. 9.

[14]) AS XXXVI, S. 92.

Rechnungen auf gleiche Weise und nach den gleichen Instruktionen wie die der Kirchenrechnungen zu revidieren seien. Zum ersten Male treffen wir hier in einem allgemeinen Gesetz den Begriff der «Kirchgemeinde», der dort als besonderer Organismus auftritt, wo mehrere politische Gemeinden zusammen ein Kirchspiel bilden, nicht aber dort, wo Kirchspiel und politische Gemeinde zusammenfallen.

Die Verfassungen von 1841 und 1851 liessen diesen Zustand weiter bestehen. Die Verfassung von 1856 nennt die «Pfarrgemeinde», der nach § 16, litt. e, ein Vorschlagsrecht zur Besetzung von Pfarrpfründen gewährleistet wird. Ebenso fordert sie in § 49 die Einführung einer neuen Gemeindeorganisation.

Diese Verfassungsvorschrift wurde durch das Gemeindegesetz vom 7. März 1859 [15]) erfüllt, das in § 9 der Gemeinde die Ueberwachung der Kirchenanstalten in ihrem Gebiete übertrug. Das heute geltende Gemeindegesetz vom 28. Oktober 1871 übernahm wörtlich diese Bestimmung in § 8.[16])

Dieser gesetzliche Zustand wurde weiter entwickelt durch das Gesetz über die Wahl der Pfarrgeistlichen (Wiederwahlgesetz) vom 28. Dezember 1872,[17]) das den «zur betreffenden Konfession sich bekennenden Gemeindebürgern, Niedergelassenen und Aufenthaltern der Pfarrgemeinden» das Recht, einen doppelten Vorschlag für die Wahlbehörde zu machen, zuerteilte. Ferner bestimmte § 2, dass, wenn nur ein Bewerber angeschrieben sei, die Pfarrgemeinde aus freier Wahl einen zweiten vorschlagen könne. Es werden also die Konfessionsgenossen zu einer Gemeinschaft zur Mitwirkung an der Wahl der Pfarrgeistlichen zusammengefasst. Obschon dadurch die Gemeinschaft der Konfessionsgenossen mit besondern Kompetenzen ausgestattet wurde, trat dieselbe gleichwohl noch nicht als besondere Korporation hervor.

Die Bundesverfassung von 1874 führte für den Kanton eine grundsätzliche Aenderung der Gemeindeorganisation herbei, nicht nur dadurch, dass den niedergelassenen Schweizerbürgern von nun an auch die Mitgliedschaft in der Gemeinde zuerkannt war (Art. 43),

---

[15]) AS LIV, S. 158.

[16]) AS LVII, S. 67 ff. Die Bestimmung in § 8 lautet: Jeder Gemeinde stehen ... folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu: ... 5. Sie ordnet und überwacht die Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenanstalten der Gemeinde, sowie die örtlichen Polizeianstalten nach Vorschrift bestehender Gesetze und Verordnungen. — Das Gemeindegesetz wird im folgenden citiert: «G G».

[17]) AS LVII, S. 191.

sondern auch dadurch, dass Art. 49 die Kultussteuern auf die Angehörigen der Religionsgenossenschaften beschränkte. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen, sowie die religiösen Zwistigkeiten in jener Epoche machten es nötig, dass die Mitglieder der verschiedenen Konfessionen in unabhängigen Verbänden organisiert wurden, von denen jeder die Kultuslasten zu tragen hat. Nur Konfessionsgenossen konnten von nun an für die Kultuslasten herbeigezogen werden. Aus diesen Gründen wurde eine besondere Mitgliedschaft an der Kirchgemeinde nötig.

Die Kantonsverfassung von 1875 garantierte wohl in § 22 die Pfarrwahl durch das Volk und stellte neben die Einwohnergemeinde die Bürgergemeinde, nannte aber ebenso wenig wie eine Verordnung vom 15. Juli 1881 [18]) eine speziell organisierte Kirchgemeinde, obschon sie in Wirklichkeit schon damals bestand. In der Praxis wurden die Wahlen derart durchgeführt, dass nur die betreffenden Konfessionsgenossen das Stimmrecht ausübten.

Da diese Zustände sich mit der Zeit als unhaltbar erwiesen und eine reinliche Scheidung allein die Schwierigkeiten vermeiden liess, stellte die Verfassung von 1887 die Kirchgemeinden neben die beiden übrigen Gemeinden als gleichberechtigte Organe. Wie im Verfassungsrate betont wurde, wollte man kein neues Gebilde schaffen, sondern nur den bestehenden Rechtszustand abklären.[19]) Infolgedessen wurde die Ausscheidung des Gemeindevermögens nötig.

C. Der Begriff der Kirchgemeinde.

Kirchgemeinde ist die staatliche Verwaltungsorganisation der anerkannten Konfessionen, die nach den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Gemeinderechts eingerichtet ist.[20]) Massgebend für ihre Ausgestaltung ist in erster Linie die geltende Kantonsverfassung von 1887, Art. 52 bis 60, sowie das Gemeindegesetz vom 22. Oktober 1871. Dieses, schon lange revisionsbedürftige Gesetz kennt zwar den Begriff der «Kirchgemeinde» nicht, da aber die Kirchgemeinden von der Verfassung anerkannt sind, muss der Be-

[18]) AS LIX, S. 26, Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz.

[19]) Verfassungsratsverhandlungen 1887, S. 309 ff.: «Die Kommission will all diese Verhältnisse auf dem Boden der Gemeinde ordnen und hat hiefür den faktischen Bestand, wie er gegenwärtig besteht, zum Ausgangspunkt genommen, und diesen will sie garantieren, indem sie den Begriff der Kirchgemeinde umschreibt und die Bestimmungen über das Stimmrecht festsetzt.»

[20]) Glutz a. a. O., S. 9.

griff des Gemeindegesetzes für die politische Gemeinde entsprechend auf die Kirchgemeinde übertragen werden.

Von Bedeutung für die rechtliche Stellung der Kirchgemeinde ist ferner die Verordnung des Regierungsrates vom 15. Juli 1881 betreffend die Organisation des Gemeindewesens, durch welche die Kompetenzen der Einwohner- und der Bürgergemeinde voneinander ausgeschieden und die Verwaltung des Kirchengutes der Einwohnergemeinde übertragen wurde. Diese Ordnung erfolgte deshalb, weil die Kirchgemeinde damals staatsrechtlich noch nirgends festgelegt war und das gesamte Gemeindewesen, das nicht der Bürgergemeinde expressis verbis zugeschieden wurde, der Einwohnergemeinde als eigentlicher, nach dem geltenden Rechte originärer Gemeinde und Rechtsnachfolgerin der alten, bürgerlich organisierten, politischen Gemeinde inkorporiert blieb.

Die Kirchgemeinde ist wie jede der beiden andern Gemeinden ein Glied der staatlichen Organisation. Der Staat hat ihr die Stellung eines Selbstverwaltungskörpers verliehen;[21]) sie ist ein körperschaftlicher, auf ein bestimmtes Gebiet bezogener Verband. Deshalb sind ihre wesentlichen Merkmale Gebiet und Volk.[22])

1. *Gebiet.*[23]) Dass der Kirchgemeinde ein bestimmtes Gebiet zugeteilt ist, ist das wesentliche Kriterium der *Gebietskörperschaft* im Gegensatz zur öffentlichen Genossenschaft. Dieses Gebiet ist gegenüber den andern Kirchgemeinden der betreffenden Konfession scharf abgegrenzt, d. h. ein bestimmtes Gebiet kann nur *einer* Kirchgemeinde der betreffenden Konfession gehören. Die Kirchgemeinde regelt nur die Angelegenheiten, die in diesem fest umschriebenen Kreise vorhanden sind; sie beherrscht aber ihr räumliches Gebiet vollständig, d. h. umfasst alle kirchlichen Angelegenheiten innerhalb dieses Gebietes.

Die Umschreibung des Gebietes richtet sich nach der geschichtlichen Entwicklung des betreffenden Seelsorgebezirkes. Art. 57 der Kantonsverfassung hat denn auch den «bisherigen Bestand» der Kirchgemeinden garantiert. Eine Veränderung der Umschreibung, eine Vereinigung mehrerer Kirchgemeinden, ihre Neubildung oder Auflösung kann nur durch den Kantonsrat erfolgen, wenn die be-

---

[21]) Sie ist unselbständig. Die Aufteilung der Kompetenzen erfolgt einseitig durch den Willen des Staates. Glutz, Kirchgemeinde, S. 68, stellt dagegen Staat und Kirchgemeinden im Gegensatz dazu einander selbständig gegenüber.

[22]) Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 110.

[23]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 92 ff.

teiligten Gemeinden ein solches Begehren stellen.[24]) Und zwar müssen sämtliche Beteiligten angehört werden und es kann der Kantonsrat, auch dann, wenn eine solche Massnahme durchaus zweckmässig wäre, nicht von sich aus, mit Umgehung der einen oder andern Gemeinde, entscheiden.[25]) Die Kirchgemeinde kann mit der politischen Gemeinde übereinstimmen, sie kann auch mehrere politische Gemeinden oder auch nur bestimmte Teile derselben umfassen; sie braucht auch nicht mit der politischen Gemeinde in ihrer Abgrenzung zusammenzufallen, wenn sie sich nur über das Gebiet einer politischen Gemeinde erstreckt.[26])

2. *Volk.*[27]) Das zweite Kriterium der Kirchgemeinde besteht darin, dass sie einen bestimmten Personenkreis umfasst. Art. 57, Abs 2, der Kantonsverfassung bestimmt:

Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche in einem Kirchgemeindebezirk wohnenden Konfessionsangehörigen.

Indem sie sich aus der Gesamtheit der Konfessionsangehörigen zusammensetzt, tritt sie neben die Einwohner- und die Bürgergemeinde. Sie umfasst aber nur diejenigen Konfessionsangehörigen, die innerhalb ihres Gebietes wohnen, was wiederum zur Folge hat, dass der in einer bestimmten Kirchgemeinde wohnende Konfessionsangehörige nur dieser und keiner weitern Kirchgemeinde angehören kann.

Für ihre *Organisation* ist die Kirchgemeinde abhängig von der Verfassung und den Gesetzen des Staates. In dieser Beziehung bestimmt Art. 54 der Kantonsverfassung:

Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

Es ist dies der Grundsatz der *Gemeindeautonomie.*[28]) Diese Selbständigkeit bezieht sich aber nach dem Wesen der Autonomie nur soweit, als der Staat ihr diese Ordnung überlässt. Sie kann ihre Aufgaben nicht selbst bestimmen, erhält sie vielmehr vom Staate zugedacht. Auf dem Gebiete, wo die Kirchgemeinde ihre Organisation selbständig trifft, hängt diese im Grunde genommen doch vom Staat als dem übergeordneten Verbande ab. Das Staatsgesetz sollte die Schranken bestimmen, bis zu welchen der Selbstverwal-

[24]) KV, Art. 53: «Die Bildung neuer, die Vereinigung oder Auflösung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bereits bestehender Gemeinden können nur auf Verlangen der Beteiligten durch den Kantonsrat stattfinden.»

[25]) BGE 27 I, S. 324 ff.

[26]) RM 1905, Nr. 1382; RB 1905, S. 155.

[27]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 95 ff.

[28]) Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 78 ff., 99 ff.

tungskörper die eigene Organisation ausdehnen kann; da er dies im vorliegenden Falle nicht getan hat, hat sich der Staat die Genehmigung der Kirchgemeindeorganisation vorbehalten.

Ohne Zweifel hat sich die Kirchgemeinde in ihrer Organisation an die Grundsätze des kantonalen Gemeinderechtes zu halten, wie sie im Gemeindegesetz von 1871 niedergelegt sind; aber diesem Gemeindegesetz kommt nur soweit Geltung zu, als das Kirchgemeindereglement die betreffende Materie nicht selbst abschliessend regelt. Die Genehmigung dieses Reglementes durch die staatliche Behörde [29]) hat nun zum Zwecke, zu prüfen, ob dasselbe den kantonalen Gemeindeprinzipien entspreche; ist es diesen nicht angemessen, wird die Genehmigung versagt. Diese hat also lediglich deklaratorische Bedeutung.[30]) Genehmigungsbehörde ist der Regierungsrat (GG § 91). Um den Kirchgemeinden die Organisation zu erleichtern, hat er ein «Normalreglement» aufgestellt,[31]) das indes keine Rechtskraft besitzt, sondern nur ein Musterstatut darstellt, das die Kirchgemeinden bei Aufstellung ihres Reglements mehr oder weniger befolgen.

D. Aufgaben der Kirchgemeinde.

Die Aufgaben der Kirchgemeinde, die ihr der Staat setzt, bestehen in erster Linie darin, die Mittel bereitzustellen zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Konfessionsangehörigen, die in dem Gebiete der betreffenden Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben. Diesen Endzweck könnte auch eine Institution erfüllen, die im Grunde genommen nicht der staatlichen Organisation bedürfte, nämlich eine vom Staate unabhängige Kirche durch ihre Organe. Wenn der Staat der Kirche die Gemeindeorganisation aufgezwun-

[29]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 87.

[30]) RB 1889, S. 74: Der Regierungsrat bestimmt, dass die Genehmigung eines Kirchgemeindereglementes immer mit einem Vorbehalt erfolgt. Stimmen die Reglementsbestimmungen mit den Vorschriften der Staatsverfassung und dem Gemeindegesetz nicht überein, so sollen ausschliesslich die letztern Geltung haben. Alle Vorschriften des Gemeindegesetzes, die in dem betreffenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, sollen auf die Kirchgemeinde analoge Anwendung finden.

[31]) AS LXI, S. 164. RB 1892, S. 111. Dieses Normalreglement, welches in den Hauptpunkten die entsprechende Anwendung der in der Verfassung, dem Gemeindegesetz und der Vollziehungsverordnung zu demselben enthaltenen Bestimmungen über das Gemeindewesen im allgemeinen vorsieht, wurde von den bisher noch nicht organisierten Kirchgemeinden fast durchwegs, zum Teil unverändert, zum Teil mit wenigen unwesentlichen, durch lokale Verhältnisse bedingten Abänderungen als definitives Kirchgemeindereglement angenommen.

gen hat, so geschah es, um vermehrten Einfluss auf das kirchliche Leben zu haben und die Kirchgemeinden besser beaufsichtigen zu können.

Die Kompetenzen der Kirchgemeinde sind nirgends näher festgelegt.[32]) Wie wir schon betont haben, kennt das Gemeindegesetz von 1871, sowie die Vollziehungsverordnung von 1881[33]) nur die Einwohner- und Bürgergemeinde. Wir müssen daher die Befugnisse der Kirchgemeinde anhand des Gemeindegesetzes feststellen, indem wir dabei auch die Grundsätze des Normalreglements in Betracht ziehen.

1. *Organisatorische Autonomie.* Was die innere Organisation betrifft, so ist die Kirchgemeinde insoweit selbständig, als sie sich ihr Gemeindereglement im Rahmen der Verfassung und der Grundsätze des Gemeindegesetzes selbst geben kann, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Kirchgemeinde hat ferner bestimmte Organe zu bestellen, die in der Verfassung vorgesehen oder vom Gemeindegesetz verlangt werden, und deren Wahl vorzunehmen. So bestimmt Art. 58 der Kantonsverfassung:

> Die Kirchgemeinden wählen Kirchgemeinderäte, denen die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Fonds- und Stiftsgüter obliegt.

Neben diesen Wahlen hat die Gemeinde das Recht, weitere Beamte zu bestellen, wie sie das Gemeindegesetz vorsieht (siehe unten). Wichtig vor allem ist die Wahl der Pfarrer, welches Recht die Verfassung sanktioniert in Art. 20:

> Das Volk hat das Recht, folgende Wahlen zu treffen: ... 8) der Pfarrer und pfarramtlichen Hilfsgeistlichen, sowie der Pfarrverweser durch die Konfessionsangehörigen in den Kirchgemeinden.
>
> Für die Pfarrverweser wird das Bestätigungsrecht des Regierungsrates vorbehalten.

Mit dieser Aufgabe steht die Kirchgemeinde im Widerspruch mit der römisch-katholischen Aemterlehre, nach welcher die Wahl der Geistlichen dem ordentlichen Bischof zukommt.[34])

2. *Vermögensrechtliche Autonomie.* Die Kirchgemeinde ist die Eigentümerin des Kirchengutes. Ihr ist darüber die freie Vermögensverwaltung übertragen.[35]) Diese Ordnung steht wiederum

---

[32]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 11.

[33]) Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz vom 15. Juli 1881 (AS LIX, S. 26).

[34]) Vgl. oben, S. 76.

[35]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 11 ff., 149 ff., 159.

im Gegensatz zur katholischen Lehre, die das örtliche Kirchengut der Kirche als solcher, der Pfarrkirche oder der Pfrund, überträgt. Im Mittelalter hatte der Staat diesen kirchlichen Grundsatz meist anerkannt. Der moderne Staat hat aber die Verwaltung des Kirchengutes staatlich geregelt, um eine strengere Aufsicht ausüben zu können. Er hat zu diesem Zwecke die Kirchgemeinde geschaffen und ihr das Kirchengut als Eigentum zuerkannt. Diese ist denn auch verpflichtet, dem Staate Rechnung abzulegen (§§ 96 ff. GG).

Soweit die vorhandenen Kirchengüter zur Bestreitung der Kultuslasten nicht ausreichen, steht der Kirchgemeinde zur Beschaffung der Mittel die *abgeleitete Steuerhoheit* [36]) zu, die ihr der Staat wie den übrigen Gemeindearten verleiht. Sie ist ein Bestandteil der ihr zustehenden Selbstverwaltung. Kirchensteuern dürfen aber nur soweit erhoben werden, als der Ertrag des Vermögens der Kirchgemeinde und der übrigen Einkünfte, wie Kirchenopfer, Stolgebühren usw., sowie Zuwendungen Privater zur Deckung der Kirchenlasten nicht hinreichen. Deshalb unterliegen die betreffenden Steuerreglemente der Prüfung und Genehmigung des Regierungsrates (§ 94 GG). Unstatthaft ist es, wie der Kanton erklärt hat, dass die Einwohnergemeinden Beiträge an die Kirchgemeinden leisten,[37]) da dadurch Einwohner, die nicht der Kirchgemeinde angehören, indirekt mithelfen, die Kirchenlasten zu tragen. Ferner hat die Regierung es als unzulässig erklärt, die Bürgereinkaufstaxen dem Pfarrfonds zuzuwenden.[38])

Steuerpflichtig (Steuersubjekte) sind nur physische Personen,[39]) d. h. die in der Gemeinde wohnenden Konfessionsangehörigen, die Mitglieder der Gemeinde sind. Das Vermögen von Vereinen, Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften darf nicht zu diesem Zwecke herangezogen werden.[40])

---

[36]) Blumenstein Ernst, Schweizerisches Steuerrecht, 1. Halbband (Tübingen 1926), S. 71 ff.

[37]) KRV 1904, S. 394 ff. Es steht dies auch im Gegensatz zu Art. 49 der Bundesverfassung.

[38]) RB 1893, S. 131 (RM 1893, Nr. 1404): Pfrundfonds ist nicht bürgerliches Gut.

[39]) RB 1899, S. 211; 1911, S. 171 (RM 1899, Nr. 1075, 1911, Nr. 3159).

[40]) RB 1907, S. 163 f.: Entscheid in Sachen «Verein Charitas Solothurn», der das Waisenhaus in Deitingen besitzt und von der Kirchgemeinde Deitingen mit der Liegenschaftssteuer belegt wurde. Begründet wurde der Steueranspruch von der Kirchgemeindesteuerkommission damit, dass zahlreiche Insassen des Waisenhauses von der Kirche und den kirchlichen Einrichtungen in Deitingen weit mehr Gebrauch machen als jede andere Haushaltung. Der Regierungsrat entschied grundsätzlich: «Steuerpflichtig sind die in der Gemeinde wohnenden Mitglieder der Konfessionen, welche die Kirchgemeinde

Gegenstand der Leistung (Steuerobjekt) ist das Vermögen und das Einkommen. Liegenschaften und Gebäude dürfen nur besteuert werden, wenn sie im Gebiete der betreffenden Kirchgemeinde liegen und wenn ihr Eigentümer Mitglied der betreffenden Kirchgemeinde ist. Ausdrücklich ist vom Regierungsrat bestimmt worden, dass privater Grundbesitz eines ausserhalb der Kirchgemeinde wohnenden Konfessionsgenossen nicht besteuert werden darf.[41])

Die Steuerpflicht der *gemischten Ehen* hat eine spezielle Ordnung erfahren. Ist die Ehe kinderlos, so hat jeder Ehegatte der Kirchgemeinde seiner Konfession die Hälfte der Steuersumme zu bezahlen, welche die Familie bei einheitlicher Konfession zu bezahlen hätte.[42]) Sind Kinder vorhanden, die alle in der Konfession des einen Ehegatten erzogen werden, so müssen der Kirchgemeinde dieser Konfession zwei Drittel, derjenigen der Konfession des andern Ehegatten ein Drittel bezahlt werden.[43]) Diese Teilung gilt

---

bilden und zwar für ihre in der Kirchgemeinde befindlichen Steuerobjekte: Liegenschaften, Gebäude, Beweglichkeiten, Kapitalien, Einkommen, Haushaltungen und Personen. Der Verein Charitas ist keine physische Person und daher kein Mitglied der Kirchgemeinde, sondern eine im Handelsregister eingetragene juristische Person. Vereine als juristische Personen haben keine Konfession und können aus diesem Grunde nicht mit der Kirchensteuer belegt werden, sondern nur ihre Mitglieder, wenn sie als Personen der Kirchgemeinde angehören. (RM 1907, Nr. 1176).

[41]) RB 1897, S. 135 ff.: «Während der Einwohnergemeinde die Obsorge für alle öffentlichen allgemeinen Interessen und Aufgaben, wie Schule, Ortspolizei, Strassenunterhalt, öffentliche Beleuchtung etc. zukommt und sie billigerweise für die Aufbringung der Mittel hiezu nicht nur alle Einwohner mit Vermögen und Erwerb, sondern auch alles in ihrem Gebiete gelegene und ihrer Obsorge unterstellte Grundeigentum in Mitleidenschaft zu ziehen berechtigt ist, trifft dies für die Bürgergemeinde und die Kirchgemeinde nicht zu, da die Obsorge dieser Körperschaften sich nur auf ihre eigenen Angehörigen erstreckt. Während dort alle Liegenschaften, auch diejenigen der auswärts wohnenden Eigentümer, an den Vorteilen der öffentlichen Verwaltung, wie zum Beispiel des Strassenunterhalts oder der Orts- und Feldpolizei partizipieren, resultiert für dieselben aus der Erfüllung der Aufgaben der Bürger- und Kirchgemeinden absolut kein nachweisbarer Vorteil. — Aus diesem Grunde würde es auch nicht billig sein, wenn die auswärts wohnenden Grundeigentümer für Zwecke einer Bürger- oder Kirchgemeinde, der sie mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz nicht angehören, zur Steuer herangezogen würden.» (RM 1897, Nr. 1808 und 2459).

[42]) RB 1909, S. 180 (RM. 1909, Nr. 2643). Berechnet wird das gesamte eheliche Vermögen ohne Rücksicht auf die Provenienz. RB 1919, S. 174 f. (RM 4351).

[43]) RM 1902, Nr. 3251; 1904, Nr. 2324; 1908, Nr. 2926; 1909, Nr. 1325; RB 1902, S. 121; 1908, S. 215; 1909, S. 180; 1904, S. 89: «Es ist unbillig und daher unstatthaft, bei gemischten Ehen das Recht zum Abzug eines Steueranteils für die einer andern Konfession angehörenden Familienglieder davon abhängig zu machen, dass für dieselben tatsächlich bei der andern Kirchgemeinde Steuer bezahlt werde. Es ist billiger, wenn die Steuerpflicht in der Weise geteilt wird, dass die Steuer für den einen Ehegatten und die mit ihm

solange, bis die Kinder volljährig werden; von da an wird die Ehe steuerrechtlich als eine Ehe ohne Kinder betrachtet. Dies ist selbst dann der Fall, wenn etwa für die Einwohnergemeindesteuer Steuereinheit mit den Eltern angenommen wird;[44]) die Kinder werden dann für die Kirchensteuer selbst steuerpflichtig.[45]) Werden ein oder mehrere Kinder in der Konfession des Vaters, andere in der Konfession der Mutter erzogen, so hat vernünftigerweise die Steuerpflicht nach der Hälfte geteilt zu werden; es kann bei solchen Ehen die Drittelsteilung erfolgen, wenn alle Kinder volljährig und nur ein Kind noch minderjährig ist.

Die Befreiung von der Kirchgemeindesteuer kann der Steuerpflichtige nur dann beanspruchen, wenn er rechtzeitig den Austritt aus der Kirchgemeinde erklärt hat.[46])

Der Regierungsrat hat entschieden, dass bei Bevormundeten für die Steuerpflicht einzig die Konfession und der Wohnsitz des Mündels in Betracht fallen.[47])

E. Die Organisation der Kirchgemeinden.

Dem demokratischen Charakter des solothurnischen Gemeinderechts haben auch die Kirchgemeinden zu folgen.

1. Die Mitgliedschaft.

Die Kantonsverfassung bestimmt darüber in Art. 57, Abs. 2:

Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche in einem Kirchgemeindebezirk wohnenden Konfessionsangehörigen.

Von Bedeutung ist also einerseits der Wohnsitz im Gebiete der Kirchgemeinde, anderseits die Konfessionsangehörigkeit. Mitglieder der Kirchgemeinde sind demnach auch Ausländer, Frauen und Kinder. Nicht zu verwechseln ist diese allgemeine Mitgliedschaft mit der Aktivmitgliedschaft, für die spezielle Erfordernisse bestehen.

a) Der *Wohnsitz* bestimmt sich nach den Grundsätzen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

---

der gleichen Konfession angehörenden Kinder zwei Drittel, die Steuer des andern Ehegatten ein Drittel derjenigen Steuer beträgt, welche die Familie bei einheitlicher Konfession im ganzen zu bezahlen hätte.»

[44]) RB 1919, S. 174 f. (RM 1919, Nr. 4351).

[45]) RB 1908, S. 215 (RM 1908, Nr. 2926).

[46]) RB 1900, S. 219 (RM 1900, Nr. 2440). AS LXII, S. 622.

[47]) RB 1899, S. 211 (RM 1899, Nr. 1075).

b) *Konfessionsangehörigkeit:* Wer zur Konfession gehört, wird verfassungsrechtlich Mitglied der Kirchgemeinde. Die Mitgliedschaft richtet sich demnach nach staatsrechtlichen Voraussetzungen. Die Kirche als Glaubensanstalt kann wohl die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Person zu einem Bekenntnis gehört; sie kann verlangen, dass sie sich den Geboten der Kirche unterzieht, getauft worden ist, an der Kommunion bzw. Konfirmation teilgenommen hat und dergleichen. Indem sie auf diese Weise ihre innern Angelegenheiten selbständig zu ordnen vermag, steht es auch bei ihr, zu bestimmen, wer Angehöriger ihrer Konfession sei.[48]) Dieser rein kirchlichen Konfessionsangehörigkeit steht aber die staatsrechtliche Mitgliedschaft an der Kirchgemeinde gegenüber, die durch das innerkirchliche Kriterium nicht beeinflusst wird.

Ueber die Konfessionsangehörigkeit im staatsrechtlichen Sinne bestimmt ausschliesslich der *Wille des Individuums.*[49]) Mitglied der Kirchgemeinde ist der Konfessionsangehörige, der als Mitglied auftritt,[50]) durch seine Erklärung behauptet, das Bekenntnis der betreffenden Kirchgemeinde anzuerkennen. Die Kirchgemeinde kann die Richtigkeit der Behauptung nicht untersuchen, und deshalb ist ein Ausschluss aus der Kirchgemeinde wegen divergierender Glaubensansichten unmöglich. Da die Kirchgemeinde staatliches Organ ist, müsste ein solches Vorgehen den Charakter einer Strafe wegen Glaubensansichten darstellen. Trotz Verschiedenheit der Auffassung der Konfession bleibt das Kirchgemeindemitglied im staatsrechtlichen Sinne Konfessionsangehöriger. Diese Ordnung wurde von grosser Bedeutung bei der Abtrennung der christkatholischen von der römisch-katholischen Kirche. Da der Staat sich nicht für befugt hielt, das Glaubensbekenntnis zu prüfen, fasste er beide Richtungen als gleichwertige Glieder der katholischen Kirche auf; bei der Trennung der Kirchgemeinde betrachtete er die bisherige Gemeinde als aufgehoben und liess ihr Vermögen auf die beiden neuen nach dem Verhältnisse übergehen, das die Zahl der Stimmberechtigten vermittelte.

---

[48]) Lampert, Kirche und Staat, S. 324 ff.

[49]) BV, Art. 49, Abs. 2: «Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.» Vgl. Glutz, Kirchgemeinde, S. 113.

[50]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 116.

Der Bekennerwille braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern es genügt, wenn er auf gute Gründe hin festgestellt wird. Die Mitgliedschaft wird vermutet, und diese Vermutung kann nur durch ausdrückliche Austrittserklärung zerstört werden. Die Vermutung greift Platz, wenn bestimmte Requisiten vorliegen: Wenn kirchliche Dokumente vorhanden sind, die die Konfessionsangehörigkeit deutlich werden lassen, wie z. B. der Taufschein; ferner wenn bei der Hinterlegung von Schriften und dergleichen die Konfessionsangehörigkeit ausdrücklich erklärt wird. Die Konfessionsangehörigkeit tritt sodann deutlich in Erscheinung beim ausdrücklichen Uebertritt von einer Konfession in die andere. Schliesslich besteht die Vermutung bei der Abstammung von Eltern, die der betreffenden Konfession angehören.

Die Mitgliedschaft zur Kirche als Glaubensgemeinschaft richtet sich nach den Erfordernissen, die die Kirche auf Grund ihres Dogmas aufstellt. In diese Angelegenheit hat sich der Staat, da es sich um rein innerkirchliche Fragen handelt, nicht zu mischen. So kann die Kirche als Mitgliedschaftserfordernis die Taufe verlangen.[51]) Beim Uebertritt von einer christlichen Konfession in die andere braucht diese in der Regel nicht nachgeholt zu werden, ausser im Falle des Uebertritts in die römisch-katholische Kirche, die die andern Konfessionen nicht als gleichwertig anerkennt.[52]) Der Kirche steht es auch frei, einen ihrer Angehörigen von ihrer Mitgliedschaft auszuschliessen, was sie in der Verweigerung der Sakramente zum Ausdruck bringt. Dieser Ausschluss aus der Glaubensgemeinschaft bedeutet aber nicht den Ausschluss aus der Kirchgemeinde. Er besitzt wohl alle öffentlichen Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde, er bleibt im staatsrechtlichen Sinne Mitglied, bleibt im Genusse des aktiven und passiven Wahlrechts, bezahlt Steuern usw., allein er wird von der Kirche als ihr nicht mehr angehörend betrachtet.

Von der allgemeinen Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde ist zu unterscheiden die *Aktivmitgliedschaft*, die sich äussert im akti-

---

[51]) Vgl. z. B. Kirchenordnung für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern (Bernische Sammlung II, S. 17 ff), Art. 16: «Kirchliche Erfordernisse (Requisite) der Zugehörigkeit zur Kirche sind Taufe und Admission.»

[52]) Vgl. Stutz, Der Geist des Codex Juris Canonici, S. 90 f.: Nichtkatholische Christen werden betrachtet als exkommunizierte Katholiken; deshalb werden sie, wenn sie von nichtkatholischen Geistlichen getauft sind, behandelt wie Katholiken, von denen es zweifelhaft ist, ob sie richtig getauft sind. Nach can. 732, § 2, soll eine neue Taufe vorgenommen werden.

ven und passiven Wahlrecht.[53]) Art. 59 der Kantonsverfassung bestimmt darüber:

Stimmberechtigt sind, unter Vorbehalt von Art. 9, nach zurückgelegtem 20. Altersjahre und nach Eintragung in die Stimmregister der betreffenden Kirchgemeinde:

1. Die in der Kirchgemeinde wohnenden Gemeinde-, niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger;
2. die schweizerischen Aufenthalter nach einem Jahre, von der Abgabe der Ausweisschriften an gerechnet.

Für das Stimmrecht in der Kirchgemeinde wird also ein materielles und ein formelles Erfordernis aufgestellt. Materiell muss der Stimmberechtigte das 20. Altersjahr zurückgelegt haben; formell bedarf es des Eintrags in das Stimmregister der betreffenden Kirchgemeinde. Dieser Eintrag erfolgt für die im Gebiete der Kirchgemeinde sich niederlassenden Kantons- und Schweizerbürger, sowie für die schweizerischen Aufenthalter auf Antrag, oder auch ohne weiteres, wenn die Konfessionsangehörigkeit notorisch feststeht.

Als Ausschliessungsgründe von der aktiven Mitgliedschaft stellt die Verfassung in Art. 9 folgende auf:

Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welchen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind;
2. die im öffentlichen Almosen Stehenden;
3. die wegen Verschwendung, Blödsinn oder Geisteskrankheit Bevogteten.

Die Stimmregister werden nach dem Normalreglement meistens durch den Aktuar der Kirchgemeinde geführt.

Inhalt der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde soll in erster Linie dem Angehörigen die Seelsorge und gewisse kirchliche Einrichtungen vermitteln. Das Korrelat dazu ist, dass die Mitglieder zur Tragung der Lasten, die für diesen Zweck von der Kirchgemeinde übernommen werden müssen, verpflichtet werden können. Dies wird meist durch Besteuerung geschehen. Sie können aber auch zu einer bestimmten Tätigkeit verpflichtet werden, wie zu Fronarbeiten. Hiezu muss die Gemeinde ein besonderes Reglement aufstellen, das der Genehmigung des Regierungsrates bedarf (§ 94 GG). Fronarbeit wird gewöhnlich nur beim Bau einer neuen Kirche in ländlichen Verhältnissen vorkommen. Der Regierungsrat hat ausdrücklich erklärt, dass dazu nur die Mitglieder der Kirchgemeinde verpflichtet werden können und nicht alle Ein-

[53]) Glutz, Kirchgemeinde, S. 98.

wohner; Fronarbeit beim Bau einer neuen Kirche darf deshalb nicht im Fronreglement der Einwohnergemeinde vorgesehen werden.[54])

Wenn auch die Mitgliedschaft als staatsrechtlicher Begriff die einzelnen Angehörigen der Kirchgemeinde umfasst, so haben diese doch keinen Anspruch auf die Seelsorge, die Teilnahme an den Sakramenten und dergleichen. Dem Staate steht kein Zwang in diesen rein innerkirchlichen Dingen zu. Die Kirche als Glaubensanstalt, die keine Erfordernisse für die Mitgliedschaft an der Kirchgemeinde aufstellen kann, sucht deshalb auf diesem Wege ihren innern Personenkreis zu bestimmen, indem sie ihr missliebige Personen durch den Ausschluss von ihrer innern Tätigkeit fernhält. So bleibt derjenige, der von den Sakramenten ausgeschlossen ist, dennoch Mitglied der Kirchgemeinde. Meist wird er wohl in einem solchen Falle aus der Kirche austreten. Oft auch übt die Kirchgemeinde dadurch einen moralischen Druck auf ihn aus, dass sie von ihm keine Steuern entgegennimmt; ihn aus dem Stimmregister zu streichen, ist ihr aber nicht möglich.

Die Aktivmitgliedschaft vermittelt das Recht zur Wahl der Gemeindebehörden und das Recht, als Beamter der Kirchgemeinde gewählt zu werden.

Austritt aus der Kirchgemeinde. Zum Austritt genügt in allen Fällen eine einfache Erklärung; denn nach dem bundesrechtlichen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV Art. 49, Abs. 2) darf der Austritt nicht künstlich erschwert werden.[55]) Die Erklärung braucht nur zu enthalten, dass der Betreffende von diesem Moment an nicht mehr als Mitglied der Kirchgemeinde betrachtet zu werden wünsche. Eine Erschwerung wäre es schon, wenn er gehalten würde, seine Austrittsgründe darzulegen. Konkludentes Handeln genügt hier aber nicht, wie etwa Nichtbesuch des Gottesdienstes, Nichtausübung des Stimmrechtes, Verweigerung der Steuern. Immerhin kann eine ausdrückliche Erklärung in schriftlicher Form verlangt werden.

Wie wir schon betont haben, kann die Kirchgemeinde den Ausschluss nicht verfügen, weil die Mitgliedschaft auf dem alleinigen Willen des Konfessionsgenossen beruht.

---

[54]) RB 1894, S. 157; 1897, S. 116.

[55]) Burckhardt, Kommentar, S. 453 ff.; Glutz, Kirchgemeinde, S. 117 ff.

2. Die Behörden der Kirchgemeinde.

Art. 58 der Kantonsverfassung bestimmt über die Organisation der Kirchgemeinde:

Die Kirchgemeinden wählen Kirchgemeinderäte, denen die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Fonds und Stiftungsgüter obliegt.

Die Wahlen finden in den Einwohnergemeinden statt.

Ausser dieser verfassungsrechtlichen Vorschrift hat sich die Kirchgemeinde an die Grundsätze des kantonalen Gemeinderechts zu halten. Die verschiedenen Kirchgemeindereglemente stimmen deshalb inbezug auf die Behördenorganisation in ihren Grundzügen überein. Wir können demnach folgende Behörden unterscheiden:

a) Die *Kirchgemeindeversammlung* (GG §§ 3 bis 9, Normalreglement §§ 4 und 5). Sie setzt sich zusammen aus den Stimmberechtigten der betreffenden Konfession. Die Einladungen müssen bei ordentlichen Versammlungen mindestens acht Tage, bei ausserordentlichen mindestens zweimal 24 Stunden vorher erfolgen und zwar durch Bieten von Haus zu Haus oder durch Inserat in den Tageszeitungen. Die Verhandlungsgegenstände müssen im ersteren Falle nebst den Anträgen und Vorschlägen von diesem Zeitpunkt an öffentlich aufgelegt, bei ausserordentlichen Versammlungen dagegen mitgeteilt werden und es darf nur über die derart bekannt gemachten Gegenstände an der Versammlung verhandelt werden.

Die Kirchgemeindeversammlung soll sich ordentlicherweise zweimal im Jahre versammeln (GG § 3, Normalreglement § 4). Die erste Versammlung soll zur Prüfung und Genehmigung der Rechnung dienen, die zweite zur Festsetzung des Voranschlags für das folgende Jahr und zur Vornahme allfälliger Wahlen. Ausserordentlicherweise kann eine Kirchgemeindeversammlung einberufen werden durch Beschluss des Kirchgemeinderates oder auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes der Versammlung, ausnahmsweise auf Beschluss des Regierungsrates hin (§ 3, Abs. 2, GG und § 4, Abs. 2, Normalreglement). Die auf Initiative der Stimmberechtigten stattfindende Versammlung hat innert acht Tagen nach Einreichung des Begehrens einberufen zu werden.

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Geschäfte zu besorgen (§ 8 GG):

aa) Sie bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde und nimmt allfällige Abänderungen derselben vor;

bb) sie prüft und genehmigt die Gemeinderechnungen und stellt den Voranschlag auf;

cc) sie beschliesst über die Verwendung von Kirchengütern, den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften und Errichtung von Neubauten;

dd) sie ordnet die Erhebung von Steuern an;

ee) sie setzt die Besoldungen der Kirchgemeindebeamten (Pfarrer, Sigrist, Organist, Verwalter) fest;

ff) sie wählt den Kirchgemeinderat (Art. 58 KV), den Kirchgemeindepräsidenten und die Rechnungsrevisoren. In Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, hat die Wahl der Kirchgemeinderäte in den Einwohnergemeinden zu erfolgen (Art. 58, Abs. 2 KV). Für jede Einwohnergemeinde kann eine bestimmte Zahl von Kirchgemeinderäten vorgesehen sein.

gg) Sie hat endlich die Wahl der Pfarrer und der pfarramtlichen Hilfsgeistlichen vorzunehmen.

Die Gemeinde fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (§ 5 GG).

b) Der *Kirchgemeinderat* (Art. 58 KV). Er ist die vollziehende Behörde innerhalb der Kirchgemeinde. Ihm liegt die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Fonds- und Stiftungsgüter, sowie die Handhabung der Kirchenordnung ob. Er hat alle Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung überlassen sind. Das Normalreglement präzisiert die Aufgaben in folgender Weise (§ 11 Normalreglement):

aa) Der Kirchgemeinderat führt die Aufsicht über die Kirchen und die Kirchen- und Pfrundgüter; er ist verantwortlich für deren Verwaltung.

bb) Er hat den Voranschlag festzusetzen und ihn der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen; er hat sämtliche Rechnungen abzufassen.

cc) Er ist vollziehende Behörde gegenüber den Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, sowie mit Bezug auf die Gesetze und Verordnungen, die von den übergeordneten Behörden erlassen werden.

dd) Mit Hilfe des Pfarrers hat er die Kirchenordnung festzusetzen. Es ist dies ein Reglement, das die Ausübung der Seelsorge umschreibt, die Benützung der kirchlichen Gebäude regelt und dergleichen.

ee) Er kann geringere Ausgaben beschliessen, sofern diese Kompetenz nicht ausschliesslich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

ff) Er übt die Kontrolle über das Stimmregister aus.

Der Pfarrer kann zu den Beratungen des Kirchgemeinderates beigezogen werden, sofern er nicht Mitglied desselben ist (§ 11, Abs. 2, Normalreglement).

Die Amtsdauer der Kirchgemeinderäte beträgt entsprechend der allgemeinen, verfassungsmässigen Amtsperiode vier Jahre und fällt mit dieser zusammen.[56]) Der Kirchgemeinderat wird, wenn er sich aus mehr als sieben Mitgliedern zusammensetzt, nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt. Gemeinden mit weniger als sieben Kirchgemeinderäten ist die Wahl nach dem proportionalen System freigestellt.[57]) Die übrigen Gemeinden wählen nach dem Mehrheitsprinzip. Ein solcher Beschluss ist dem Regierungsrate vorzulegen. Es ist möglich, durch Gemeindebeschluss den Pfarrer von Amtes wegen als Mitglied des Kirchgemeinderates zu erklären. Wenn der Kirchgemeinderat nach dem proportionalen System

---

[56]) KV, Art. 6, Abs. 2: Die Amtsdauer der Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, soweit sie nicht durch besondere Gesetze festgestellt ist, beträgt vier Jahre. Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 1899 (RB 1899, S. 192, RM 1899, Nr. 1900).

[57]) Eingeführt durch die Partialrevision der Kantonsverfassung vom 17. März 1895. Die abgeänderte Bestimmung in Art. 10, Abs. 4 und 5 KV lautet (AS LXI, S. 435): «Die Wahlen des Kantonsrats und der Gemeinderäte, die aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehen, geschehen nach dem Proportionalsystem. Für Wahlen von Gemeinderäten, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, und Kommissionen ist das proportionale Wahlverfahren gestattet.» Vgl. ferner die Verordnung vom 10. Juli 1891 über die Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens auf die Gemeinderatswahlen (AS LXII, S. 109), insbesondere § 1: «Die Gemeinderäte der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, welche aus sieben und mehr Mitgliedern bestehen, sind nach dem proportionalen Wahlverfahren zu wählen.» Wegen der grossen Verschiedenheit der Kirchgemeindeorganisationen erklärt der Regierungsrat diese Ordnung in einem Beschluss vom 30. Dezember 1896 als nicht allgemein verbindlich (AS LXII, S. 139). Dieser Beschluss wurde aufgehoben durch einen neuen Beschluss vom 11. Oktober 1904 (AS LXIII, S. 802), der das Verhältniswahlverfahren für die Kirchgemeinden mit mehr als sieben Kirchgemeinderäten als obligatorisch erklärte und den übrigen das Wahlverfahren freistellte. Als diese Bestimmung durchgeführt werden sollte, erhoben sich grosse Schwierigkeiten. Eine Schwierigkeit ergab sich dadurch, dass es den Kirchgemeinden überlassen war, die Zahl der Kirchgemeinderäte zu bestimmen und es so im Belieben der Kirchgemeinden steht, eine Organisation zu beschliessen, durch die das Mehrheitsprinzip Geltung hat. Anderseits sind verschiedene Kirchgemeinden aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen zusammengesetzt und den betreffenden Gemeinden eine Vertretung im Kirchgemeinderate zugesichert. Durch einen Beschluss vom 5. November 1904 (AS LXIII, S. 804) hat der Regierungsrat bestimmten Kirchgemeinden die bisherige Organisation frei zu wählen gestattet. Das Verfahren erfuhr eingehende Regelung durch den Regierungsratsbeschluss vom 9. Ok-

bestellt wird, ist das Mandat des Pfarrers derjenigen Partei anzurechnen, der er angehört.[58])

Die Wahl der Kirchgemeinderäte steht einzig und allein der Kirchgemeindeversammlung zu;[59]) in den Kirchgemeinden, die aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzt sind, sind zu diesem Zwecke in den Einwohnergemeinden Wahlversammlungen abzuhalten. Die Integralerneuerungswahlen werden durch den Regierungsrat angeordnet, gleich wie die Wahlen der Einwohner- und Bürgergemeinderäte.

Es ist unzulässig, die Funktionen des Kirchgemeinderates dem Einwohnergemeinderat zu übertragen.[60]) Der Regierungsrat hat sich dahin geäussert, dass dadurch die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat auf den Rang einer blossen Verwaltungskommission erniedrigen würde, wie sie das Gemeindegesetz für die Einwohner- und Bürgergemeinden vorsieht. In Wirklichkeit ist nämlich der Kirchgemeinderat gemäss der verfassungsmässigen Ordnung das oberste Organ der Kirchgemeinde nach der Kirchgemeindeversammlung, gleich wie der Einwohner- und der Bürgergemeinderat das höchste Organ der Einwohner- und der Bürgergemeinde nach der Einwohner- und der Bürgergemeinde-Versammlung darstellt, und zwar trifft dies für alle Kirchgemeinden zu, ob eine Ausscheidung des Vermögens zwischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde stattgefunden hat oder nicht.

Nach § 86 GG und Art. 52 der Vollziehungsverordnung von 1884 ist jedermann verpflichtet, das Amt eines Kirchgemeinderates anzunehmen; diese Pflicht wurde ausdrücklich durch einen Regierungsratsbeschluss vom 5. Oktober 1898 bestätigt. Im gleichen Beschlusse

---

tober 1908 (AS LXIV, S. 355 ff.). Für Kirchgemeinden, welche aus mehreren politischen Gemeinden bestehen und in ihrer Organisation die Kirchgemeinderatssitze unter diese verteilen, gilt insbesondere:

a) Besteht der gesamte Kirchgemeinderat aus sieben und mehr Mitgliedern, so ist in den Einwohnergemeinden, denen zwei und mehr Sitze zukommen, die Wahl nach dem proportionalen System vorzunehmen, in denjenigen, die nur einen Vertreter haben, nach dem Mehrheitsprinzip.

b) Besteht der gesamte Kirchgemeinderat aus weniger als sieben Mitgliedern, so kann die Kirchgemeinde die Anwendung des proportionalen Verfahrens für sämtliche zu ihr gehörenden politischen Gemeinden, die zwei oder mehr Vertreter abordnen, beschliessen; wird dies unterlassen, gilt Mehrheitsprinzip. In allen Fällen erfolgt die Wahl in der Gemeinde, der nur ein Vertreter zukommt, nach Mehrheitsprinzip.

[58]) AS LXXI, S. 328.

[59]) KV Art. 58, RB 1904, S. 70.

[60]) RB 1904, S. 71 (RM 1904, Nr. 3631), wo ein solcher Gemeindebeschluss annulliert wurde, weil ein solches Vorgehen weder in der Verfassung, noch im Gemeindegesetz, noch in der Wahlverordnung vorgesehen sei (AS LXIII, S. 852).

ordnet der Regierungsrat an, dass ein Kirchgemeinderat das Amt nur mit Zustimmung der Gemeinde niederlegen kann. Wenn sie die Demission nicht genehmigt, steht dem Demissionierenden der Rekurs an den Regierungsrat offen, der dann in letzter Instanz entscheidet.[61])

c) *Besondere Beamte und Kommissionen der Kirchgemeinde.* Als solche kommen in Betracht:

aa) Der *Kirchgemeindepräsident.* Er ist der Vorsitzende der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates und der oberste Beamte der Kirchgemeinde (§ 21 GG). Als solcher leitet er die Verwaltung und vollzieht die Gesetze, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde und des Gemeinderates. Er ist aus der Mitte des Kirchgemeinderates zu wählen.

bb) Der *Aktuar* (§ 12, Normalreglement). Er führt die Protokolle und Stimmregister. Er muss ebenfalls Mitglied des Kirchgemeinderates sein.[62])

cc) Der *Kirchgemeindeverwalter* (§ 12, Normalreglement). Er besorgt das Rechnungs- und Verwaltungswesen. Er hat alle Jahre Rechnung abzulegen und steht unter der Kontrolle des Kirchgemeinderates (§ 27 GG).

dd) Die *Rechnungsrevisionskommission* (§ 17 GG). Sie prüft die Gemeinderechnung mit den dazu gehörenden Belegen und hat sie mit einem Bericht zur weitern Prüfung an den Kirchgemeinderat zu senden.

ee) Die *Steuerkommission* (§ 18 GG). Nach § 17 des Normalreglements ist der nach dem Voranschlag festgestellte Ausgabenüberschuss nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch eine am Anfange des Jahres zu beziehende Steuer zu decken. Vor dem erstmaligen Bezug einer Kirchensteuer ist ein Kirchensteuer-Reglement aufzustellen. Die Grundsätze, nach welchen die Kirchensteuer erhoben wird, sind in § 78 GG enthalten, das Verfahren, das zu beobachten ist, in §§ 79 ff. GG. Es ist dagegen vom Regierungsrat als zulässig erklärt worden, dass die Gemeinden ihre Steuerregle-

---

[61]) Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 1898 (AS LXII, S. 300). Wenn infolge der Demission von Mitgliedern des Kirchgemeinderates neue Wahlen angeordnet werden müssen, bleiben die bisherigen Kirchgemeinderäte solange für die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten verantwortlich, bis die Neugewählten ihr Amt antreten. — Als unstatthaft wird bezeichnet, dass Gemeindebeamte sich dadurch ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeit entziehen wollen, dass sie untätig bleiben. Sie sind und bleiben solange verantwortlich, bis Ersatzwahlen getroffen sind.

[62]) RB 1904, S. 70 (RM 1904, Nr. 3562).

mente auch auf die Grundsätze des Staatssteuergesetzes abstellen können. Die Steuerkommission hat das Steuerregister aufzustellen und dasselbe während acht Tagen zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen und diese Auflegung im Amtsblatt und in den Tagesblättern bekannt zu machen. Einsprachen sind innert acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist der Kommission einzureichen, welche darüber entscheidet und die Entscheide den Einsprechern schriftlich mitteilt. Gegen diese Entscheide kann innert vierzehn Tagen der Rekurs an die Ober-Rekurskommission erhoben werden.

ff) Der *Pfarrer*[63]) wird durch die Kirchgemeinde gewählt[64]) und es ist dieses Recht in der Verfassung als Volksrecht garantiert (Art. 20, Ziff. 8 KV).[65]) Der Pfarrer ist somit Gemeindebeamter und unterliegt als solcher der Disziplinargewalt des Staates.[66]) Der Kantonsrat kann Geistliche nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes abberufen.[67]) Diese Ordnung steht im Widerspruch zur Aemterlehre der römisch-katholischen Kirche, die die Ernennung der Ortsgeistlichen durch den zuständigen Bischof vorsieht.[68]) Die römisch-katholischen Geistlichen beachten denn auch die kirchlichen Vorschriften und keiner würde sich um eine Pfarrstelle bewerben, ohne vorher die Erlaubnis des Bischofs erhalten zu haben. Selbst der Kirchgemeinderat wendet sich oft an den Bischof, damit dieser ihm einen geeigneten Kandidaten vorschlage. In dieser Weise hat die Praxis eine Staatsvorschrift zu umgehen vermocht.

Pfarrer ist nach den geltenden Gesetzen derjenige Geistliche, der eine staatliche oder ihr als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.[69]) Seine Wahl durch die Gemeinde tritt ohne weiteres

---

[63]) Vgl. Gustav Lisibach, Römischkatholisches und staatssolothurnisches Beneficialrecht. Gedanken über Besetzung und Erledigung von Pfründen. Separatabdruck aus den «Monatsrosen», 59. Jahrg. 1915, der den geltenden Rechtsstand vom römischkatholischen Standpunkt aus kritisiert.

[64]) Recht der Wahl von Pfarrgeistlichen für einen begrenzten örtlichen Teil (AS LXV, S. 1810 ff.; RB 1927, S. 290).

[65]) Vgl. oben S. 93.

[66]) Massgebend ist das Gesetz betr. die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904 (AS LXIII, S. 825).

[67]) Wiederwahlgesetz § 8. Vgl. den Fall des Pfarrverwesers Ackermann in RB 1912, S. 388 ff., und in KRV 1912, S. 292 ff. Ferner: Abberufung des Herrn Pfarrverwesers August Ackermann in Welschenrohr auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 22. Dezember 1872 und nach Massgabe der Bestimmungen des solothurnischen Beamten- und Disziplinarrechtes. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Solothurn an den Kantonsrat (Solothurn 1912).

[68]) Siehe oben S. 76. Enzyklika des Papstes vom 21. Nov. 1873 («Etsi multa luctuosa»).

[69]) Nach Massgabe der Prüfungsgesetze; vgl. unten S. 119 ff.

in Rechtskraft. Die Wahl der Pfarrverweser dagegen, d. h. derjenigen Geistlichen, die diese Prüfung nicht absolviert haben, bedarf der regierungsrätlichen Bestätigung (Art. 20, Ziff. 8, Abs. 2 KV). Der Regierungsrat kann den Pfarrverwesern, deren Wahl nicht bestätigt ist, die Pastoration untersagen.[70])

Das Verfahren, das bei den Pfarrwahlen zu beobachten ist, ist geregelt in der Verordnung über Pfarrwahlen vom 28. November 1884.[71]) Diese Verordnung bestimmt, dass die Kirchgemeinde dem Regierungsrat Mitteilung zu machen hat, sobald die Stelle eines Pfarrers oder Hilfsgeistlichen vakant geworden ist. Der Regierungsrat hat dann diese Stelle im Amtsblatt auszuschreiben.[72]) Hierauf findet die Wahl durch die Aktivmitglieder der Kirchgemeinde statt. Ausdrücklich hat der Regierungsrat in einem Beschluss vom 20. Februar 1900 es als unstatthaft bezeichnet, dass die ordentlichen Geistlichen, sowie die Hilfsgeistlichen (Vikare) bloss durch den Kirchgemeinderat gewählt werden. Die Wahl hat mittels der Urne zu geschehen.[73])

Nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1874 betreffend die Wahl der Pfarrgeistlichen beträgt die Amtsdauer der Pfarrgeistlichen sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Frist soll eine neue Wahl angeordnet werden.[74])

Für vorübergehende Stellvertretung erkrankter oder sonstwie verhinderter Geistlicher, sowie bei Aushilfe gegenüber ordentlichen Geistlichen, ferner bei der interimistischen Besorgung erledigter Pfarrstellen, sofern deren Dauer einen Monat im Maximum nicht übersteigt, ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen; dies hat vor Antritt der Stelle zu geschehen.[75])

---

[70]) Vgl. einen Fall in RB 1891, S. 236 f.

[71]) AS LIX, S. 312 ff., und Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1912 (AS LXV, S. 516 ff.).

[72]) Ist die erste Ausschreibung ohne Erfolg geblieben, hat vor einer Berufung eine zweite zu erfolgen.

[73]) AS LXII, S. 544; RB 1900, S. 322: Der Kirchgemeinderat hat vorher die Zeit der Stimmabgabe bekannt zu machen. Ueber die vorgenommene Wahl ist ein Verbalprozess abzufassen zuhanden des Regierungsrates, der angeben soll: 1. Die Zahl der Stimmberechtigten, 2. die Zahl der Stimmenden, 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die der Gewählte erhalten hat, 4. die Zahl der leeren und ungültigen Stimmen.

[74]) AS LVII, S. 191, § 4.

[75]) RB 1912, S. 387. Da oft Kapuzinerpatres die Seelsorge in Stellvertretung übernahmen, hat in dieser Beziehung der Regierungsrat durch seinen Beschluss vom 26. Oktober 1873 (RM 1873, Nr. 1998) den Guardianen der Kapuzinerklöster folgende Anweisung zukommen lassen. Diese sollen:

Die am 3. März 1933 von römisch-katholischer Seite eingereichte Motion [76]) bezweckt die Aenderung des geltenden Rechtszustandes inbezug auf die Pfarrwahl. Die Pfarrer sollen von der geistlichen Behörde gewählt werden. Da aber das Pfarrwahlsrecht durch die Kirchgemeindegenossen in der Verfassung garantiert ist, wäre hier eine Verfassungsrevision nötig.

Die *Wahlen* aller Gemeindebehörden und Gemeindekommissionen müssen ordnungsgemäss ausgeschrieben werden, das heisst sie müssen mindestens zwei Tage vorher bekannt gegeben sein. Sie haben ferner durch Urnenwahl zu erfolgen.[77])

Die Kirchgemeinde als besondere öffentlich-rechtliche Korporation hat ihre eigene Organisation zu bestimmen. Deshalb ist es unstatthaft, dass sie durch Gemeindebeschluss ihre Funktionen den Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde überträgt. Der Regierungsrat hat denn auch einen solchen Beschluss annulliert.[78]) Dies schliesst aber nicht aus, dass einzelne Beamte der Einwohnergemeinde auf Ansuchen des Kirchgemeinderates demselben bei der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig behilflich seien. Auch ist die Stellung als Kirchgemeindebeamter mit der Stellung als Einwohnergemeindebeamter nicht unvereinbar.

§ 17.

Die staatliche Aufsicht über das Kirchenwesen.

A. Begriff. [79])

In erster Linie hat der Staat die Entscheidung, ob er einer Personenvereinigung mit religiösen Zwecken eine privilegierte Stellung zuerkennen will.[80]) Wenn der Staat diesen Religionsverband aus der Stellung eines gewöhnlichen Privatvereins her-

---

»1. Ohne Genehmigung des Regierungsrates keine Versetzung unter den Patres vornehmen, welche gegenwärtig Pfarreien versehen;
2. künftighin dem Regierungsrat jeweilen anzeigen, welche Patres auf Pfarreien abgeordnet werden und vor der Absendung deren Genehmigung durch den Regierungsrat verlangen.
3. Die Namen der Patres sind nicht nur mit dem Klosternamen anzugeben, sondern auch der Geschlechtsname, sowie der Heimatort ist beizufügen.«

[76]) Vgl. oben S. 51 und S. 68.

[77]) RB 1923, S. 243 f., wo die Wahl der Rechnungsrevisoren, die durch Handmehr gewählt wurden, kassiert wurde (RM 1923, Nr. 1391).

[78]) RB 1900, S. 192 ff.

[79]) Kahl a. a. O., S. 349 ff.; Hinschius a. a. O., S. 321 ff.

[80]) Lampert, Stiftungen, S. 62.

aushebt, muss er auch eine schärfere Kontrolle über ihn ausüben, als dies gegenüber Privatvereinen der Fall ist. Die Aufsicht ist das Korrelat der Privilegierung.

Kahl definiert dieses Aufsichtsrecht als die Gesamtheit derjenigen staatlichen Tätigkeiten, welche den Religionsgesellschaften gegenüber zu dem besonderen Zwecke entwickelt werden, die Freiheit ihrer Bewegungen innerhalb des Staatsgebietes zu begrenzen und alle für die Einhaltung dieser Grenzen erforderlichen Veranstaltungen zu treffen. Die Rechtswissenschaft bezeichnet dieses Aufsichtsrecht herkömmlicherweise als «Jus inspiciendi cavendi».

Der Staat hat aber diese Aufsicht nicht mechanisch ausgestaltet, sondern auf die Bedeutung der Konfessionen für das Staatsleben Rücksicht genommen.[81]) Gegenüber der katholischen Kirche, die als festgefügte Organisation weit auf staatliches Gebiet übergreift, wird die Aufsicht eine straffere sein als gegenüber der reformierten Kirche, die, sich auf religiöses Gebiet beschränkend, der staatlichen Macht grundsätzlich sich unterordnet.

Mit der Aufsicht will der Staat darüber wachen, dass die kirchlichen Gebilde ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, vielmehr sich auf ihre eigene Aufgabe beschränken.[82]) Die Staatsbehörden haben diese Aufsicht ununterbrochen und von Amtes wegen zu führen; sie sollen nicht etwa erst durch eine Beschwerde zum Eingreifen veranlasst werden. Wie die staatliche Aufsichtsbehörde über die Rechtmässigkeit der Handlungen der Selbstverwaltungskörper zu wachen hat, so hat sie auch die Rechtmässigkeit der kirchlichen Erlasse und deren Zweckmässigkeit zu prüfen. Im gleichen Masse wie die Staatsbehörden von Rechts wegen sich Einblick in die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper zu verschaffen haben, ebenso haben sie auch das Recht, die Tätigkeit der kirchlichen Behörden zu überwachen.

Es gibt zwei Formen staatlicher Aufsicht; es stehen dem Staate zur Verfügung vorbeugende (konstitutive) und abwehrende (repressive) Mittel.

1. *Die vorbeugenden Mittel.* Der Staat selbst kann kirchliche Angelegenheiten positiv ordnen. Es ist dies eine materielle Funktion der Kirchenhoheit des Staates selbst, ein Ausfluss seiner obersten Entscheidungsbefugnis. Sie findet ihre Aeusserung in den Grundfunktionen der Staatsgewalt.

---

[81]) Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 353.
[82]) Lampert, Stiftungen, S. 65.

Die Gesetzgebung stellt Umfang, Art und Zeit der staatlichen Aufsicht fest,[83]) d. h. es werden verbindliche Rechtsnormen aufgestellt, die das Kirchenwesen einer besondern Regelung unterziehen. Man nennt die Gesamtheit dieser Normen die Staatskirchengesetzgebung. Ihre Anwendung fällt unter die Befugnisse der Verwaltungsbehörden.

Soweit die Anwendung der Gesetze der Rechtsprechung zugewiesen ist, erfolgt sie durch die hiefür zuständigen Zivil- und Verwaltungsgerichte.[84]) Es können ferner sogar strafrechtliche Folgen an die Verletzung der Staatsgesetze geknüpft werden, soweit sie das Verhalten der kirchlichen Organe vorschreiben.

Schliesslich ist es die Aufgabe der Verwaltung, auf Grund der Rechtsnormen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, sowohl zweckmässig zu handeln, als auch die Schranken dieser Rechtsnormen in ihren Handlungen zu berücksichtigen.[85]) Dabei soll sie sich von dem Grundprinzip jedes staatlichen Handelns leiten lassen, der Rücksicht auf das Staatswohl und die Zweckmässigkeit. Man nennt diese verwaltungsrechtliche Tätigkeit die staatliche Aufsicht im engern Sinne.

2. *Die abwehrenden Mittel* sollen den Staat gegen kirchliche Massnahmen, die seinen Bestand angreifen oder die den vom Staate gesteckten Rahmen überschreiten, sichern. Sie bestehen im Rechte, kirchliche Erlasse aufzuheben oder an erfolgte Verletzungen Sanktionen zu knüpfen. Sie werden meistens durch die Gerichte geltend gemacht.

B. Der Umfang der Aufsicht.

Die Gestaltung des Kirchenwesens im Kanton Solothurn, die Trennung in die staatlich organisierte Kirchgemeinde einerseits und in die vom Staate in mehr oder weniger unabhängiger Stellung sich befindende Kirche anderseits, verlangt auch eine Trennung der staatlichen Aufsicht hinsichtlich ihres Betätigungsgebietes. Die Gemeinde als staatliches Gebilde, als Selbstverwaltungskörper, unterliegt derjenigen Aufsicht, die der Staat über die autonomen Organisationen auszuüben hat, einer Aufsicht, die aus der Uebertragung von Staatsgewalt an den untergeordneten Verband folgt. Die Aufsicht über die Kirche als Glaubensanstalt ist hingegen ein

[83]) Kahl a. a. O., S. 351.
[84]) Kahl a. a. O., S. 354.
[85]) Kahl a. a. O., S. 371.

Ausfluss aus der Kirchenhoheit des Staates; die Kirche wird beaufsichtigt wegen ihrer grossen Bedeutung für das Staatsleben, indem sie einesteils das innere Leben, das Seelenleben des Staatsbürgers beherrscht, anderseits den umfassendsten und geordnetsten Verband neben dem Staate darstellt. Diese Aufsicht richtet sich aber nicht nur gegen die anerkannten Kirchen, sondern alle Religionsverbände werden, wenn oft auch nur in sehr geringem Masse, von ihr berührt.

C. Die Aufsicht über das Kirchgemeindewesen.[86])

Das ganze Gemeindewesen steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates (§ 91 GG); durch sie übt der Staat in gewissem Sinne eine Vormundschaft über seine Selbstverwaltungskörper aus. Nicht nur die Gemeindereglemente selbst bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, sondern auch die Steuer- und die Fronreglemente, die die Kirchgemeinde aus autonomer Befugnis erlässt (§ 94 GG). Die Bevormundung des Staates zeigt sich vor allem deutlich darin, dass eine Gemeinde die ihrer Verwaltung unterstellten Fonds nicht antasten darf, bevor ein solcher Gemeindebeschluss die staatliche Genehmigung erhalten hat (§ 95 GG). Alle diese Vorschriften stellen eine Beschränkung der Autonomie der Kirchgemeinde dar. Die korporative Handlungsfähigkeit wird dadurch in empfindlichem Masse zurückgedrängt. Ob diese Einschränkung einen grössern oder geringern Umfang annimmt, hängt im allgemeinen vom Ermessen der Staatsbehörde ab. Sobald aber die Verfügungen der Gemeinde (Reglemente, Beschlüsse) mit den staatlichen Rechtsprinzipien im Einklang stehen und sofern eine Antastung der betreffenden Fonds durch die Umstände gerechtfertigt erscheint, muss der Staat die Genehmigung erteilen.

Neben dem staatlichen Genehmigungsrecht hat sich der Staat die Aufsicht über die Finanzgebarung der Kirchgemeinde vorbehalten. Die Gemeinderechnungen sind zuerst von der Gemeinderechnungsrevisionskommission zu prüfen und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Hernach sind sie dem Oberamtmann als erste staatliche Prüfungsinstanz einzureichen. Letzte Prüfungsinstanz ist das Departement des Innern, dem die Oberamtmänner die geprüften Rechnungen einzureichen haben (§§ 96 bis 108 GG).

---

[86]) Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 116 ff.

D. Die Aufsicht über die Kirche als solche.

1. *Kirchenverfassung.* Der Staat wird in weitgehendem Masse durch die Kirchenverfassung berührt. Aus diesem Grunde nimmt er sich das Recht heraus, entweder die konfessionellen Angelegenheiten von sich aus zu ordnen, oder aber er behält sich zu der Ordnung durch die Kirche ein Mitspracherecht vor. Im Kanton Solothurn ist dies in Erscheinung getreten bei der Wiedererrichtung des Bistums Basel und bei dessen Reorganisation,[87]) an welchen Anlässen sich der Staat in grossem Umfange beteiligte und sich im Bistumsvertrage Garantien setzen liess.[88]) Ferner hat der Staat sich mit der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz durch seine ausdrückliche Genehmigung einverstanden erklärt, und auch die Verfassung der bernischen reformierten Landeskirche hat durch das Konkordat mit Bern seine Anerkennung erhalten.[89])

2. *Kirchenlehre.* Auf diesem rein kirchlichen Gebiete sollte sich der Staat grundsätzlich von jedem Eingriff in das dogmatische Gebiet enthalten. Unter Umständen kann er sich aber veranlasst sehen, in diese kirchliche Domäne vorzustossen, wenn kirchliche Erlasse Grundsätze der Staatsordnung gefährden oder hemmend in das Rechtsleben des Staates eingreifen. Doch ist dieses Vorgehen nur dann als ultima ratio gerechtfertigt, wenn dem Staate keine andern Abwehrmittel zur Verfügung stehen.

Staatliches Eingreifen ist dann noch nicht gerechtfertigt, wenn durch ein Dogma bestimmte politische Postulate erhoben werden, die mit den Anschauungen der Mehrheit der Staatsbürger im Widerspruch stehen. Staatspolitische Klugheit und die Erfahrungen der Geschichte lassen es für den Staat ratsam erscheinen, erst dann vorzugehen, wenn das Dogma, das bisher eine blosse Ueberzeugung darstellte, zu einem Glaubenssatz wird, der für die Kirchgenossen mass- und richtunggebend ist, wenn sie nicht in offenen Widerspruch mit ihrer Kirche geraten wollen. Der Staat geht hier gegenüber der Kirche weiter als gegenüber denjenigen politischen Parteien, die ein staatsfeindliches Programm aufstellen, aus dem Grunde, weil die Kirche als Seelsorgeanstalt weit grössern Einfluss

---

[87]) Hinschius a. a. O., S. 284, betont, dass, wenn der Staat die römisch-katholische Kirche durch die Bistumsverträge anerkannt hat, er auch allgemein die oberste Stellung des Papstes als des obersten Leiters der katholischen Kirche anerkannt habe. Deshalb darf er den direkten Verkehr mit ihm weder verbieten, noch unter staatliche Kontrolle stellen.

[88]) Vgl. oben, S. 24 ff., 72 ff.

[89]) Vgl. oben, S. 81 ff.

auf ihre Mitglieder auszuüben vermag, als eine politische Partei, der jede metaphysische Grundlage fehlt.

Wie die politische Geschichte des Kantons Solothurn lehrt, sah sich der Staat zur Ueberwachung der Kirchenlehre veranlasst, als in der Kulturkampfepoche die kirchlichen Forderungen in schroffen Gegensatz zu den geltenden Staatsprinzipien traten.[90]) Indem er verbot, das Unfehlbarkeitsdogma zu verkündigen, versuchte der Staat in die Lehre der katholischen Kirche einzugreifen. Ein solcher Eingriff kann aber nie zum Ziele führen; denn wenn auch die Verkündigung des staatsfeindlichen Gedankens unterbleibt, so wird dieser dennoch durch die Lehre unter den Glaubensgenossen verbreitet und von ihnen als Dogma betrachtet.

Aus ähnlichen Erwägungen hat der Staat sich auch die oberste Entscheidung vorbehalten über die Zulässigkeit der Mittel und Massregeln, die die Kirche ergreift, um die Anerkennung ihrer Lehre durchzusetzen und Abweichungen von derselben zu verhindern. Diesem Prinzip wurde in weitgehendem Masse Rechnung getragen in der staatlichen Kirchgemeindeorganisation, einerseits dadurch, dass der Pfarrer zum Beamten der Gemeinde gestempelt wird, anderseits, dass keine disziplinarische Bestrafung in der Kirchgemeinde, nicht einmal der Ausschluss, möglich ist. Dieses System ist unvollkommen, da der Kirchgemeindeangehörige keinen Anspruch auf Seelsorge hat und, wenn er sich den kirchlichen Anordnungen nicht unterzieht, von der Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen werden kann.

3. *Ausübung des Kultus.* Nach den Grundsätzen der Bundesverfassung (Art. 50, Abs. 2) sind neben dem Bunde die Kantone zuständig zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften.[91]) Die Kantonsverfassung bestimmt denn auch in Art. 12:

> Nach Massgabe und in Ausführung der Bundesverfassung werden ausdrücklich gewährleistet: ...
>
> 5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Vom Regierungsrat getroffene bezügliche Massnahmen sind dem Kantonsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Eingriff des Staates ist nur statthaft, wenn die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen zu Störungen des Friedens unter

---

[90]) Siehe oben S. 42 ff.

[91]) Burckhardt, Kommentar, S. 468; Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 338.

den Konfessionen oder zu Ungehorsamkeitsaufforderungen gegenüber staatlichen Anordnungen Anlass gibt. Diese Aufgabe kommt in erster Linie den Kantonen zu; der Bund hat die Entscheidung darüber, ob kantonale Massnahmen ihren Rahmen überschreiten und die Kultusfreiheit verletzen und einschränken. Um ein zu schroffes Vorgehen der Kantonsregierung zu verhindern, verlangt die Kantonsverfassung die nachträgliche Genehmigung der regierungsrätlichen Massnahmen durch den Kantonsrat.

Verschiedene Male ist die Regierung des Kantons Solothurn eingeschritten gegen den Missbrauch der Kulthandlungen zu politischer Agitation; dies ereignete sich öfters in den politisch erregten Zeiten des Kulturkampfes.[92]) Die Regierung sprach noch 1912 gegen einen Pfarrer, der die Gemeinde zum Gebete für den glücklichen Ausgang der Wahlen angehalten hatte, die Absetzung aus.[93])

4. *Erwerbs- und Vermögensfähigkeit.*[94]) Der Staat hat sich die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung gesichert, indem er die Kirchgemeinde organisierte und sie als Eigentümerin des örtlichen Kirchenguts erklärte, über dessen Verwaltung sie jährlich dem Staate Rechnung abzulegen hat. Anderseits hat er die Vermögensverwaltung der Klöster und geistlichen Korporationen einer besondern Aufsicht unterstellt. Hiebei geht der Staat davon aus, dass das Kirchengut zu keinem andern Zweck verwendet werden dürfe, als zu dem es bestimmt sei; er schreitet deshalb dann ein, wenn eine zweckschädigende Verwendung verhütet werden soll.

Durch Beschluss der Regierungskommission vom 10. März 1803 betreffend die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Selbstverwaltung[95]) wurde in Ziffer 2 bestimmt:

> Die Klöster des Kantons sollen wie ehevor der Regierung alle Jahre von dieser Güterverwaltung Rechnung ablegen.

Dieser Grundsatz wurde in der heute noch geltenden Verordnung vom 24. Februar 1836 betreffend die Rechnungsablegung geistlicher Korporationen[96]) und im Gesetze vom 18. März 1837 über die Abnahme der Kirchenrechnungen[97]) ausgestaltet.

---

[92]) Vgl. oben S. 42 und 46; RM 1872, Nr. 979.
[93]) Fall Pfarrer Ackermann, vgl. Anm. 67, S. 106.
[94]) Hinschius a. a. O., S. 316 ff., 326 ff.
[95]) AS I, S. 17.
[96]) AS XXXIV, S. 27.
[97]) AS XXXV, S. 55.

Die Kirche ist im Erwerb von Vermögen durch den Staat bestimmten Beschränkungen unterworfen worden.[98]) Der Staat betrachtet das Vermögen in toter Hand als volkswirtschaftlich anfechtbar, da dieses Kapital durch das kirchliche Veräusserungsverbot, wie es die römisch-katholische Kirche kennt, dem Verkehr entzogen und die Kapitalkraft eines Landes erheblich vermindert werden kann.[99]) In dieser Beziehung wurde folgende Bestimmung in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (§ 35) aufgenommen:[100])

Letztwillige Zuwendungen an öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sind nur mit Einwilligung des Regierungsrates wirksam. Der Regierungsrat wird die Einwilligung ganz oder teilweise versagen, wenn die Vermögensverhältnisse der bedachten juristischen Person in Verbindung mit dem von ihr verfolgten Zweck die Zuwendung als eine offenbar unangemessene erscheinen lassen.

Gegen Verweigerung der Einwilligung steht der bedachten Person innert Monatsfrist nach Zustellung des Entscheides das Recht der Beschwerde beim Kantonsrat zu.

Diese Bestimmung ist altes solothurnisches Recht. In Ziffer 9 eines Ergänzungserlasses zum XXIII. Titel des «Stadtrechten», den die Räte und Burger am 23. Mai 1657 beschlossen, wurde schon festgesetzt:

Im übrigen soll hinfüro keinem Burger noch Unterthan zugelassen, sondern in Kraft dieses und bey Strafe der Nullität verboten seyn, den Klöstern liegende Güter, Häuser, Lehen- und Bodenzinse zu verkaufen, zu verschenken und zu vergaben.

Dieser Rechtssatz blieb in Kraft bis zur Helvetik. Die Mediationsregierung nahm ihn wieder auf in einer Verordnung vom 17. März 1803, die verbot, ohne Bewilligung der Regierung Liegenschaften an die tote Hand zu fertigen.[101]) Der Grundsatz wurde erneuert in einem Gesetz von 1863.[102]) Das alte solothurnische Civilgesetzbuch bestimmte allgemein in §§ 698 und 764, dass juristische

---

[98]) Lampert, Stiftungen, S. 79.

[99]) Lampert, Stiftungen, S. 50, gibt zu, dass der Erwerb der juristischen Personen unstreitig grosse Gefahren vom sozialen Standpunkt aus mit sich bringe. Kirchenvermögen aber diene dem allgemeinen Wohl. Zum Teil diene es für wohltätige Zwecke, zum Teil helfe es die Kultuskosten tragen. Es sei eine Inkonsequenz, wenn einerseits der Staat der Kirchgemeinde zu diesem Zwecke das Besteuerungsrecht einräumt, anderseits dagegen freiwillige Zuwendungen erschweren will. Solche Bestimmungen werden daher als unberechtigt dargestellt.

[100]) Gesetz betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dez. 1911 (AS LXV, S. 309 ff.).

[101]) AS I, S. 24.

[102]) Gesetz vom 26. Februar 1863 betr. Erwerbung von Liegenschaften durch Korporationen und Stiftungen (AS LV, S. 18).

Personen Erbschaften und Vermächtnisse nur mit Bewilligung des Regierungsrates annehmen dürfen.

Im Kantonsrat veranlasste die Beratung des Einführungsgesetzes über diese Materie eine grössere Diskussion; es wurde ausgeführt:[103]) «... Der Grundgedanke ist der, dass die tote Hand nicht die lebendige Hand überwuchern solle. Diese Anstalten zu toter Hand, Klöster inbegriffen, sind nichts als Schöpfungen des Staates, nichts anderes als das. Sie schöpfen ihr Dasein nicht aus eigenem Recht, sondern sie verdanken es lediglich dem Staate, der sie konzediert oder duldet und ihnen gewisse Rechte verleiht. Deshalb hat der Staat ganz selbstverständlich jederzeit das Aufsichtsrecht, das Recht, sie aufzuheben, wenn die Umstände und das Interesse des Staates es rechtfertigen. Der Kanton Solothurn hat von diesem Rechte schon Gebrauch gemacht. — Der Staat hat im Interesse der Oeffentlichkeit darüber zu wachen, dass nicht die tote Hand die lebendige Hand in ihrem Besitztum schmälere, dass nicht Kongregationen und Klöster überreichert werden, zum Schaden des Volkes. Das geht speziell auf den Erwerb von Grund und Boden; insbesondere soll verhütet werden, dass ein grosser Teil von Grund und Boden im Lande an die Klöster oder Kongregationen gehe ...»

Von katholischer Seite wurde diese Auffassung bekämpft, indem angeführt wurde, dass von einer Schädigung der Allgemeinheit keine Rede sein könne, vielmehr die Bestimmung die Gefahr mit sich bringe, dass in politisch und religiös aufgeregten Zeiten «der Willkür Tür und Tor geöffnet werden.» Auch könne der Artikel nicht damit begründet werden, dass er zum Schutze der kirchlichen Anstalten aufgestellt sei; denn die Organe derselben seien wohl imstande zu erkennen, ob eine Zuwendung ihnen zum Vorteil oder Nachteil gereiche.

Was den Umfang dieser Bestimmung betrifft, so wurde im Kantonsrat durch den Berichterstatter betont, dass unzweifelhaft darunter die Klöster fallen, ferner das Kapitel Buchsgau, da es eine mit Vermögen ausgestattete kirchliche Korporation darstelle. Fraglich sei es, wenn sich ein Verein oder eine Genossenschaft an die Stelle einer öffentlichen oder kirchlichen Korporation oder Anstalt stelle, wie zum Beispiel einer Kirchgemeinde, indem sie eine Kirche errichtet und unterhält. In diesem Falle sei es Sache des Richters, zu entscheiden.

---

[103]) KRV 1911, S. 379 ff.

Der Regierungsrat hat am 24. Dezember 1912 in dieser Beziehung den § 35 interpretiert [104]) und ausgeführt, dass der Kanton Solothurn bei Auslegung dieses Paragraphen an den Begriff der kirchlichen Körperschaften und Anstalten nach Art. 59 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebunden sei. Es darf dieser Begriff nicht enger, wohl aber weiter gefasst werden.

Zweifellos fallen unter den Begriff die staatskirchlichen Körperschaften und Anstalten. Aber er umfasst auch diejenigen kirchlichen Körperschaften und Anstalten, die zu einer Religionsgenossenschaft gehören, die im Kanton nicht die landeskirchliche Stellung erlangt haben. Denn der Begriff «kirchlich» ist nicht einschränkend bloss inbezug auf die Landeskirchen zu verstehen, sondern er umfasst jede Konfessions- oder Religionsgemeinschaft, die sich als «Kirche» konstituiert hat. Dies folgt auch aus dem Begriff der kirchlichen Stiftung; denn eine Stiftung ist stets eine juristische Person des Privatrechts (im Gegensatz zur Anstalt), während der Begriff der Landeskirche dem öffentlichen Recht angehört. Massgebend ist also für den Umfang des § 35 der Zweck, dem das Vermögen gewidmet ist. Seine Anwendbarkeit geht über die Landeskirche hinaus und erstreckt sich auf jedes Vermögen, das einer in der Form einer Kirche organisierten Religionsgenossenschaft durch letztwillige Verfügung auf irgend eine Weise dienstbar gemacht wird.

Nicht unter den Paragraphen fallen die Zuwendungen an Vereine mit kirchlicher Zweckbestimmung, sofern sie über ihr Vermögen selbständig verfügen, sich durch Beschluss ihrer Mitglieder umgestalten und auflösen können, auch nicht, wenn im Falle der Auflösung das Vermögen einem andern künftig entstehenden Vereine vorbehalten würde. Nach der Auffassung des Regierungsrates wäre die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung gegeben, wenn die dauernde Zweckbestimmung des Vermögens die Hauptsache, der Charakter des Personenverbandes aber nur die äussere Form wäre, um den eigentlichen Vermögenszweck zu verbergen. In diesen Fällen sei es Sache des Regierungsrates, den tatsächlich gewollten Zweck bei seinem Entscheide zu würdigen. Denn offensichtlich sei, wie der Regierungsrat erklärt, die Absicht des § 35 «zu verhindern, dass zu kirchlichen Zwecken allzu grosse unangemessene Vermögenswerte dem Rechtsverkehr entzogen und volkswirtschaftlich unfruchtbar gemacht werden, welcher Absicht zuwider-

[104]) AS LXV, S. 792.

gehandelt werden kann, ebensowohl wenn eine Vergabung zu Gunsten einer öffentlichrechtlichen Körperschaft (Gemeinde) erfolgt, als wenn eine privatrechtliche Genossenschaft damit bedacht ist.»[105])

Die Durchführung der Bestimmung des § 35 ist Sache der Amtschreibereien.[106])

Zuwendungen von Lebenden an kirchliche Korporationen und Genossenschaften unterliegen keiner Beschränkung.

Das Vermögen in toter Hand wird ferner allgemein durch eine Spezialsteuer erfasst. Diese bildet ein Korrelat zur Erbschaftssteuer.[107]) Weil das Vermögen in toter Hand keiner Handänderung unterliegt, geht der Staat hier der Handänderungsgebühr verlustig. Da durchschnittlich das übrige Vermögen alle 25 Jahre seine Hand ändert, wurde zum Ausgleich das Vermögen in toter Hand einer besondern Steuer unterworfen, die alle 25 Jahre erhoben werden soll. Um die Besteuerung aber zu erleichtern, wird sie in jährlichen Raten bezogen. Die Steuer wird alle vier Jahre veranlagt; sie soll in 25 Jahren die gleiche Höhe wie die Erbschaftssteuer für Geschwister erreichen. Von dieser Steuer werden neben den andern Gemeinden hauptsächlich die Kirchgemeinden betroffen. Von ihr ausgenommen bleiben aber die Kirchengebäude.[108]) Ferner werden von ihr betroffen alle Stiftungen (wie Jahrzeitstiftungen), die einem bleibenden Zwecke dienen.[109]) Nicht aber ist steuerpflichtig das Vermögen der privatrechtlich organisierten Kultusgenossenschaften, ausser für ihnen zugefallene Stiftungen.

Nach Art. 87, Abs. 1, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die kirchlichen Stiftungen nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt.[110]) Vorbehalten bleibt jedoch das öffentliche Recht der Kan-

---

[105]) Vgl. AS LXV, S. 1854 ff. Die Zuwendung an ein Kapuzinerkloster fällt unter § 35, auch wenn eine Gegenleistung im Lesen von Messen erfolgt. Denn nach der Motivierung des Regierungsrates stellt der Paragraph nicht darauf ab, ob die Leistung entgeltlich oder unentgeltlich sei; auch wäre in diesem Falle die Gegenleistung unabschätzbar. Das Legat geht ferner in das Eigentum des Klosters über und nicht in das des messelesenden Paters.

[106]) AS LXV, S. 473.

[107]) Gesetz vom 11. Februar 1832 betr. Handänderungsgebühr von Vermögen in toter Hand (AS XXX, S. 44), erneuert durch Gesetz vom 11. Mai 1835 (AS XXXIII, S. 58) und Gesetz vom 24. Dezember 1857, das die frühern Gesetze wieder erneuerte (AS LIII, S. 105); ferner Vollziehungsverordnung vom 7. Januar 1857 (AS LIII, S. 107). Vgl. ferner KRV 1928, S. 264 ff.

[108]) Vollziehungsverordnung § 3, Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 1929 (AS LXXI, S. 228): Es ist der jährliche Steuersatz von 1,2 Promille anzusetzen, jedoch ohne Progression.

[109]) RB 1893, S. 129.

[110]) Lampert, Stiftungen, S. 153.

tone. Der Kanton Solothurn hat denn auch in § 34 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [111]) die staatliche Aufsicht ausdrücklich angeordnet. Die Bestimmung lautet:

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Staates.

Die Aufsicht des Staates ist aber hier an Grenzen gebunden. Die Aufsichtsbehörden haben nur dann das Recht einzuschreiten, wenn die ordentlichen Stiftungsorgane den Zweck der Stiftung missachten oder sonstwie gegen das Stiftungsstatut verstossen.

5. *Aufsicht über die Ausbildung der Geistlichen.*[112]) Dieses Aufsichtsrecht, von der staatskirchlichen Auffassung des neunzehnten Jahrhunderts verfochten, verteidigt der Staat dadurch, dass er es als seine Aufgabe betrachtet, den Gemeinden tüchtige, gebildete Geistliche zuzuführen. Die Kirche wird aber wohl im eigenen Interesse bestrebt sein, das geistige Niveau ihres Klerus zu heben, sodass hier die staatliche Mitwirkung bloss zu einem Kontrollrecht wird.

Der Staat kann nur die Ausbildung der Geistlichen der anerkannten Landeskirchen beaufsichtigen, und zwar nur soweit, als sich diese mit der praktischen Seelsorge befassen. Das Mittel zu diesem Zwecke hat er darin gefunden, dass er ein Staatsexamen verlangt für die Geistlichen, die sich um eine Pfarrpfrund im Kanton bemühen. In dieser Beziehung wurden am 19. Dezember 1834 zwei Gesetze erlassen, das eine betreffend die Prüfung angehender Geistlicher,[113]) das andere über die «Prüfung der Geistlichen zu Befähigung zu Pfründen und über Vorstellung der Pfarrer und Pfarrverweser».[114]) Durch das erste Gesetz wird der Eintritt in den geistlichen Stand an eine Bewilligung des Regierungsrates geknüpft, die nach Vorlegung von Zeugnissen über «gute Sitten und Studien» und gestützt auf das Resultat einer Prüfung über die Fähigkeiten und Kenntnisse des Examinanden erteilt wird. Das zweite Gesetz bestimmt, dass kein katholischer Geistlicher auf einer Pfründe angestellt werden darf, der nicht ein Examen über die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse abgelegt und vom Staate ein Fähigkeitszeugnis erhalten hat. Nach dem Resultat der Prüfung

---

[111]) Anmerkung 100.

[112]) Hinschius a. a. O., S. 287 ff.; Kahl a. a. O., S. 286; Friedberg a. a. O., S. 359.

[113]) AS XXXII, S. 195; dazu Vollziehungsverordnung vom 27. April 1835 (AS XXXIII, S. 32).

[114]) AS XXXII, S. 197; dazu Vollziehungsverordnung vom 27. April 1835 (AS XXXIII, S. 34); teilweise abgeändert am 12. Februar 1855 (AS LIII, 2. Heft, S. 4).

werden die Geistlichen in zwei Klassen eingeteilt: Die der ersten Klasse erhalten das Fähigkeitszeugnis für alle Pfründen; die der zweiten dürfen nur auf Kaplaneipfründen angestellt werden, bis sie nach Bestehen einer zweiten Prüfung in die obere Klasse nachrücken können.

In der Folge wurde jedoch dieses Gesetz nicht angewendet. Die grösste Zahl der Geistlichen, die in den Kirchgemeinden angestellt wurden, hatten diese Prüfungen nicht abgelegt. Sie durften deshalb nur die Bezeichnung «Pfarrverweser» führen; denn auf den Titel «Pfarrer» haben nur die Geistlichen Anspruch, die die kantonale Prüfung abgelegt haben. Die römisch-katholische Geistlichkeit sabotierte diese Gesetze, weil nach ihrer Ueberzeugung dem Staat keinerlei Aufsicht über die Ausbildung der Geistlichen zustehe, diese Ausbildung vielmehr Sache des zuständigen Bischofs sei.

Dieser unbefriedigende Zustand verlangte dringende Abhülfe. Der einfachste Weg wäre gewesen, überhaupt auf dieses Prüfungsrecht zu verzichten, das ja durch die Entwicklung bereits überholt war, indem kein römisch-katholischer Geistlicher je die Prüfungen abgelegt hatte. Es waren aber formale Bedenken, die hinderten, diese Gesetze einfach ausser Kraft zu setzen, nämlich die Bestimmung in Art. 20, Ziff. 8, Abs. 2 der gegenwärtigen Kantonsverfassung, die für die Wahl der Pfarrverweser das Bestätigungsrecht des Regierungsrates vorbehält. Im Kantonsrat [115]) wurde denn auch bei der Beratung zur Ergänzung dieser Gesetze ausdrücklich betont, dass unter Pfarrverweser nicht etwa ein Stellvertreter verstanden werde, sondern nach der Praxis von jeher der Geistliche, der die staatlichen Prüfungen nicht absolviert hat. Wenn nun die Bezeichnung «Pfarrverweser» bedeutungslos geworden wäre, wäre das Bestätigungsrecht für alle Geistlichen notwendig geworden, und dies hätte eine rückläufige Bewegung dargestellt; denn die Verfassung von 1875 hatte eine Bestätigung für alle Geistlichen verlangt und in der geltenden Verfassung wurde dieses staatliche Recht beschränkt auf die Pfarrverweser.

Aus diesen Gründen wurde am 2. Mai 1926 ein Gesetz [116]) erlassen, das die auswärtigen kirchlichen oder staatlichen Prüfungen

---

[115]) KRV 1926, S. 98 ff.

[116]) Gesetz betr. die Prüfung der Pfarrgeistlichen vom 2. Mai 1926 (AS LXX, S. 245 ff.). Ziffer I lautet: «Ausweise von Geistlichen der römisch-katholischen und christkatholischen Kirche über die Ablegung staatlicher ausserkantonaler oder kirchlicher Prüfungen können im Kanton Solothurn mit der Wirkung anerkannt werden, dass letztere an Stelle der in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen staatlichen solothurnischen Pfarrprüfungen

anerkennt, falls mit den zuständigen kirchlichen Instanzen eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Auch für die protestantischen Geistlichen können solche Prüfungen anerkannt werden, nachdem bisher durch Konkordat die bernischen Prüfungen auch für den Kanton Solothurn Geltung hatten.

Eine solche Uebereinkunft wurde in der Folge mit der christkatholischen Kirche abgeschlossen, durch die die Prüfungen der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern ihre Anerkennung finden.[117]) Mit der römisch-katholischen Kirche ist diese Frage noch nicht geordnet worden, wohl deshalb, weil sie das staatliche Prüfungsrecht überhaupt nicht anerkennt.

6. *Aufsicht über die Besetzung kirchlicher Aemter.*[118]) Die Kirche als Glaubensanstalt hat nach solothurnischem Recht die Befugnis, die Organe zu bestellen, die sie zur Verfolgung ihres kirchlichen Zweckes benötigt, insofern der Staat sie nicht zur öffentlichen Korporation macht, wie sie in der Form der Kirchgemeinde auftritt. Aber der Staat will auch hier vermeiden, dass Geistliche, die sich gegenüber dem Staate feindlich verhalten oder von denen zu befürchten ist, dass sie den konfessionellen Frieden stören könnten, in die für das Volksleben bedeutsamen geistlichen Aemter gelangen. Aus diesen Gründen kann er zur Wahrung seiner Rechte allgemein in der Verfassung oder in bestimmten Verträgen mit der Kirche sich ein Einspruchsrecht vor der Besetzung des Amtes vorbehalten. Die

---

gelten und dass ihre Inhaber im Sinne von Art. 20, Ziff. 8 der Staatsverfassung auf Pfarr- und Vikariatsstellen der Kirchgemeinden fortan, statt als Pfarrverweser, als Pfarrer wählbar sind. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den zuständigen Instanzen des Bistums Basel und der christkatholischen Kirche der Schweiz bezügliche Uebereinkommen abzuschliessen.»

[117]) Uebereinkommen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn einerseits und dem Bischof und Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz anderseits betr. die Anerkennung der staatlich-bernischen bzw. kirchlichen Prüfungen der Theologie-Studierenden des christkatholischen Nationalbistums der Schweiz anstelle der staatlichen Pfarrprüfungen des Kantons Solothurn (AS LXXI, S. 193; RB 1928, S. 420 f.). Vom Staate Solothurn werden anerkannt: «Die Ausweise über die erfolgreiche Absolvierung der zur Aufnahme in den bernischen christkatholischen Kirchendienst vorgeschriebenen Staatsexamen des Kantons Bern, d. h. der theoretischen und praktischen Prüfung. — Für diese Prüfungen gelten folgende Bestimmungen: a) Das Reglement über die Prüfungen zur Aufnahme in den bernischen katholischen Kirchendienst, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Bern am 4. August 1880; b) der Studienplan der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, erlassen von der bernischen Erziehungsdirektion am 22. Juli 1892. — Ausserdem fallen in Betracht: a) Das Reglement über die Aufnahme in den Kirchendienst der christkatholischen Kirche der Schweiz, erlassen von der Nationalsynode am 20. Juni 1927, § 3, Abs. 1, lit. d; b) die Verordnung über die Studien der christkatholischen Theologiestudenten, erlassen vom Synodalrat am 20. Juni 1927, § 6.

[118]) Hinschius a. a. O., S. 293 ff.

Kirche hat aber nach wie vor das Recht, ihre Kandidaten frei auszuwählen.[119])

Ein solches Recht steht den Bistumskantonen zu für die Besetzung des bischöflichen Amtes der Diözese Basel. Die Diözesanstände haben hier ein unbedingtes Veto gegenüber einem missbeliebigen Kandidaten;[120]) dieser darf dem Staate nicht «minus gratus» sein,[121]) d. h. aus staatspolitischen Gründen dem Staate als Bischof nicht zugemutet werden, da er durch sein Verhalten das Staatswohl gefährden könnte.[122])

Ferner bedürfen im Kanton Solothurn die auf dem ordentlichen Wege durch die Kirchgemeinde bestellten Pfarrverweser zur Ausübung ihres Amtes der Genehmigung des Regierungsrates.[123])

E. Spezielle Mittel der Aufsicht.

Dem Staat stehen sowohl Präventiv- als auch Repressivmittel zur Verfügung.[124])

1. *Präventivmittel.* Der Staat kann solche durch eine Kontrolle über das Kirchenwesen ausüben. Im Kanton Solothurn hat er dies in erster Linie durch die Organisation der Kirchgemeinden in hervorragendem Masse durchgeführt. Da die Geistlichen als Gemeindebeamte der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit unterliegen, ist es dem Staate möglich, im Sinne der Beobachtung der staatlichen Gesetze und der Wahrung des konfessionellen Friedens direkt auf sie einzuwirken.

---

[119]) Hinschius a. a. O., S. 295: «Mit diesem rein negativen Recht, welches sich von dem positiven Bestätigungs- oder Genehmigungsrecht begrifflich unterscheidet und die Mitwirkung des Staates auf das geringste Minimum beschränkt, greift er keineswegs in die Autonomie der Kirche ein, da er ihr, soweit sein Interesse nicht in Frage steht, die vollkommen freie Auswahl der Kandidaten überlässt.»

[120]) Fleiner, Bischofswahl, s. S. 187. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Diözesankonferenz vorgenommen. «Im allgemeinen wird sie hierbei ihr Augenmerk darauf zu richten haben, von der Erwählung jede Persönlichkeit auszuschliessen, welche nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Bischof im Gehorsam vor den Staatsgesetzen und in Achtung vor dem konfessionellen Frieden leben werde»; ferner Dubler a. a. O., S. 8 ff.

[121]) Dubler a. a. O, S. 9.

[122]) Hinschius a. a. O., S. 295, warnt davor, dieses negative, die rechtsgültige Anstellung hindernde Recht in die positive Befugnis, einen von der Kirche mit einem kirchlichen Amt betrauten Geistlichen von Staates wegen abzusetzen, zu verkehren. Die katholische Kirche steht ausdrücklich auf dem Standpunkt, dass der Staat dem Geistlichen das Amt, das er ihm nicht verliehen hat, auch nicht entziehen kann. Vgl. die Frage der Absetzung des Bischofs Lachat bei Dubler a. a. O., S. 62 ff.

[123]) Vgl. oben S. 107 f.

[124]) Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 117.

Der Staat verlangt ferner, dass gewisse kirchliche Erlasse vor ihrer Ausführung den staatlichen Behörden zur Kenntnisnahme oder Genehmigung vorzulegen sind. Diese staatliche Genehmigung der Verkündung oder des Vollzuges kirchlicher Gesetze und Erlasse wird das *Placet* im weitern Sinne genannt.[125]) Es will dem Staat ermöglichen zu prüfen, ob die Kirche ihre Grenzen beobachtet. Dieses staatliche Hoheitsrecht, das eine Bevormundung der Kirche darstellt, wird angewendet, damit die kirchlichen Behörden wegen ihres Einflusses auf die Staatsbürger nicht Gedanken zum Ausdruck bringen, die den wesentlichen Interessen des Staates zuwiderlaufen. Heute wird dieses Recht nur noch auf die bischöflichen Hirtenbriefe angewendet (Placet im engern Sinn).

Im Kanton Solothurn wurde dieses Hoheitsrecht mit dem Eindringen josephinischer Gedanken allgemein ausgeübt.[126]) Mit Beginn der liberalen Aera sollte es weiter ausgebaut und gesetzlich fundiert werden. Als aber sowohl die Badener Konferenzartikel, als auch ein spezielles Placetgesetz vom Grossen Rat verworfen wurden,[127]) berief sich die Regierung auf Gewohnheitsrecht, um das Placet weiterhin anwenden zu können. Die bischöflichen Hirtenbriefe wurden denn auch immer dieser staatlichen Genehmigung unterworfen. Die Genehmigung wurde denn auch stets erteilt. Erst in der Zeit des Kulturkampfes wurde das Placet einmal verweigert für den Hirtenbrief, der das Unfehlbarkeitsdogma verkündete. Auch später noch machte der Staat von diesem Rechte Gebrauch. So beanstandete im Jahre 1900 der Regierungsrat das Fastenmandat des Bischofs von Basel, das einen ihm missbeliebigen Satz enthielt;[128]) nachdem der betreffende Passus gestrichen war, liess er die Verkündigung unangefochten. Im Jahre 1889 liess er die Veröffentlichung des Fastenmandates geschehen, obschon es einen Angriff des Papstes gegen die öffentlichen Schulen enthielt und so gegen ein anerkanntes Staatsprinzip Sturm lief. Im Rechenschaftsbericht von 1889 verteidigte er sein Verhalten wie folgt:[129]) «Wenn auch die Veröffent-

---

[125]) Kahl a. a. O., S. 282 und 375; Hinschius a. a. O., S. 280; Stutz KR, S. 867; Friedberg KR, S. 296 ff.

[126]) His, Staatsrecht II, S. 586 ff.; Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 340.

[127]) Siehe oben S. 32.

[128]) RB 1900, S. 322 ff. Beanstandet wurde der Satz: «In Niedergösgen werden die Katholiken aus ihrem Gotteshaus verdrängt.» Dies bezog sich auf die Gründung einer christkatholischen Kirchgemeinde, der nach der Praxis im Kanton Solothurn der Simultangebrauch der Ortskirche gestattet wurde. Die römisch-katholische Kirche lehnte aber dieses Simultaneum ab und benützte die Kirche nicht mehr.

[129]) RB 1889, S. 104 f.

lichung von Erlassen kirchlicher Behörden nicht untersagt werde, daraus nicht die Folgerung gezogen werden dürfe, die staatliche Behörde erteile den in denselben ausgesprochenen Anschauungen unbedingt und vorbehaltlos ihre Zustimmung und mache diese Anschauungen zu den ihrigen.»

Die Kompetenz zum Placet leitet der Staat aus § 38 des Langenthaler-Luzerner Vertrages vom 28. März 1828 ab[130]) und wendet diese Bestimmung analog auch auf die christkatholische Kirche an.

Auch heute noch wird das Placet ausgeübt gegenüber den Erlassen des Bischofs von Basel und des christkatholischen Bischofs. Die staatliche Formel der Genehmigung lautet dahin, dass der Staat auf Grund seines Placetrechts von dem betreffenden Hirtenbriefe Kenntnis nehme.

Von der römisch-katholischen Seite wird das Placet als unstatthaft bezeichnet[131]) und vom Papste sowohl im Syllabus[132]) verdammt, wie auch nach dem kirchlichen Gesetzbuch unter Strafe gestellt.[133]) Als staatliches Präventivmittel ist es von geringer Bedeutung; denn wenn auch kirchlichen Akten die Genehmigung verweigert wird, dringen sie gleichwohl in ihrem Grundgehalte unter die Gläubigen. Wenn es nicht strenge durchgeführt wird, schadet es dem Staate mehr, als es ihm nützt, weil die staatliche Autorität durch die mangelhafte Handhabung untergraben wird.[134]) Es ist ein alter Zopf, dessen Anwendung heute keine Berechtigung mehr hat.

2. *Repressivmittel:* a) *Appellatio ab abusu.*[135]) Da nach der geltenden Staatsauffassung der Staat das Betätigungsgebiet der Kirche abgegrenzt hat, so nimmt er sich auch das Recht heraus, darüber zu wachen, dass kirchliche Verfügungen sich innerhalb des vom Staate gesteckten Rahmens bewegen. Er schreitet denn auch von Amtes wegen ein, kann aber auch durch die Klage eines Dritten zum Vorgehen gezwungen werden.

---

[130]) § 38 lautet: «Die löblichen Stände garantieren sich gegenseitig das Recht des Placetum regium in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publikationen des Bischofs oder seiner Delegierten, sowie die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheissen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.»

[131]) Vgl. Attenhofer Karl, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, 1. Heft (Luzern 1867) S. 163 ff.

[132]) Syllabus XXVIII, XLI und XLIV.

[133]) C. I. C. can. 2333.

[134]) Hinschius a. a. O., S. 281.

[135]) Hinschius a. a. O., S. 321 ff.; Kahl a. a. O., S. 374 ff.

Der Staat kann alle Anordnungen und Verwaltungsakte der kirchlichen Behörden, die über kirchliches Gebiet hinausgehen und in bestehende staatliche Normen eingreifen, als nichtig erklären. Eine bereits erfolgte Verletzung des staatlichen Rechtes durch den «Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt» wird durch die staatlichen Behörden aufgehoben.

Im Kanton Solothurn ist ein Fall des Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt von Bedeutung geworden, nämlich die Absetzung des Pfarrers Gschwind von Starrkirch durch den Bischof von Basel. Diese kirchliche Verfügung wurde vom Staate aufgehoben und Gschwind in seinem Amte geschützt.[136])

b) *Temporaliensperre.*[137]) Bei Zuwiderhandlungen gegen staatliche Vorschriften kann der Staat die vermögensrechtlichen Quellen gegenüber kirchlichen Anstalten sperren.

Von diesem Mittel hat der Staat im Stiftsstreite gegenüber dem Stifte St. Urs und Viktor Gebrauch gemacht, als sich dieses weigerte, einen Dompropst zu wählen. Der Staat besetzte die Chorherrenstellen nicht mehr und zog das Vermögen derselben ein.[138])

Die Temporaliensperre ist ein Druckmittel, um kirchliche Stellen zu einem Verhalten nach dem Willen des Staates zu veranlassen.

c) *Gerichtsbarkeit:* aa) *Zivilgerichtsbarkeit.*[139]) Der Rechtsschutz ist eine ursprüngliche Aufgabe des Staates, aber auch sein Vorrecht. Der Staat beansprucht das ausschliessliche Recht, den Rechtsschutz innerhalb seines Gebietes zu gewähren. Deshalb ist es ein Recht und eine Pflicht des Staates, die kirchliche Gerichtsbarkeit zu beschränken. Der moderne Staat hat denn auch dem Grundsatz der staatlichen Gerichtsbarkeit allgemein Geltung verliehen, indem er jedes Sondergericht zurückstellte. In der Kantonsverfassung wird nach Massgabe von Art. 58 der Bundesverfassung in Art. 12, Ziffer 10, ausdrücklich garantiert: «Der gesetzliche Gerichtsstand mit Beseitigung aller Ausnahmegerichte und jeder Art von geistlicher Gerichtsbarkeit.» Art. 40, Abs. 1, der Kantonsverfassung führt dies noch näher aus und bestimmt:

Die Rechtspflege in Civil- und Strafsachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

---

[136]) Siehe oben S. 42 ff.
[137]) Hinschius a. a. O., S. 320; Kahl a. a. O., S. 377.
[138]) Siehe oben S. 30/1.
[139]) Kahl a. a. O., S. 354 ff.

Der Staat kann allerdings die geistliche Gerichtsbarkeit für das Gewissensgebiet mit einem staatlichen Verbot nicht verunmöglichen;[140]) er kann sie nur einschränken dadurch, dass er eine privilegierte geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkennt.

bb) *Strafgerichtsbarkeit.*[141]) Auch auf dem Gebiete des Strafrechtes tritt die Kirche in Konkurrenz mit der staatlichen Gerichtsbarkeit;[142]) doch sind hier die kirchlichen Bestimmungen von geringerer Bedeutung, weil sie sich vorwiegend auf die Disziplin beziehen. Der moderne Staat hat jede Strafgerichtsbarkeit der Kirche auch über ihre eigenen Organe schon seit langem abgeschafft. Für die Geistlichen wie für die Laien gilt das gleiche Strafrecht; auch kennt das moderne Strafrecht keine kirchliche Gerichtsbarkeit über bürgerliche Verbrechen. Dieser Grundsatz ist ebenfalls in dem oben zitierten Art. 40 der Kantonsverfassung enthalten.

Das solothurnische Strafgesetzbuch vom 25. Oktober 1885 stellt für die Geistlichen ein Sonderdelikt auf, dessen Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte zu erfolgen hat. Die betreffende Bestimmung ist in § 60 StGB im besondern Teil unter dem ersten Titel «Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung» enthalten und lautet:

Geistliche, welche die Kirche zu Angriffen gegen Staatseinrichtungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der staatlichen Behörden missbrauchen, werden mit Geldbusse bis auf 300 Franken bestraft.

Im Rückfalle kann statt Geldbusse Gefängnisstrafe bis auf einen Monat ausgesprochen werden.

Diese Norm war schon enthalten im Strafgesetzbuch vom 18. Juli 1874 und wurde unverändert in das geltende Strafrecht übernommen.

Im Entwurf lautete der Paragraph: «Geistliche, welche die Predigt oder Christenlehre... missbrauchen...» Der Ausdruck «Predigt oder Christenlehre» wurde aber in den Kantonsratsverhandlungen ersetzt durch das Wort «Kirche», da es vorgekommen

---

[140]) Die römisch-katholische Kirche beansprucht heute noch eine gewisse Zivilgerichtsbarkeit. Vgl. Ruck KR, S. 45 ff.; C. I. C. can. 1192—2194. Die Kirche fordert Beurteilung der Zivilprozesse der Geistlichen und der Mitglieder der religiösen Genossenschaften, soweit nicht ein «privilegium fori» für die weltlichen Gerichte festgesetzt ist, ferner der Prozesse von Laien, sofern es sich um geistliche oder mit ihnen verbundene Angelegenheiten handelt, der Verletzungen kirchlicher Gesetze und allgemein sündhaften Verhaltens (can. 1553).

[141]) Kahl a. a. O., S. 357 ff.

[142]) C. I. C. can. 2195—2414. So bestimmt C. I. C. can. 2214: «Nativum et proprium Ecclesiae ius est, independens a qualibet humana auctoritate, coercendi delinquentes sibi subditos tum spiritualibus tum etiam temporalibus.»

sein soll, dass Geistliche nicht auf der Kanzel den Staat angegriffen hatten, sondern bei ihrer Rede unter den Chorbogen getreten seien.

Dieser Artikel, nur erklärbar aus der Zeit seiner Entstehung, der Kulturkampfperiode, und beeinflusst durch den berühmten «Kanzelparagraphen»[143]) des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, wurde im Kantonsrat folgendermassen begründet:[144]) «Der Geistliche befindet sich in der Kirche in einer andern Stellung als der Bürger, der in einer Versammlung auftritt. Ihm allein wird an geheiligtem Orte die Kanzel zur Verfügung gestellt; er soll sie benützen, um das Wort Gottes zu predigen. Wenn auf der Kanzel Behörden und Private angegriffen werden, so ist ihnen kein Mittel gegeben, sich zu schützen; es darf sich niemand erheben; denn die Ehrfurcht, die die Kirche einflösst, verlangt, dass jeder zuhört, was gepredigt wird. Wenn verlangt wird, dass sich der Geistliche auf der Kanzel mässige und die Politik im Hause Gottes vergesse, so fordert man gewiss nicht zuviel. Er kann seine Ansichten ausserhalb der Kirche offenbaren; allein die Kanzel soll nicht dazu missbraucht werden, Institutionen und Gesetze zu kritisieren und zu erörtern und Privatleidenschaften und andere Tendenzen durchzusetzen. Es kann eingewendet werden, dieser Paragraph sei unnötig, man habe ja ein Verantwortlichkeitsgesetz, welches auch für die Geistlichen da sei. Dies ist richtig; allein das Verantwortlichkeitsgesetz enthält bloss disziplinarische Verfügungen. Wir haben in unserem Strafgesetzbuch eine Menge Bestimmungen gegen Beamte, welche sich in ihrer Amtsführung eines Fehlers schuldig machen, und doch existiert dessenungeachtet ein Verantwortlichkeitsgesetz für die Beamten ... Die Kirche ist ein Lokal, das von allen Gläubigen besucht wird, ein Lokal, in welchem die Religion gelehrt werden soll.»

Dagegen wurde eingewendet, dass dieser Paragraph gegen die freie Meinungsäusserung der Geistlichen gerichtet sei. Man wolle ein politisches Vergehen in das Strafgesetzbuch hineinbringen; diese politischen Vergehen sollten nicht weiter ausgebaut werden im modernen Staate, vor allem nicht in einer Republik.[145])

---

[143]) Vgl. Kahl a. a. O., S. 361.

[144]) KRV 1873, S. 245 ff.

[145]) Dieser Paragraph ist sehr selten angewendet worden. Eine solche Sonderbestimmung ist heute nicht mehr berechtigt und dürfte, wenn das eidgenössische Strafgesetzbuch nicht in Kraft tritt, in der Revision des kantonalen Strafgesetzbuches fallen gelassen werden. Anwendungsfälle sind erwähnt in RB 1893, S. 218 und RB 1894, S. 338.

F. Aufsichtsinstanz.

Aufsichtsbehörde ist allgemein der Regierungsrat. Er hat das Gebiet der Aufsicht unter verschiedene Departemente verteilt:

1. Für alle Angelegenheiten des Gemeinderechts (Vermögensverwaltung der Gemeinden, Wahlangelegenheiten) ist das Departement des Innern zuständig.

2. Ein besonderes Kultusdepartement ist errichtet zum Verkehr des Staates mit den anerkannten Kirchen, vor allem für den Verkehr mit den Bistümern. In sein Gebiet fallen auch die Angelegenheiten, die die Aufsicht über die Geistlichen betreffen (Disziplinaraufsicht, Aufsicht über die Seelsorge und dergleichen).

§ 18.

Der Schutz des Staates über die Kirche.

A. Allgemeines.

Der Staat verleiht der Kirche einen wirksameren Beistand als den andern Gesellschaften.[146]) Als der bedeutendsten juristischen Person und wegen ihrer besondern Stellung im Staate und ihres moralischen Einflusses lässt er ihr einen besondern Schutz zukommen.

Der staatliche Rechtsschutz für die Kirche hat sich entwickelt aus dem Begriff des «advocatus ecclesiae», des Kirchenvogts im Mittelalter. Dieses «Jus advocatiae», im spätern Laufe der Entwicklung ein Recht des Königs, wurde zu einem Teil der allgemeinen Landeshoheit; so haben auch die schweizerischen Kantone diesen Begriff übernommen.

Das Schutzrecht des Staates ist die Gesamtheit derjenigen Tätigkeiten, durch die der Staat dem Kirchenwesen Förderungen zukommen lässt, den Genuss der garantierten Rechte sichert und ihm einen besondern Schutz angedeihen lässt.[147]) Die Bedeutung der Kirche für das Leben des Volkes und für das Wohl des Staates findet dadurch ihre Anerkennung.

Dieser Schutz bedeutet für den Staat sowohl ein Recht als auch eine Pflicht. Ein Recht ist er insofern, als der Staat berufen ist, die Mittel und Grenzen des Kirchenschutzes nach seinem Ermessen zu

[146]) Kahl a. a. O., S. 380.
[147]) Hinschius a. a. O., S. 268.

bestimmen, eine Pflicht stellt er in der Beziehung dar, als der Staat die Aufgabe hat, den Bestand derjenigen Institutionen, die in seinem Gebiet sich befinden, zu schützen und ihnen angemessene Förderung angedeihen zu lassen. Der Schutz des Staates hängt eng zusammen mit der Stellung, die der Staat der Kirche zukommen lässt. Verleiht er ihr das Privileg der öffentlich-rechtlichen Korporation, so ist er verpflichtet, ihr einen höhern Schutz zukommen zu lassen. Aber der Staat ist ebenso verpflichtet, eine sogenannte freie Kirche zu schützen, sofern die Ausübung ihres Kultus sich im Rahmen der öffentlichen Ordnung bewegt; dieser Schutz wird aber nicht weiter gehen als der Schutz, den er über einen Verein breitet. Hat der Staat einen besondern Kirchenschutz festgesetzt, so ist er auch verpflichtet, ihn der Kirche gegenüber anzuwenden.

B. Der Umfang des staatlichen Schutzes.[148])

Der staatliche Rechtsschutz bezieht sich auf die Verfassung der Kirche im Verhältnis zum Staate und auf die Hilfe, die der Staat den Kirchen gewährt, um Beeinträchtigungen in ihrem öffentlichen Leben zu beheben.

1. Da im Kanton Solothurn der Staat die freie Organisation der Kirche in seinem Gebiete durch die Bildung der Kirchgemeinden bedeutend beschränkt hat, ist das hauptsächlichste Gebiet, auf dem der staatliche Schutz zur Geltung kommt, das Kirchgemeindewesen. Die Kirchgemeinden haben ihre Organisation durch das öffentliche Recht des Staates erhalten und aus diesem Grunde sind die Beamten der Kirchgemeinde staatliche Beamte; sie fallen unter den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriff der Behörde. In ihrer Stellung sind sie aber nur Staatsbeamte, soweit sie staatliche, nicht dagegen soweit sie innerkirchliche Funktionen ausüben. Sie können deshalb in ihrer Amtsführung alle Beamtendelikte begehen und stehen unter dem Gesetze vom 27. November 1904 betreffend die Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates.[149])

Der wichtigste «Beamte» in diesem Sinne ist der Pfarrer. Im öffentlichen Interesse will der Staat nicht nur an seiner Ausbildung teilnehmen, indem er Anforderungen an seine Bildung stellt, sondern er verleiht ihm auch gewisse Standesvorrechte, indem er ihn von gewissen staatsbürgerlichen Pflichten befreit, wie von der Leistung

[148]) Kahl a. a. O., S. 383.
[149]) AS LXIII, S. 825.

persönlichen Militärdienstes, der Zeugnisablegung vor dem Richter [150]) und von der Uebernahme gewisser Ehrenämter.

2. Der Staat lässt der Kirche und den Kirchendienern gewisse vermögensrechtliche Vorteile zukommen. Er hat das bisherige Kirchenvermögen garantiert durch die Bestimmung der Kantonsverfassung in Art. 57, Abs. 1, dass die Kirchgemeinden in ihrem bisherigen Bestand zu bleiben haben. Unter dem «bisherigen Bestand» ist auch ihre vermögensrechtliche Stellung zu verstehen.

Die Aufsicht über das Kirchenvermögen dient ebenfalls dem Schutze der Kirche; denn durch diese Aufsicht will der Staat darüber wachen, dass das Kirchengut seiner Bestimmung gemäss verwendet wird. Ist diese Verwendung infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich, so beansprucht der Staat das Recht, das Vermögen einem neuen, ähnlichen Zwecke zugute kommen zu lassen.

Der Staat unterstützt ferner die Kirche finanziell. Diese Unterstützung beruht entweder auf freiwillig übernommenen Verpflichtungen (wie die Verpflichtungen aus den Bistumsverträgen),[151]) oder aber auf Verpflichtungen, die der Staat sich bei der Säkularisation von Klöstern und Stiften auferlegt hat (Pfarrerpensionsfonds,[152]) Besoldung der Domherren,[153]) der Pfarrer in Mariastein.)[154])

Diese Leistungen sind in der Regel fortdauernde; seltener sind einmalige Unterstützungen, die zu einem bestimmten kirchlichen

---

[150]) Siehe unten S. 134.

[151]) Vgl. S. 72 ff.

[152]) Vgl. Gesetz betr. die Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (AS LXVI, S. 919); durch dieses Gesetz wurde ein Fonds gebildet für die Pensionierung der Pfarrer, die «St. Ursenstiftung, Alters- und Invalidenversicherung der Weltgeistlichen des Kantons Solothurn» (AS LXVI, S. 1469, LXVIII, S. 428, LXIX, S. 127, LXX, S. 156, LXXI, S. 541) und der «Pensionsfonds für die Christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn» (AS LXVI, S. 919). Durch Kantonsratsbeschluss vom 14. April 1920 wurde eine weitere Stiftung errichtet, die «Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-Pensionskasse der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Geistlichkeit» (AS LXVII, S. 648, 741, 766, 772, LXX, S. 267, LXXI, S. 506), der der frühere Pensionsfonds der christkatholischen Geistlichkeit einverleibt wurde (AS LXVII, S. 780). Der Staat leistet grundsätzlich an die Stiftung der römisch-katholischen Geistlichkeit 7200 Franken, an die der christkatholischen 800 Franken und an die der Protestanten 3000 Franken. Durch teilweise Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1926 (AS LXX, S. 56) wurden die Beiträge erhöht auf 10'800 respektive 1200 und 4000 Franken. Die staatliche Beitragsleistung erfolgt vierteljährlich (AS LXVI, S. 1388).

[153]) Vgl. oben S. 73/4; ferner KRV 1905, S. 367 f.

[154]) Vgl. oben S. 76.

Zwecke gemacht werden, wie die Subvention an eine Kirchgemeinde zum Bau einer neuen Kirche und dergleichen.

Der Staat lässt der Kirchgemeinde gewisse *Steuerprivilegien* zukommen. So erklärt das Staatssteuergesetz in § 3 die Kirchgemeinden, gleich wie den Staat und die Einwohner- und Bürgergemeinden, steuerfrei. Ebenso sind wohltätige und gemeinnützige Vereine und Stiftungen von der Steuerpflicht eximiert. Unter diesen letztern Begriff können auch kirchliche Stiftungen und Vereine fallen.[155]) Ferner bestimmt das Gemeindegesetz in § 78, lit. a, dass die Kirchengebäude der Gemeindesteuerpflicht nicht unterliegen. Die Einwohnergemeinde ist jedoch nicht souverän, ob sie weitere kirchliche Fonds, wie den Kirchenfonds, den Pfarrfonds, Sigristenfonds, Pfarrhoffonds und dergleichen von der Einwohnergemeindesteuerpflicht befreien wolle. Der Regierungsrat hat in einem Beschlusse vom 7. Oktober 1899[156]) ausdrücklich erklärt, dass das Gemeindegesetz abschliessend bestimme, welche Steuerobjekte zur Einwohnergemeindesteuer heranzuziehen und welche von der Steuerpflicht enthoben seien. Gegen Abweichungen von diesem Grundsatze besteht ein Einspruchsrecht an den Regierungsrat. Selbstverständlich ist nach dem Regierungsratsbeschluss, dass auch der Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, von der Grundsteuer befreit ist; denn er dient den gleichen Zwecken wie das Kirchengebäude selbst.[157]) Es kann deshalb für dieses Grundstück auch nicht eine Ertragssteuer berechnet werden. Für alle übrigen Liegenschaften aber, die im Eigentum der Kirchgemeinde sind, ist sie wie jeder andere private Liegenschaftsbesitzer der Einwohnergemeinde steuerpflichtig.[158])

Die Kirchgemeinde braucht ferner für ihre Fonds keine Armensteuer an die Bürgergemeinde zu bezahlen.[159]) Nach Art. 68 der Kantonsverfassung liegt nämlich die Armenunterstützungspflicht

---

[155]) Gesetz betr. die direkte Steuer vom 17. März 1895 (AS LXI, S. 444 ff.).

[156]) AS LXII, S. 438. Vgl. ferner RB 1897, S. 134 (RM Nr. 259), RB 1899, S. 217 f, wo ein Einspruch gegen die Befreiung des Kirchenfonds vom Regierungsrat gutgeheissen wurde (RM 1899, Nr. 2732). Ferner RB 1907, S. 163: «Das Vermögen eines Kultusvereins muss unter allen Umständen besteuert werden, da es sich um einen im Handelsregister eingetragenen Verein handelt, obschon dieser Verein den Bau einer neuen Kirche bezweckt. Er darf nicht mit dem Kirchenbaufonds einer Kirchgemeinde identifiziert werden. Er ist steuerpflichtig wie jeder andere Verein und seine Zweckbestimmung fällt nicht in Betracht.» (RM 1907, Nr. 1272).

[157]) RB 1919, S. 171 (RM 1919, Nr. 4781).

[158]) RB 1898, S. 282.

[159]) RB 1901, S. 177 f. (RM 1901, Nr. 678).

der Heimatgemeinde ob, die für die Bestreitung der Armenbedürfnisse das Armengut, besondere Stiftungsgüter, das allgemeine Ortsbürgergut und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch nehmen kann. Wie ein Regierungsratsbeschluss ausführt, fällt das Gut der Kirchgemeinde nicht unter diesen Begriff.

Das Kirchengebäude ist sodann im speziellen ausgenommen von der Steuer für das Vermögen in toter Hand.[160]) Sodann ist es nach dem Gesetz betreffend die Gebäude-Brandversicherung [161]) nicht der vollen Prämienpflicht unterworfen. Es braucht nur ein Viertel bis ein Zweitel der Prämie bezahlt zu werden, sofern sich in der Kirche nicht eine Wohnung oder ähnliche Einrichtung befindet. Kirchliche Gebäude im Privatbesitz sind von diesem Sonderrecht ausgenommen; für sie ist die volle Prämie obligatorisch.[162])

Nach § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1848 betreffend Erbschaftssteuer [163]) ist für Vermächtnisse zugunsten von Pfarrkirchen, Pfarrpfründen und öffentlichen Armen- und Unterrichtsanstalten innerhalb des Kantons eine Steuer von nur einem Prozent zu zahlen (erhöht durch Art. 81 KV auf anderthalb Prozent). Diese Minimalsteuer findet durch einen Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1919 auf alle Vermächtnisse zugunsten kantonaler oder allgemein schweizerischer kirchlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Institutionen ohne Rücksicht auf den öffentlichen oder privaten Charakter Anwendung.[164]) Von ausserkantonalen Institutionen ist die volle Erbschaftssteuer zu bezahlen.

3. Das Kirchenwesen geniesst eine besondere Rücksicht im öffentlichen Leben,[165]) indem der Staat der religiösen Wirksamkeit der Kirche seine staatliche Unterstützung zukommen lässt. So sorgt er durch staatliche Gesetze für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an Sonn- und Festtagen.

Die *Ruhetagsgesetzgebung* verfolgt aber nicht nur den unmittelbaren kirchlichen Zweck, die Würde des Kultus durch die Ruhe

---

[160]) Vgl. oben S. 118.

[161]) Gesetz vom 19. Oktober 1899 und 17. November 1901 betr. Gebäudebrandversicherung, § 10, Abs. 3 (AS LXIII, S. 98).

[162]) RB 1907, S. 162: Eine Privatkapelle geniesst keine Bevorzugung für die Brandassekuranzsteuer, auch nicht, wenn in der Kapelle öffentliche Messen gelesen werden und für Sterbende aus der Umgebung die Sterbeglocke geläutet wird. Wenn sie deshalb öffentlichen Zwecken dient, so beruhen dennoch diese Dienste auf Freiwilligkeit und können jederzeit vom Eigentümer verweigert werden. (RM 1907, Nr. 3925).

[163]) AS XLVI, S. 107.

[164]) AS LXVII, S. 511 ff.

[165]) Kahl a. a. O., S. 386.

der Arbeit zu heben und den Sonntag als einen vornehmlich dem Gottesdienst geweihten Tag zu wahren, sondern sie will den berufstätigen Klassen vor allem einen ungestörten Feiertag verschaffen, der ihnen neben dem Besuch des Gottesdienstes als Hauptzweck Erholung und Ruhe von der wöchentlichen Arbeit sichern will. Neben dem kirchlichen Zweck tritt hier eine allgemeine sozialpolitische Idee hervor, die Interessen der Allgemeinheit. Im Inhalte der Feiertagsordnung kommt allerdings der Staat den Interessen der Kirche weit entgegen, indem die grösste Rücksicht auf die Kirchenfeste der römisch-katholischen Konfession genommen wird.[166])

Für den Kanton Solothurn ist massgebend das Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen vom 23. Mai 1869.[167]) Danach sollen an Sonntagen und an Feiertagen die Arbeit in den Fabriken sowie die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten, die öffentlich ausgeübt werden oder die Lärm verursachen, unterbleiben. Dringende Ausnahmen sind vorbehalten.[168]) Während des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes sind Kegelspiel, öffentliche Produktionen, Kauf- und Schaustellungen verboten.[169])

Die Kantone sind nicht frei in der Bestimmung der Zahl der Feiertage, sondern gebunden an die eidgenössische Fabrikgesetzgebung.[170]) Das Fabrikgesetz bestimmt, dass am Sonntag die Arbeit untersagt ist und dass der Kanton acht Feiertage anordnen kann, an denen aber nur die betreffenden Konfessionsangehörigen gehalten sind, die Arbeit ruhen zu lassen.

---

[166]) Vgl. über die Feiertagsfrage vom römisch-katholischen Standpunkt aus Sägmüller, Kirchenrecht II, S. 277 f. Er empfiehlt zur Regelung der Feiertage gemeinsames Vorgehen von Staat und Kirche: «Der Staat soll der Kirche zur Erzielung einer würdigen Sonn- und Festtagsfeier das bracchium saeculare leihen. Die Kirche aber möge, wenn der Staat bürgerliche Feiertage auch mit kirchlicher Feier umkleidet wissen will, dem Wunsche des Staates womöglich entgegenkommen.»

[167]) AS LVI, S. 283.

[168]) RB 1889, S. 105: «Der Feier des sonntäglichen Gottesdienstes sollen die bürgerlichen Behörden den ihr gebührenden Schutz gewähren, indem sie Störungen untersagen und verhindern und auch nicht unnötiger Weise Anordnungen treffen, durch welche die Bürger von der Teilnahme an der religiösen Handlung abgehalten werden. Im Uebrigen aber müssen sich die bürgerlichen Behörden inbezug auf das Verhalten der Bürger an Sonn- und Feiertagen ihr freies Urteil und insbesondere das Recht vorbehalten, gewisse Uebungen, die im öffentlichen Interesse liegen, an den Wochentagen aber nicht vorgenommen werden können, wie Schiess- und Kadettenübungen, an Sonn- und Feiertagen nicht bloss zu gestatten, sondern geradezu zu veranlassen.»

[169]) In neuester Zeit ist von der Geistlichkeit des Kantons eine Bewegung ausgegangen, die ein Verbot der an hohen Feiertagen üblich gewordenen Fussballtourniere verlangt.

[170]) Burckhardt, Kommentar, S. 450.

Der Regierungsrat hat denn auch das kantonale Gesetz von 1869 durch einen Beschluss vom 8. April 1919 auf folgende Feiertage als anwendbar erklärt:[171]) Für die Katholiken auf Neujahr, Auffahrt, Fronleichnamstag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten; für die Protestanten auf Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten.

Neben dem Schutze des Sonntags hat der Staat auch die Sittenpolizei zu handhaben. Er muss dies ohnehin tun; er befestigt damit aber auch den religiösen Einfluss im Volksleben. Denn die Grundlage der staatlichen Sittenpolizei ist orientiert nach der christlichen Ethik, die in dieser Beziehung heute noch die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes darstellt.

4. Der Staat gestattet der Kirche, sich an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben selbst zu beteiligen. In Anstalten der staatlichen Wohlfahrts- und Sicherheitspflege, wie in Krankenhäusern, Strafanstalten, Irrenhäusern und dergleichen, sorgt die Kirche für das religiöse Bedürfnis der Insassen. Von grosser Bedeutung ist die Stellung der Kirche gegenüber dem staatlichen Unterrichtswesen.[172]) Der Staat trifft hier auf dem Gebiete seiner Verwaltungsorganisationen besondere kirchliche Einrichtungen.

5. In der Rechtspflege trägt der Staat in verschiedener Weise kirchlichen Anschauungen Rechnung. So schützt die kantonale Strafprozessordnung das Beichtgeheimnis in § 168, Ziffer 2:

Von der Verbindlichkeit, gerichtliches Zeugnis abzulegen, sind ausgenommen:

Geistliche, ... bezüglich desjenigen, was ihnen in ihrer amtlichen oder Berufsstellung anvertraut worden.

Und ebenso bestimmt die Zivilprozessordnung in § 168:

Folgende Personen dürfen nicht als Zeugen verwendet werden: ...
4. Geistliche ... in Bezug auf solche Sachen, die ihnen ihrer Berufsstellung wegen anvertraut worden sind.

Im prozessualen Sinne ist Geistlicher nur der kirchliche Beamte einer der anerkannten Konfessionen; nicht in Betracht fallen kann der Seelsorger einer privatrechtlich organisierten Konfession, da sonst bei der Zersplitterung eine geordnete Rechtspflege in Frage gestellt werden könnte.

Früher beanspruchte der Staat für alle seine Beamten, sowie die Kantonsräte den Amtseid; an dessen Stelle kann aber heute ein

[171]) AS LXVII, S. 131 ff. und AS LXIX, S. 184 ff.; provisorische Regelung bis zur Gesetzesrevision; vgl. Ochsenbein Walter, Polizeiliche Verordnungsgewalt nach soloth. Recht (Diss. Zürich), Grenchen 1932, S. 66 ff.

[172]) Vgl. unten, S. 137 ff.

blosses Handgelübde treten. Der Kantonsrat hat in einem Beschlusse vom 20. März 1851 [173]) die Formel für den Eid bzw. das Gelübde wie folgt festgesetzt:

Ich schwöre (gelobe), die Verfassung getreu zu beobachten und zu handhaben, in den mir übertragenen Obliegenheiten nach Vorschrift und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und alles zu leisten, was die Ehre und die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordern mag (so wahr mir Gott helfe).

C. Besondere Schutzmittel.

Der Staat lässt der Kirche sowohl den gewöhnlichen polizeilichen Schutz, als auch einen besondern, im Strafgesetzbuch niedergelegten strafrechtlichen Schutz zukommen.

1. *Polizeilicher Schutz.*[174]) Es ist eine Aufgabe des Staates, die Kirche zu schützen wie alle andern im Staate sich befindenden öffentlichen Institutionen. Es ist dies eine allgemeine Pflicht des Kantons. Aber der Schutz erstreckt sich nur auf solche Einrichtungen, die einem berechtigten Interesse dienen.

Der Staat kann also in dieser Beziehung polizeiliche Vorschriften erlassen zur Verhinderung der Störung des Gottesdienstes. Alle diese Erlasse haben sich nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen und den Rücksichten gegenüber der Kirche zu richten. Wie die Polizei weltliche Institutionen schützt, hat sie auch die Kirche zu schützen. Sie hat zu sorgen für die Sicherheit der Kirche, den Schutz vor Gefahren, die ihrer Existenz oder Unversehrtheit drohen, und all das zu unterdrücken, was gegen ungestörte Religionsausübung verstösst.

2. *Strafrechtlicher Schutz.*[175]) Die Religionsgesellschaften haben einen Anspruch auf ungestörte Ausübung ihrer gottesdienstlichen Handlungen im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um dieses Recht in vermehrtem Masse zu gewährleisten, hat das solothurnische Recht bestimmte Tatbestände unter Strafe gestellt, die man als *Religionsdelikte* bezeichnen kann. Religionsdelikt bedeutet eine verbrecherische Handlung, deren Angriffsobjekt die Beziehung des Menschen zu Gott bildet.[176]) So enthält das solothurnische Strafgesetzbuch vom 25. Oktober 1885 in seinem besondern Teil, zweiter Titel, «Vergehen gegen die Religion», zwei Para-

[173]) AS 1884 I, S. 73.
[174]) Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 369.
[175]) Weider Emil, Der strafrechtliche Schutz der Religion (Diss. Bern, 1916).
[176]) Weider a. a. O., S. 59.

graphen, die einen strafrechtlichen Schutz kirchlicher Beziehungen darstellen. Davon bestimmt der eine (§ 74):

Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und widerrechtlich hindert oder wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört oder Gewalttätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu 300 Franken bestraft.

Diese Bestimmung breitet ihren Schutz über alle Religionsgesellschaften, die vom Staate «geduldet» sind. Geduldet sind in erster Linie alle anerkannten Konfessionen; es ist aber anzunehmen, dass dieser Begriff noch mehr umfasst und dass alle Religionsverbände darunter fallen, deren Religionsausübung vom Staate nicht verboten ist. Ein solches Verbot darf aber nach Art. 50, Abs. 1 der Bundesverfassung nur erlassen werden, wenn die Ausübung der gottesdienstlichen Handlung die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung überschreitet.

Der Paragraph stellt ein dreifaches Verhalten unter Strafe:

a) Verboten ist die Hinderung des Gottesdienstes. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn wegen der widerrechtlichen und vorsätzlichen Tätigkeit einer Person es unmöglich ist, den Gottesdienst abzuhalten, indem entweder die Gläubigen gar nicht zum Gottesdienste zugelassen werden oder der Priester gehindert wird, die gottesdienstliche Handlung vorzunehmen.

b) Ferner ist unter Strafe gestellt die Störung des Gottesdienstes in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten. Hier erhebt sich die Frage, ob sich der Schutz auch auf den Gottesdienst bezieht, der im Freien abgehalten wird, etwa bei einer Prozession. Nach strenger Auslegung des Wortlautes wäre dies nicht der Fall; doch ist immerhin anzunehmen, dass jede vom Staate gebilligte Religionsausübung dieses Schutzes teilhaftig werden soll. Das Mittel der Störung muss Lärm oder Unfug sein. Auch hier ist Vorsatz und Widerrechtlichkeit zu verlangen.

c) Endlich schützt dieser Paragraph die dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände (res sacrae), Gegenstände, die eine besondere Verehrung geniessen, wie etwa Heiligenbilder und Statuen, Kreuze, Messgeräte und die Hostien. Die Verletzung wird bestraft, wenn sie durch Gewalttätigkeit oder beschimpfende Handlung geschieht. Unter Gewalttätigkeit ist körperliche Einwirkung und Beschädigung zu verstehen, während die beschimpfende Handlung

in den Augen der Konfessionsangehörigen einen schweren Angriff gegen den religiösen Zweck des betreffenden Objekts enthält, der darin bestehen kann, dass sich jemand Kultgegenstände aneignet und sie verhöhnt. Selbstverständlich wird auch hier wieder Vorsatz und Widerrechtlichkeit verlangt.

Wie die Gegenstände des Kults werden auch die Gräber und Grabmäler geschützt. In dieser Beziehung bestimmt § 75 des solothurnischen Strafgesetzbuches:

In gleicher Weise wird bestraft, wer Gräber oder Grabmäler zerstört, beschädigt oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

Der Staat nimmt hier Rücksicht auf das Pietätsgefühl der Staatsbewohner und duldet nicht, dass die Ruhestätten Verstorbener und die zu ihrer Erinnerung errichteten Grabmäler beschimpft werden.

§ 19.

Staat und Kirche im Verhältnis zum Schulwesen.

Von den «gemischten Angelegenheiten», d. h. den Fragen, die sowohl den Staat als auch die Kirche berühren, ist wohl die wichtigste das Schulwesen.[177]) Der Staat sieht es als eine seiner höchsten Pflichten an, der Jugend einen gründlichen Unterricht zu erteilen, damit sie im Leben ihre Pflicht als Staatsbürger erfüllen und ihr Auskommen erwerben kann. Die Kirche dagegen richtet ihr Augenmerk auf das Seelenheil ihrer Gläubigen und beansprucht den Unterricht, um der Jugend ihre überweltlichen Interessen vergegenwärtigen zu können, und zwar gemäss den Lehren des kirchlichen Dogmas. Dies kann nach kirchlicher Meinung nur dadurch geschehen, dass die Kirche von Anfang an den Unterricht übernimmt und der Oberaufsicht der geistlichen Führer unterstellt.[178]) Ein weltlicher Lehrer könne nie neutral sein, sondern werde immer seine subjektive Meinung im Unterrichte durchschimmern lassen

[177]) Wipf J., Konfessionsloser Staat und Religionsunterricht (Bern 1912); Lampert Ulrich, Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse (Olten 1919).

[178]) Vgl. Lampert a. a. O., S. 17, der den katholischen Standpunkt wie folgt umschreibt: «Jene religiöse Richtung zum Uebernatürlichen des katholischen Glaubenssystems kann in der Seele des Kindes nur begründet werden, wenn die ganze Bildung und Erziehung direkt oder indirekt darauf abzielt, was aber nur eine katholisch konfessionelle Schule durch ihre systematische Anleitung zu leisten vermag, welche die natürlichen Bildungszwecke miterfasst und religiös verklärt.» Ferner Sägmüller, Kirchenrecht II, S. 14 ff.

und so, wenn er mit der Kirche nicht einig geht, einen für den religiösen Glauben der Jugend ungünstigen Einfluss ausüben.

Der moderne Staat, dessen Grundpfeiler der Gedanke der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, hat das Prinzip der *allgemeinen und paritätischen Volksschule* aufgestellt. Er hat sogar die Pflicht zum ausschliesslichen Besuche der staatlichen Schulen angeordnet und mitunter rein konfessionelle Schulen verboten. Er geht davon aus, dass in einer Demokratie, in der verschiedene Glaubensbekenntnisse einander gegenübertreten, es seine Pflicht sei, die Kinder gemeinsam zu unterrichten, damit das Verständnis für andere Meinungen geweckt und das Einvernehmen mit Andersdenkenden gefestigt und so der Grundstein zu einem erspriesslichen Staatswesen gelegt werde; dies ginge alles verloren, wenn schon unter den Kindern eine Absonderung nach konfessionellen Gesichtspunkten vorgenommen würde.

Wenn der Staat auch die Regelung des Schulwesens ausschliesslich beansprucht, so hat er doch den verschiedenen Konfessionen soweit entgegenzukommen, dass er ihnen ermöglicht, die *religiöse Erziehung* der Jugend zu übernehmen. Religiöse Erziehung ist nicht Sache des Staates, sondern Gebiet der Familie und der Kirche. Deshalb muss das Postulat gelten, dass der Staat nicht etwa selbst durch den Lehrer Religionsunterricht erteilen lasse. Der Staat hat denn auch der Kirche seine Hilfe zur Verfügung zu stellen, im Schulplane den konfessionellen Unterricht zu berücksichtigen und den kirchlichen Religionslehrern die nötigen Räume zur Verfügung zu stellen.

Die kirchlichen Forderungen gehen aber über die staatlichen Konzessionen hinaus und verlangen nicht nur die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sondern auch sogar selbständige konfessionelle Schulen. Die Religion müsse die Grundlage des ganzen Schulbetriebes bilden; dies liege ja auch im Interesse des Staates. Die römisch-katholische Kirche hat dieses Postulat prägnant formuliert im neuen kirchlichen Gesetzbuche:[179]) Katholischen Kindern wird verboten, unkatholische, neutrale oder gemischte Schulen zu besuchen, die auch Nichtkatholiken offen stehen, und nur der Bischof kann gestatten, dass solche Schulen dem Besuche katholi-

[179]) C. I. C. can. 1374: «Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas, que nempe etiam acatholicis patent, ne frequentent. Solius autem ordinarii loci est decernere, ad norman instructionum Sedis Apostolicae, in quibus rerum adiunctis et quibus adhibitis cautelis, ut periculum perversionis vitetur, tolerari possit, ut eae scholae celebrentur.»

scher Kinder offen stehen, indem er festsetzt, welche Vorsichtsmassregeln anzuwenden seien. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Kirche das Recht habe, Schulen aller Art zu gründen.[180]) Da der Staat vielfach diesen Forderungen nicht nachkommen will, ist hier der Grund zu allfälligen Konflikten gelegt.

Das Schulwesen ist in der Schweiz in erster Linie Sache der Kantone (Art. 27bis, Abs. 3, BV). Es ist die Pflicht der Kantone, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, der ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll und obligatorisch ist und, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden kann ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 27, Abs. 2 und 3, BV).[181])

Die religiöse Erziehung der Kinder wird aber durch den Willen des Inhabers der väterlichen Gewalt oder durch den Vormund bestimmt (Art. 49, Abs. 3, BV).[182]) Dieser kann die Kinder nach freiem Willen in einer bestimmten Konfession erziehen und ihnen Religionsunterricht zukommen lassen, wie er es für gut findet. Nach erreichtem 16. Altersjahr wird das Kind religiös mündig.

Im Laufe der neuern Zeit hat sich der Staat allgemein, wie auch im Kanton Solothurn,[183]) bemüht, dieses ursprünglich stark dem geistlichen Einflusse unterworfene Gebiet mehr und mehr zu säkularisieren und seiner ausschliesslichen Gewalt zu unterstellen. In der vorhelvetischen Zeit war die Aufsicht über das Schulwesen noch beinahe ausschliesslich Sache der Geistlichen; der Rat liess der Schule aber dennoch seine Unterstützung zukommen, indem er neben den vielen Christenlehrmandaten Vorschriften über die Lehrer, die Schulfächer und die Schulzeit erliess und den Schulbesuch obligatorisch erklärte. Die Helvetik brachte einen staatlichen «Erziehungsrat», dessen Aufgabe die Ueberwachung der Schule war. Die Mediationsregierung stellte den Einfluss der Kirche auf die Schule wieder her, indem sie Geistliche in den Erziehungsrat berief, solche als Schulkommissäre bestellte und dem Ortspfarrer die Inspektion über die in seinem Sprengel bestehenden

---

[180]) C. I. C. can. 1375: «Ecclesiae est ius scholas cuiusvis disciplinae non solum elementarias, sed etiam medias et superiores condendi.»

[181]) Burckhardt, Kommentar, S. 200 ff.; Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 518 ff.

[182]) Burckhardt, Kommentar, S. 457 ff.

[183]) Mösch Johann, Die solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau (Olten 1930).

Schulen zur Pflicht machte.[184]) Die Ausbildung der Lehrer lag, allerdings unter Aufsicht des Staates, ebenfalls der Geistlichkeit ob. Die Restauration änderte diese Verhältnisse nicht; nach wie vor lag die Ausbildung von Lehrern in den Händen der Kirche. Aus diesen Gründen mussten die Lehrer des protestantischen Bucheggbergs ihren Unterricht im Kanton Bern suchen. Mit dem Einzug des liberalen Regiments fand im neuen Schulgesetz von 1832 [185]) der Grundsatz des obligatorischen Besuches der öffentlichen Primarschulen Aufnahme und damit auch der staatliche Schulzwang. Im Jahre 1834 wurde das Lehrerseminar gegründet und so die Ausbildung der Primarlehrer in die Hand des Staates gelegt. Die Aufsicht über die Volksschulen wurde dem Kleinen Rate übertragen und auch auf die Klosterschulen ausgedehnt. Die Schulen blieben aber konfessionell getrennt und es konnten nur Lehrer angestellt werden, die der gleichen Konfession wie die Gemeinde angehörten. Um der Kirche entgegenzukommen, wurde bestimmt, dass der an den Schulen gebrauchte Katechismus die Genehmigung des Bischofs erhalten müsse und im Bucheggberg nach den bestehenden Uebungen entworfen werde. Der Bucheggberg hatte nur insofern noch eine Sonderstellung, als dort der Religionsunterricht bis zur Konfirmation ausgedehnt wurde. Die revidierten Gesetze von 1845,[186]) 1852,[187]) und 1858 [188]) brachten grundsätzlich nichts Neues.

In der Zeit des Kulturkampfes wurde im Kanton Solothurn auch um die Schule gestritten; denn bis dahin hatte die Geistlichkeit immer noch einen grossen Einfluss auf das Primarschulwesen ausgeübt, der zum grössten Teil auf alter Uebung beruhte. Schon der liberale Katholikenkongress des Jahres 1871 verlangte vollständige Unabhängigkeit der Schule von der Kirche. Ihre Verwirklichung fand diese Forderung im neuen Schulgesetz vom 27. April 1873.[189])

Nachdem durch die Bundesverfassung von 1874 die staatliche Leitung des Primarunterrichtes festgesetzt worden war, ordnete die Kantonsverfassung von 1875 den ausschliesslichen, obligatori-

---

[184]) Verordnung vom 9. November 1803 (AS I, S. 324).

[185]) Gesetz vom 20. Dezember 1832 über die Einrichtung des Volksschulwesens (AS XXX, S. 317).

[186]) Gesetz über Bildung und Gehaltsbestimmung der Volksschullehrer und Gehaltszulage an die Professoren der höhern Lehranstalt vom 2. April 1845 (AS XLIII, S. 14).

[187]) Gesetz vom 18. September 1852 über die Primarschulen (AS LI, S. 52).

[188]) Gesetz über die Primarschulen vom 16. Januar 1858 (AS LIV, S. 5).

[189]) Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 (AS LVII, S. 221).

schen Besuch der öffentlichen Schulen an. Dieses Prinzip wurde in die Verfassung von 1887 übernommen (Art. 47 KV).[190])

Eine spezielle Ordnung hat der *Religionsunterricht* erfahren.[191]) Nach dem Schulgesetz von 1873 ist die Religionslehre ein ordentlicher Lehrgegenstand und vor allen andern Lehrfächern erwähnt.[192]) Eine Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, die der Regierungsrat am 26. September 1876 erliess,[193]) ersetzte an den drei untern Primarschulklassen den konfessionellen Unterricht durch einen allgemeinen christlichen Religionsunterricht durch den Lehrer; erst von der vierten Klasse an durfte der Pfarrer konfessionellen Unterricht erteilen. Dieser allgemeine christliche Religionsunterricht sollte so beschaffen sein, dass ihm alle Kinder christlicher Konfession ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beiwohnen konnten. Er war obligatorisch, im Gegensatz zu dem konfessionellen Unterricht, dessen Besuch nach dem Grundsatz der Bundesverfassung Art. 49 fakultativ war. Der Bundesrat erklärte aber, als gegen diesen Erlass Rekurs erhoben worden war, dass dieser allgemeine christliche Religionsunterricht nach der Bundesverfassung nicht obligatorisch erklärt werden könne.[194])

Schon vor dem bundesrätlichen Entscheide hatte der Regierungsrat die Verordnungen am 24. Januar 1879 erlassen[195]) und

---

[190]) Art. 47 KV lautet, soweit er hier in Betracht fällt:

«Der gesamte im Kanton erteilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weitern Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und, gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten, obligatorisch . . .»

[191]) Vgl. Keller J. V., Peter Gunzinger, S. 31 ff.; Thürlimann, Religionsunterricht, S. 51 f.

[192]) Schulgesetz § 7: «Die Lehrgegenstände sind: 1. Religionslehre . . .»

[193]) RM 1876, Nr. 1564.

[194]) Fall Heri: RB 1878, S. 183 ff.; von Salis, Bundesrecht, 2. Auflage III, Nr. 1008. Heri, der sein Kind nicht in den allgemeinen Religionsunterricht sandte, wurde nach Massgabe von § 11 des Schulgesetzes bestraft. Er reichte eine Petition an den Regierungsrat ein, in der er um Erlass der Strafe bat. Er wurde am 8. März 1878 abgewiesen (RM 1878, Nr. 438). Hierauf rekurrierte er gestützt auf Art. 49 der BV an den Bundesrat. Dieser erklärte den Rekurs am 26. April 1879 für begründet, da die Handlungen des Rekurrenten nicht als Widersetzlichkeiten aufzufassen seien, sondern «lediglich die Geltendmachung des im vorstehend zitierten Verfassungsartikel (Art. 49 BV) gewährleisteten Rechtes, die religiöse Seite der Kindererziehung vom Standpunkte der väterlichen Gewalt aus zu leiten und zu regeln», bezwecken. Heri dürfe nicht bestraft werden, wenn er seine Kinder an einem religiösen Unterrichte nicht teilnehmen lasse, welcher mit seinen Ueberzeugungen im Widerspruch stehe.

[195]) RM 1879, Nr. 1907; ferner RB 1879, S. 214.

angeordnet, dass in allen Klassen der solothurnischen Primarschulen der Lehrer Sittenunterricht erteilen solle, der für alle Schüler obligatorisch erklärt wurde; der konfessionelle Religionsunterricht, der nach den bundesrechtlichen Prinzipien fakultativ ist, sollte vom Ortspfarrer erst vom vierten Schuljahr an erteilt werden. Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn vom 1. September 1885 erlaubt indes den Religionsunterricht schon von der dritten Klasse an.

Im Kanton Solothurn ist also der Unterricht streng geschieden in eine konfessionelle Religionslehre, die vom Pfarrer erteilt wird und mit dem dritten Schuljahr beginnt, und in eine vom Lehrer erteilte Sittenlehre. Im Stundenplane wird der konfessionelle Unterricht gleich wie der Sittenunterricht berücksichtigt und dem Pfarrer ein Schulzimmer zur Verfügung gestellt; nur ist dieser Unterricht soweit fakultativ, als der Inhaber der väterlichen Gewalt ausdrücklich verlangen kann, dass der Schüler vom Religionsunterricht befreit werde.

Der Religionsunterricht soll durch einen bei einer solothurnischen Kirchgemeinde angestellten Pfarrer erteilt werden. Wo dies nicht möglich ist, insbesondere wo die Konfessionsangehörigen nicht in einer Kirchgemeinde organisiert sind, sondern eine private Kultusgenossenschaft bilden, hat die betreffende Schulbehörde für die Erteilung des Unterrichts durch einen nicht bei einer Kirchgemeinde angestellten Geistlichen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.[196])

Die Praxis hält sich nicht an die Bestimmung, dass den Kindern der beiden untern Klassen der Primarschule nach dem Schulplane kein Religionsunterricht erteilt werden darf. Als Verbot jedes religiösen Unterrichts wäre es auch unstatthaft, da die Eltern die Befugnis haben, ihren Kindern Religionsunterricht erteilen zu lassen, wenn sie es für gut finden. Daran werden die Eltern auch keineswegs gehindert, ja die Gemeinden stellen regelmässig auch für die untern Klassen die Schulzimmer für den Religionsunterricht zur Verfügung. Für das Wegbleiben eines Kindes bedarf es hier aber keiner ausdrücklichen Erklärung des Inhabers der väterlichen Gewalt.

Daneben wird in allen Klassen vom Lehrer eine allgemeine Sittenlehre erteilt, von der kein Schüler dispensiert werden kann. Sie bezweckt nach dem Lehrplane «die Weckung und Ausbildung

[196]) RB 1912, S. 387.

der religiös-sittlichen Gefühle, die Entwicklung der wichtigsten Tugendbegriffe und die Erkenntnis der Pflichten des Kindes gegen Gott, den Nächsten und sich selbst». Von der Kirche wird aber auch dieses Gebiet für den konfessionellen Unterricht beansprucht, da die Grundlagen der Sittenlehre, die christliche Ethik, mit dem konfessionellen Religionsunterricht enge verknüpft sind.[197])

[197]) Vgl. Burckhardt, Kommentar, S. 457, der es als fraglich hinstellt, ob ein solcher von jeder religiösen Grundlage losgelöster Religionsunterricht obligatorisch erklärt werden kann. Wenn nach ihm bloss die Pflichten der Menschen untereinander gelehrt werden, ist nichts dagegen einzuwenden. Anders aber bei der Erörterung theoretischer Probleme der Ethik, wo nach Art. 27, Abs 3 BV Klage möglich ist.

ANHANG.

Die finanziellen Aufwendungen des Kantons Solothurn für das Kirchenwesen,

nach dem Voranschlag zur Staatsrechnung des Kantons Solothurn für das Jahr 1933 vom 14. November 1932.

I. Direkte Beiträge.

St. Ursenstiftung [1]		Fr. 10'800.—
Pensionskasse für christkatholische und reformierte Geistlichkeit [1]		» 5'200.—
Beitrag an den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn (bish. 2000 Fr.)		» 1'500.—
Wohnungsentschädigung an Bischof von Basel		» 5'000.—
		Fr. 22'500.—

II. Beiträge aus dem Allgemeinen Schulfonds des Kantons. [2]

1. Kirchenbedürfnisse in Mariastein:			
a) Gehalt an 4 Geistliche, 1 zu 4600 und 3 zu 3800	Fr.	16'000.—	
b) Sigristengehalt	»	1'000.—	
c) Kustorei-Ausgaben	»	1'600.—	Fr. 18'600.—
2. Beiträge für kirchliche Zwecke:			
a) Besoldungsbeiträge:			
An den Bischof von Basel	Fr.	4'900.—	
An den christkatholischen Bischof	»	2'300.—	
An den Domdekan in Solothurn	»	187.—	
b) Kloster St. Joseph in Solothurn [3]	»	900.—	
c) Besoldung an den Dompropst in Solothurn Fr. 5900 Gehalt, Fr. 2200 Wohnungsentschädigung	»	8'100.—	
d) Besoldung von 2 solothurnischen Domsenatoren, je Fr. 5400 Gehalt nebst je Fr. 1800 Wohnungsentschädigung, zusammen je Fr. 7200, total	»	14'400.—	» 30'787.—
			Fr. 49'387.—

[1]) Durch das Gesetz vom 12. Februar 1933 betreffend Sparmassnahmen des Staates wird der Kantonsrat ermächtigt — mit Rücksicht auf die durch die Krise verursachte schwierige Finanzlage des Staates —, diese Beiträge herabzusetzen oder gänzlich einzustellen, jeweilen unter Prüfung der Verhältnisse, sofern die bedachten Fonds ihre Aufgaben vorübergehend auch ohne staatliche Zuwendung und ohne Erschütterung ihrer versicherungstechnischen Grundlagen erfüllen können.

[2]) Dieser Allgemeine Schulfonds wurde gebildet aus einem Teil des Vermögens der säkularisierten Stifte und des Klosters Mariastein. Deshalb bezahlt der Staat aus ihm die bei ihrer Aufhebung eingegangenen Verpflichtungen.

[3]) AS LXVI, S. 1468 ff.

III. Besoldung der Religionslehrer an der Kantonsschule Solothurn. [4])

1.	Römisch-katholischer Religionsunterricht (2 Lehrer mit zusammen 8 Wochenstunden)	Fr. 2'400.—
2.	Christkatholischer Religionsunterricht (1 Lehrer mit 6 Wochenstunden)	» 1'800.—
3.	Reformierter Religionsunterricht (2 Lehrer mit zusammen 8 Wochenstunden)	» 2'400.—
		Fr. 6'600.—

Zusammenstellung.

1.	Direkte Beiträge	Fr. 22'500.—
2.	Aus dem Allgemeinen Schulfonds	» 49'387.—
3.	Religionslehrer	» 6'600.—
	Total Aufwendungen	Fr. 78'487.—

[4]) Mitteilung des Erziehungsdepartementes. Vgl. ferner AS LXIV, S. 867.